Gesetzblatt

der

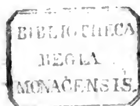
freien Hansestadt Bremen.

1852.

Mit einem Anhange
im Jahre 1852 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1853.

Druck von C. Schünemann.



Uebersicht des Inhalts.

1. Gesetzblatt.

Anhang.

Obrigkeitliche Verordnung über die Ertheilung von Passirscheinen für kleine Speditionsgüter.

Publicirt am 9. Februar 1852.

Der Senat bringt hierdurch die folgenden, zur Erleichterung für den kleinen Speditions-Verkehr mit der Bürgerschaft vereinbarten Bestimmungen zur öffentlichen Kunde.

1) Für alle zum Betrieb des Speditionsgeschäfts berechtigten hiesigen Bürger, welche bei dem Büreau der Accisekammer darum nachsuchen, werden für den kleinen Speditionsverkehr auf den Namen des Spediteurs lautende Accisen ausgegeben.

2) Diese Accisen sind nur auf drei Monate vom Tage der Ausstellung an gültig, es können jedoch nicht verwendete Scheine nach Ablauf dieser Frist gegen neue umgetauscht werden.

3) Der Druck dieser Scheine wird von Seiten der Accisekammer besorgt, die Kosten jedoch von den Spediteuren vergütet und außerdem ein Schreibgeld von 9 ℋ pr. 100 Stück für den ausfertigenden Beamten entrichtet.

4) Diese Speditions-Accisen werden nur zu dem Abgabensatze von 1 ℋ pr. 100 ℔ und für Quantitäten von 50 ℔ und 100 ℔ ausgegeben und sind für alle Speditionsgüter, sie mögen nun dem höchsten Satze von 1 ℋ pr. 100 ℔ oder einem geringeren unterworfen sein, nach dem Gewichte der Güter zu verwenden.

5) Jeder, welcher dergleichen kleine Speditions-Accisen erhalten hat, ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der während des abgelaufenen Monats spedirten Güter, bei denen diese kleinen Accisen benutzt sind, nach einem vorzuschreibenden Schema am ersten Wochentage des folgenden Monats der Accisekammer einzureichen. Wer dieses versäumt, hat für die Folgezeit keinen weitern Anspruch auf die Ertheilung dieser kleinen Accisen.

6) Seewärts zur Spedition einkommende Güter müssen stets an der Accisekammer in der vorgeschriebenen Weise declarirt werden, und ist im Uebrigen der Spediteur auf seinen Bürgereid verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1837 §. 16 und 18 und der Verordnung vom 23. December 1850, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung erlitten haben, genau zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 6. und bekannt gemacht den 9. Februar 1852.

№. 11.

Obrigkeitliche Bekanntmachung eines die Beförderung von Schiffs-Passagieren betreffenden Regulativs.

Publicirt am 5. März 1852.

In Betreff der wegen Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Vorschriften erläßt der Senat für einige besondere Verhältnisse im Interesse der Auswanderer auf den Antrag der Handelskammer und nach erfolgter Vernehmung des Kaufmannsconvents hiemit das folgende

Regulativ.

I.

In Rücksicht auf die größere Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, welche es für die Auswanderer mit sich führt, wenn sie nicht eher am Bord des für sie bestimmten Seeschiffes beherbergt und beköstigt werden, als bis alle zur Reise erforderlichen Einrichtungen hergestellt sind und das Schiff völlig segelfertig ist, bis dahin aber für ihre Herberge und Beköstigung am Lande Sorge getragen wird, wird zur Förderung dieses Zweckes hiedurch festgesetzt:

1) Diejenigen Seeschiffe, welche ihre Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritt ihrer Reise aus dem Hafen zu Bremerhaven an Bord nehmen und nicht eher am Bord beköstigen, auch bis dahin von dem für diese Passagiere angeschafften Proviant Nichts verbraucht oder anderweitig benutzt haben, sind befugt, sich in demselben Verhältnisse wie im §. 20 der, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffenden Verordnung vom 9. April 1849 vorgeschrieben ist, um eilf Tage weniger zu verproviantiren.

Diese Bestimmung findet indeß auf das, für jeden Passagier mitzunehmende Wasser keine Anwendung, und darf also das in jener Verordnung §. 20 festgesetzte Quantum niemals verringert werden;

2) für alle solche Schiffe, welche von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, tritt die Vorschrift des §. 21 der erwähnten Verordnung, hinsichtlich der Ergänzung des Proviants, schon nach sechs Tagen, nachdem der für die Passagiere bestimmte Proviant angebrochen worden, in Wirksamkeit;

3) diejenigen Schiffsexpedienten, welche von der unter 1 gedachten Befugniß Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, dies den amtlich angestellten Besichtigern und zwar jedesmal vor der Besichtigung des Proviants schriftlich anzuzeigen, sowie auch in ihrer, zufolge §. 36 der Verordnung vom 9. April 1849 auszustellenden Declaration zu bescheinigen, daß demgemäß von ihnen verfahren sei;

4) den Besichtigern liegt ob, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten, auch jedesmal in den von ihnen auszustellenden Proviantscheinen zu bemerken, ob die Verproviantirung nach Vorschrift des §. 19 der mehrgedachten Verordnung, oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen geschehen sei.

II.

Die nach §. 29 der Verordnung vom 9. April 1849 für jeden Schiffspassagier mit zwanzig Thalern zur Verwendung zu haltende Summe wird hierdurch bei allen Reisen nach einer Gegend über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus auf dreißig Thaler für jeden Schiffspassagier erhöht.

III.

Die Schiffsexpedienten sind verpflichtet, in allen Fällen — ohne Unterschied, ob sie lediglich nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1849 ausgerüstet, oder etwa von der durch das gegenwärtige Regulativ ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht haben — ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare vor der Besichtigung den amtlich angestellten Besichtigern einzureichen und von diesen nach befundener Richtigkeit unterschreiben zu lassen.

Solche Formulare sind in der Buchdruckerei von Carl Schünemann, zweite Schlachtpforte Nr. 7, vorräthig.

Indem der Senat eine sorgfältige Beachtung des gegenwärtigen sofort nach geschehener Publikation in Kraft tretenden Regulativs allen Betheiligten zur Pflicht macht, bringt er zugleich zu öffentlicher Kunde, daß die Besichtiger berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet sind, darüber sich eine genügende Sicherheit zu verschaffen, daß die für die Passagiere vorgeschriebene Ausrüstung ausschließlich für diese bestimmt, mithin für die Schiffsmannschaft außerdem hinlänglicher Proviant und sonstiger Bedarf an Bord gebracht sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. März 1852.

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852.

Publicirt am 19. März 1852.

Am 6. d. M. ist von der Deutschen Bundesversammlung in unserer Verfassungsangelegenheit ein Beschluß gefaßt worden.

Es ist erforderlich, daß dieser Beschluß zur Kenntniß nicht bloß der zeitigen Vertreter der Bremischen Staatsbürger sondern auch der gesammten Bremischen Bevölkerung gelange.

Der gedachte Bundesbeschluß lautet seinem ganzen Inhalte nach wie folgt:

„Die Deutsche Bundesversammlung hat

beschlossen:

1) Daß alle diejenigen Vorschriften der Verfassung der freien Stadt Bremen vom 5. März 1849, welche der Senat dieser freien Stadt in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 als solche bezeichnete, die nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851, §§. 120 und 121, beseitigt werden müßten, wirklich unter diese Kategorie zu rechnen sind, weil sie in Widerspruch mit den Bundesgesetzen stehen; dieselben sind daher, eben so wie die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze in Wegfall zu bringen."

„Ob aber die Bestimmungen, welche der Senat in der gedachten Mittheilung an die Stelle der auszuscheidenden in Antrag gebracht hat, durchgängig genügen, um den Erfordernissen des Bundesbeschlusses vom 23. August zu entsprechen, und ob nicht noch einige weitere Abänderungen der Verfassung von 1849 vorzunehmen seien, darüber spricht sie sich zur Zeit nicht aus, behält sich aber ihre competenzmäßigen Rechte in dieser Beziehung vor."

„Sie beschließt ferner:

2) den Senat der freien Stadt Bremen, weil die Bestimmungen der Verfassung vom 5. März 1849 über die Wahl von Mitgliedern des Senats sehr bedenklich erscheinen, aufzufordern, in keinem Falle eine etwaige Ergänzung des Senats in dieser Weise vornehmen zu lassen."

„Sie hält

3) mehrere Veränderungen dieser Verfassung, namentlich eine neue Wahlordnung für die Vertretung der Bürgerschaft und ein neues Gesetz über die Deputationen für sehr dringend, und es ist Bedacht auf schleunige, eventuell provisorische, neue Bestimmungen in diesen Beziehungen zu nehmen."

„Weiter beschließt sie

4) einen Bundescommissar nach Bremen zu senden, damit derselbe bei den ferneren Schritten des Senats der freien Stadt Bremen zur Herstellung der nothwendigen Ueberein-

stimmung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des Bundes, die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrnehme und geltend mache; erforderlichen Falls aber, im Einvernehmen mit dem Senate und durch denselben, die nothwendigen Anordnungen Namens des Bundes provisorisch treffe."

5) a. die hohe Königlich-Hannoverische Regierung zu diesem Ende zu ersuchen, einen ihrer höheren Staatsbeamten zu Uebernahme dieser Function zu erwählen und ihr zu benennen,

b. auch dann, wenn Hochdieselbe selbst oder der zu ernennende Bundescommissar es für erforderlich halten sollten, Vorkehrungen zu einer militärischen Assistenz zu treffen, sich über die Art und Weise derselben, so wie über die hieraus erwachsenden Kosten mit dem Senat der freien Stadt Bremen in's Einvernehmen zu setzen, und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

c. den in Vorschlag zu bringenden Bundescommissar, zur Ersparung der Zeit, von dem ihm zu ertheilenden Auftrag sofort in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, schon unerwartet seiner formellen Ernennung durch hohe Bundesversammlung, Einleitung zu Ausführung desselben treffen könne; endlich

d. denselben eventuell und vorläufig dahin anzuweisen, daß er sofort nach seiner Ernennung durch hohe Bundesversammlung sich zur Ausführung seines Auftrags jedenfalls nach Bremen zu begeben, und nicht nur, so bald und so oft das Geschäft es erfordere, insbesondere Zweifel zu lösen seien, Bericht an hohe Bundesversammlung zu erstatten, sondern überhaupt deren definitive Genehmigung für alles Veranstaltete vorzubehalten und künftig einzuholen habe."

6) den Senat der freien Hansestadt Bremen und die hohe Königlich Hannoverische Regierung durch die resp. Herren Bundestagsgesandten von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen." —

Es erhellt aus dem Obigen:

a. welche Vorschriften der Verfassung vom 5. März 1849 und welche zu Ausführung derselben erlassene Gesetze, als mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehend, außer Kraft zu setzen sind;

b. wie namentlich die Bestimmungen dieser Verfassung über die Wahl von Mitgliedern des Senats in keinem Falle weiter in Anwendung zu bringen sind;

c. wie mehrere Veränderungen dieser Verfassung für so dringend erachtet worden, daß zu schleuniger Bewirkung derselben unter Umständen selbst provisorische Verfügungen begehrt werden;

d. zu welchen Vorkehrungen endlich die Bundesversammlung zum Behuf der Unterstützung des Senats bei Ausführung dieses Bundesbeschlusses sich veranlaßt gefunden.

Indem der Senat die Publication dieses Bundesbeschlusses zur allgemeinen Nachachtung hiemit verfügt, behält er sich die in Folge desselben weiter erforderlichen Schritte vor.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht den 19. März 1852.

№. IV.

Obrigkeitliche Verordnung wider Belästigungen der auf der Eisenbahn und Dampfschiffen hier ankommenden Reisenden und wider unerlaubte Zuweisungen von Schiffspassagieren.

Publicirt am 22. März 1852.

Dem Senat ist zur Kunde gebracht, daß die argen Belästigungen der auf der Eisenbahn und den Dampfschiffen ankommenden Reisenden, ungeachtet des erst durch die obrigkeitliche Verordnung vom 25. November 1850 dagegen erlassenen Verbots, sich, zum Theil in noch ausgedehnterem Maße, wiederholt haben, und findet Er sich daher veranlaßt, die Bestimmungen der gedachten Verordnung nicht bloß in Erinnerung zu bringen, sondern dieselben, unter Berücksichtigung der ihm berichteten neuern Vorgänge, zu erweitern und demgemäß das Folgende zu verordnen:

1.

Es wird Allen, ohne Unterschied, auf's Strengste verboten, die ankommenden Reisenden, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder sonstigen Orten irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen rc. zu behelligen oder gar zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, indem darin den Reisenden durchaus freie Wahl zu lassen ist, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer, welches dabei seine Angestellten und andere ihm geeignet scheinende Personen zu verwenden befugt bleibt.

2.

Wer diesem Verbote entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß die ihnen etwa zur Wirthschaft oder zu einem andern Gewerbe ertheilte Concession, die Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder die Anstellung als Kofferträger zurückgenommen, und den in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt hieselbst nicht ferner gestattet werden wird.

3.

Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- oder Gewerbetreibenden, um deren Geschäfte Abnehmer zu verschaffen, darf Niemanden eine Vergütung

in Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, geleistet oder versprochen werden, und zieht jede Uebertretung dieses Verbots sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern der Reisende nicht etwa selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

4.

Wegen der unerlaubten Zuweisung von Schiffspassagieren und desfallsigen Vergütungen wird noch besonders auf das in §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. April 1849 enthaltene Verbot und die für dessen Uebertretung daselbst angedrohten Strafen verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und publicirt am 22. März 1852.

№ V.

Zusatzbestimmung zum §. 28 der am 6. October 1851 publicirten Gewerbeordnung.

Publicirt am 29. März 1852.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wird hiemit die nachstehende Zusatzbestimmung zu dem §. 28 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kunde gebracht:

Fremde, welche von nun an auf die Angabe eines hieselbst nicht zünftigen Gewerbes in den hiesigen Staatsverband aufgenommen werden, sind nicht befugt, den §. 28 der Gewerbeordnung für sich geltend zu machen und somit zu verlangen, später, als Angehörige des Bremischen Staats, zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen zu werden. Es bleibt ihnen jedoch auch nach Erwerbung des Staatsbürgerrechts unbenommen, die den Fremden in §. 29 der Gewerbeordnung zugestandene Befugniß in Anspruch zu nehmen, falls sie das dieserhalb gesetzlich Erforderliche nachzuweisen vermögen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. März 1852.

№. VI.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852.

Publicirt am 29. März 1852.

In der am 19. d. M. verfügten Publication des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. d. M. erklärte der Senat, daß er die in Folge desselben weiter erforderlichen Schritte sich vorbehalte.

Für diese Schritte durfte er auf die Mitwirkung der zeitigen Bürgerschaft rechnen. Sie mußte ihm zu Theil werden, wenn die Bürgerschaft sich endlich überzeugen ließ, daß die vom Senate beantragten Aenderungen unserer Verfassung und Ausführungsgesetze durch höhere Nothwendigkeit geboten seien, und daß ein einmüthiges und offenes Betreten des von ihm vorgeschlagenen Weges in gegenwärtiger Zeit zugleich das beste Mittel sei, um volle Kraft und freie Hand für die Ordnung unserer inneren Angelegenheiten zu behalten. Nach dem Bekanntwerden des Bundesbeschlusses vom 6. d. M., — so durfte er erwarten, — mußte der hartnäckige Widerstand einer Majorität ein Ende haben, die noch am 8. October v. J. ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Bürgerschaft den Beschlüssen der Bundesversammlung sich fügen müsse.

Die Erklärung, zu welcher die nämliche Majorität, im Widerspruche mit solchem Anerkenntniß, am Tage nach jener Publication sich hat verleiten lassen, muß dem Senate auch die letzte Hoffnung auf eine Mitwirkung von dieser Seite benehmen. Ohne abzuwarten, ob und welche weitere Mittheilung der Senat mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 6. d. M. an die Bürgerschaft gelangen lassen werde, und ohne auch ihn ihrerseits deshalb um Auskunft anzugehen, nimmt sie von einer nach höherer Schickung seit jenem Beschlusse im Kreise des Senates eingetretenen Vacanz und von dem Ablaufen der für Ergänzung einer solchen Vacanz gesetzlich vorgeschriebenen Frist Veranlassung, eine Erklärung an den Senat zu beschließen, die diesem jede fernere Gemeinschaft mit einer so verfahrenden Bürgerschaft unmöglich macht.

Nicht genug, daß die Bürgerschaft in jener Erklärung dem gedachten Bundesbeschlusse, als ihrer Ansicht nach zu Rechte nicht bestehend, offen entgegentritt, erklärt sie zugleich, den Senat, falls derselbe in Folgeleistung jenes Beschlusses mit Vornahme der Neuwahl noch länger Anstand nehmen sollte, nicht mehr als den verfassungsmäßigen Senat ansehen, mit ihm nicht ferner verhandeln zu können. Dadurch wird dem Senate jeder Beistand der Bürgerschaft bei Ausübung der beiden gemeinschaftlich obliegenden Functionen geweigert, und es bleibt mithin, wofern hier nicht ein Versuch zur Lähmung, ja zur gänzlichen Beseitigung der Regierungsgewalt des Bremischen Staates angenommen werden soll, dem Senate keine andere Deutung übrig, als daß die jetzige Bürgerschaft mit jener die Aufhebung jeder Gemeinschaft mit dem Senate aussprechenden Erklärung vom 20. d. M. sich einer Fortsetzung ihrer Wirksamkeit thatsächlich begeben habe.

Bei dieser Lage der Dinge erheischt es nicht nur die Verbindlichkeit, welche der Senat, als die Regierung des Bundesstaates Bremen, dem Bundesverhältnisse schuldet, sondern es liegt zugleich in seiner obrigkeitlichen Pflicht die offenbare Nothwendigkeit für ihn begründet, Vorsorge dahin zu treffen: daß bis zur Wiederherstellung einer Bürgerschaft, welche bereit ist, bei Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit in Gemeinschaft mit dem Senate die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. d. M. sich zur Richtschnur dienen zu lassen, Ruhe und Ordnung in unserm Staate erhalten, jeder Lähmung der Regierungsgewalt gesteuert, jedes Stocken der Verwaltung vermieden, mit einem Worte den Zerrüttungen unseres Gemeinwesens vorgebeugt werde, zu denen der Beschluß der Bürgerschaft vom 20. d. M. ohne solche Vorkehrungen unausbleiblich führen müßte.

Nachdem zu solchem Ende der Senat mit dem inmittelst hieselbst eingetroffenen Commissar des deutschen Bundes, dem Königlich Hannoverschen Staatsminister a. D. Herrn Generalmajor Jacobi, in Gemäßheit des mehrerwähnten Bundesbeschlusses sich in das erforderliche Einvernehmen gesetzt hat; — so sind nunmehr

in Erwägung, daß unter den gedachten Schritten die unverweilte Einberufung einer neuen Bürgerschaft, und in Verbindung damit die interimistische Sicherstellung einer geordneten Staatsverwaltung sich vorkommenden Umständen nach als das dringendste Erforderniß herausstellt, — auch während solcher Uebergangsperiode der mißbräuchlichen Benutzung der Presse, gleichwie des Vereins- und Versammlungsrechts, durch geeignete Verfügungen begegnet werden muß, —

auf Veranlassung des Bundescommissars und Namens des Bundes zunächst die nachstehenden Anordnungen provisorisch getroffen, und

verordnet demgemäß der Senat:

I.

1) Die bisherige Bürgerschaft ist hiemit aufgelöst, und endet daher ihre Wirksamkeit mit dem heutigen Tage.

2) Diejenigen Mitglieder der bisherigen Bürgerschaft, welche zu Deputationen gehören, scheiden folgeweise aus denselben aus.

Der Senat wird für solche Deputationen, deren Geschäfte keine Unterbrechung dulden, geeignete Staatsbürger berufen, welche bis zu erfolgter Uebernahme derselben durch neuerwählte Mitglieder der künftigen Bürgerschaft jene Geschäfte interimistisch besorgen helfen.

Zur Mitwirkung bei dieser interimistischen Geschäftsführung können von Mitgliedern der bisherigen Bürgerschaft selbstredend diejenigen nicht in Frage kommen, welche dem erwähnten Beschlusse vom 20. d. M. zugestimmt haben.

3) In Beziehung auf die zu berufende neue Bürgerschaft dienen bis auf Weiteres, und unter Vorbehalt einer zum Behuf definitiver Feststellung mit dieser neuen Bürgerschaft baldthunlichst vorzunehmenden Revision, die dieser Verordnung beigefügten »provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend,« zur Richtschnur.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird unverweilt zu den Wahlen der 150 Vertreter der Staatsbürger, aus welchen die Bürgerschaft bestehen wird, geschritten werden.

Nachdem dieselben geschehen sind, wird der Senat eine Versammlung der Gewählten veranstalten und eröffnen.

4) Alle Vorschriften der Verfassung und der Gesetze, welche mit den vorstehenden Anordnungen nicht in Einklang stehen, sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

II.

1) Die Art. 10, 13, 14 der Verfassung, welche die Presse, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffen, sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

2) Das provisorische Gesetz über Geschwornengerichte vom 7. Febr. 1851, so wie die auf das schwurgerichtliche Verfahren sich beziehenden Bestimmungen des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage, sind gleichmäßig suspendirt; statt dessen findet in Ansehung aller nach diesen Gesetzen strafbaren Vergehen und Verbrechen das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren ohne Zuziehung von Geschwornen Anwendung.

In den bei Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Sachen wird, insofern die Entscheidung der Anklagekammer (§. 57. des provisorischen Gesetzes über Geschwornengerichte) schon einer der Parteien eröffnet ist, das eingeleitete Verfahren fortgesetzt, ohne daß dabei das Vorstehende zur Anwendung kommt.

3) Versammlungen und Vereine, welche politische Zwecke verfolgen, sind ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe einstweilen untersagt. Auch andere Versammlungen und Vereine können unter Androhung gleicher Strafe aus polizeilichen Rücksichten aufgehoben oder im Voraus verboten werden.

Provisorische Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend.

§. 1.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, welche durch Wahl dazu berufen werden.

§. 2.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden, oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erwarben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 3.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

d) die im letzten Jahre keine directe Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens Gefängnißstrafe erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
h) die zur Strafe verhaftet sind oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden;
i) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden zwei Jahre.

§. 4.

Zur Anfertigung der Wählerlisten sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Commission des Senats.

§. 5.

In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. Von ihnen werden .... 16 Vertreter gewählt.

Die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmanns-Convents und der Handelskammer, von welchen .... 48 " gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbe-Convents und der Gewerbekammer, welche .... 24 " zu wählen haben.

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden .... 30 " gewählt, und zwar

a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen über 500 Thlr. verschoßt haben .... 10 V.
b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses für ein Einkommen, welches 250 Thlr. oder darüber beträgt und 500 Thlr. nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben .... 10 V.
c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses keinen Schoß entrichtet haben .... 10 V.

30 V.

Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Vegesacks. Von ihnen werden .... 6 " gewählt und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmung, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Bremerhavens. Diese wählen .... 6 " und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die siebente Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirthschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind. Von ihnen werden .... 10 " gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.

Die achte Classe besteht aus denjenigen im Gebiet wohnenden Staatsbürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören. Von ihnen werden .... 10 " gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei.

150 Vertreter.

§. 6.

Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabtheilungen zustehende Wahlrecht in mehr als Einer derselben ausüben.

§. 7.

Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

§. 8.

Von den zuerst Gewählten tritt mit dem Schlusse des Monats December 1854 die Hälfte ab.

Die alsdann Austretenden werden in der Versammlung der Wähler, sobald das Ergebniß der Wahl verkündigt ist, (§. 20 k) durch das Loos bestimmt.

Der Abgang der andern Hälfte der zuerst Gewählten erfolgt mit dem Schluß des Monats December 1857.

§. 9.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 10.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§. 11.

Wer nach der gesetzlichen Reihenfolge abgeht, kann sofort wieder gewählt werden.

§. 12.

Die Einladung zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, zu welcher er gehört, erlassen.

§. 13.

Für jede Wahlabtheilung wird spätestens vierzehn Tage vor der Wahl das von der Commission angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Einsicht niedergelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige des für die Wahlversammlung angesetzten Termins, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden zu verbinden.

§. 14.

Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, und zwar bei dem Vorsitzer der Commission, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht Statt.

§. 15.

Für die nach Publication dieser Bestimmungen das erste Mal vorzunehmenden Wahlen treten in Ansehung der vorstehenden §§. 12, 13, 14 die Modificationen ein, daß die Einladung zu der Wahlversammlung nicht früher als am vorletzten Tage vor der Versammlung zu geschehen braucht, und daß die Niederlegung des Verzeichnisses der Wähler nebst der im §. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachung nur vor jener Einladung erfolgen muß, auch etwaige Beschwerden Einzelner hinsichtlich des Verzeichnisses oder über nicht erhaltene Einladung noch bis zur Eröffnung der Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, zulässig sind.

§. 16.

Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Commission. Geht die Entscheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei; so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv sein Bewenden. Erkennt aber die Commission, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei, so steht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei, und bleibt die Entscheidung der Commission nur bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt sein wird.

§. 17.

Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 18.

Die Wahlversammlungen für die verschiedenen Wahlabtheilungen werden nach einander in der von der Commission zu bestimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 19.

Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der dazu gehörenden Stimmberechtigten erforderlich sein, die Wahl in mehreren Versammlungen vornehmen zu lassen, so werden solche unter angemessener Bezirkseintheilung von der Commission veranstaltet. In diesem Falle werden sämmtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen Versammlungen abgegeben sind, in der letzten derselben zusammengelegt und nachgesehen, und hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel ausgemittelt.

§. 20.

Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte abzugeben.

b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzer der Commission für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.

c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung der Commission bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 2. 3.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.

d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.

e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.

f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften vertheilt. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.

h. Bei Ausmittelung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.

i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahlabtheilung mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 19), in der letzten derselben, durch den Vorsitzer verkündigt.

§. 21.

Dem Ermessen der Commission ist es überlassen bei einer großen Anzahl der von der nämlichen Wahlabtheilung zu Wählenden mehrere Wahlhandlungen nach einander vornehmen zu lassen, so daß durch jede derselben nur ein Theil der zu Wählenden ausgemittelt, und, nachdem das Ergebniß verkündigt worden, in derselben oder in einer andern Versammlung zu der ferneren Wahlhandlung geschritten wird.

§. 22.

Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen Grunde vor ihrem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen oder welche nach ihrem Eintritte ausscheiden, wird stets vor Ablauf eines Vierteljahrs, nachdem die Lücke entstanden ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche Jene gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vorgenommen. Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im Laufe der Zeit, wofür sie gewählt waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 23.

Die Commission hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 25.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 26.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 27.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

§. 28.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung der in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählten Vertreter ist die Theilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und publicirt am 29 März 1852.

№. VII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend.

Publicirt am 31. März 1852.

Der Senat verordnet hiedurch:

daß das Umhertragen, Austheilen oder Zusenden von hier oder auswärts angefertigten Schriften und Abbildungen, ohne polizeiliche Erlaubniß, welche sowohl ein für allemal als für besondere Fälle ertheilt werden kann, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe und Confiscation solcher Gegenstände verboten, auch bei gleicher Strafe das Anschlagen solcher Schriften und Abbildungen an Häusern, Mauern rc., so wie das Ausstellen derselben ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt sei, vorbehältlich des in den geeigneten Fällen eintretenden strafrechtlichen Verfahrens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und bekannt gemacht am 31. März 1852.

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Commando der Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 31. März 1852.

Der Senat macht hiemit bekannt, daß, da die Ernennung eines Obersten der Bürgerwehr unter den gegenwärtigen Umständen nicht hat Statt finden können, er nothwendig erachtet hat, dem Obristlieutenant Reuter aufzutragen, das bisher von ihm geführte Obercommando der Bürgerwehr bis auf weiteres in bisheriger Weise fortzusetzen, wornach sich Alle, die es angeht, namentlich die Mitglieder der Bürgerwehr aller Grade, zu achten haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und bekannt gemacht am 31. März 1852.

№. IX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung eines mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrags.

Publicirt am 30. April 1852.

Nachdem der Senat dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, am 15. Juli v. J. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen der Verpflichtung zur gegenseitigen Uebernahme der Auszuweisenden, welchem seitdem auch Nassau, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sich angeschlossen haben, für die freie Hansestadt Bremen mit dem 1. Mai d. J. beigetreten ist, bringt er diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde:

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen

(§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und publicirt am 30. April 1852.

№ X.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852.

Publicirt am 3. Mai 1852.

Das Herannahen des Zeitpunctes, wo die auf Grund der Verordnung vom 29. v. M. zu berufende neue Bürgerschaft in Wirksamkeit treten wird, macht den Erlaß weiterer Uebergangsbestimmungen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 6. v. M. erforderlich, welche an die Stelle der durch gedachten Bundesbeschluß für unzulässig erklärten Vorschriften der Verfassung vom 5. März 1849 und der zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze treten und bis zur Erledigung der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 vorzunehmenden Revision dieser Verfassung in Geltung zu verbleiben haben.

Es ist zuförderst ausdrücklich auszusprechen, daß die für Abänderungen der Verfassung in den Art. 95 bis 97 derselben vorgeschriebenen Formalitäten theils als unzulässig wegfallen, theils auf die in Folge der erwähnten Bundesbeschlüsse erforderliche Revision keine Anwendung finden können. In Verbindung damit bedarf es geeigneter Vorschriften zu vorläufiger Ergänzung der, weil mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehend, in Wegfall zu bringenden Verfassungsbestimmungen, welche die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, sowie das Recht der Bürgerschaft zur Annullirung von Polizeiverordnungen betreffen. Endlich ist, in weiterer Ausführung der unter 3) des Bundesbeschlusses vom 6. v. M. enthaltenen Vorschriften, auf provisorische Bestimmungen Bedacht zu nehmen, welche bis dahin, daß mit der Bürgerschaft ein neues Deputationsgesetz vereinbart worden, die Stelle des in vielen und wesentlichen Puncten den Grundsätzen der Bundesverfassung widerstreitenden Deputationsgesetzes vom 2. April 1849 zu vertreten haben.

Zu diesem Ende sind im Einvernehmen mit dem Bundescommissar und Namens des Bundes die nachstehenden Anordnungen provisorisch getroffen, und

verordnet demgemäß der Senat:

I.

Die §§. 191 bis 198 der Verfassung sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Die Vorschriften derselben, ebenso wie diejenigen der vorhergehenden §§. 186 bis 190, finden auf die mit der neuen Bürgerschaft vorzunehmende Revision der Verfassung von 1849 keine Anwendung.

II.

Unter gleicher Suspension der §§. 6, 116, 117, 118, 152 der Verfassung, sowie der §§. 7 bis 23 des Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, — desgleichen des die Polizeiverordnungen betreffenden §. 125 der Verfassung, — kommen bis auf Weiteres die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Alle Maßregeln, welche verfassungsmäßig zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehören, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft zu Stande gebracht werden. — Ergiebt sich aber zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung.

Auch die in der Verfassung vorbehaltene Trennung der Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung kann nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Stadtbürgerschaft eintreten.

2) Zu den Gegenständen der besonderen Wirksamkeit des Senats gehört namentlich die Ausübung der Polizei und kraft derselben die Anordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren bezwecken.

Es bleibt übrigens der Bürgerschaft unbenommen, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Verfassung herbeizuführen.

III.

In Beziehung auf die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen dienen von jetzt an und bis zur Festsetzung definitiver Bestimmungen, die Vorschriften der dieser Verordnung beigefügten, demnächst als Vorlage für das zu vereinbarende neue Deputationsgesetz an die Bürgerschaft gelangenden, »provisorischen Bestimmungen, die Deputationen betreffend«, zur Richtschnur. — Alle Vorschriften der Verfassung und der Gesetze, welche mit der vorstehenden Anordnung nicht in Einklang stehen, sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Provisorische Bestimmungen, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung.

Von Deputationen überhaupt.

§. 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§. 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§. 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortdauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4. Jede Deputation besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Mitglieder aus seiner und die Bürgerschaft die übrigen aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen. — Die Bürgerschaft hat regelmäßig sechs, oder bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesammtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt.

§. 6. Die Wahl geschieht aber nach den Wahlclassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Classe	1	Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Classe	2	"
3) Die Vertreter aus der 3. Classe	1	"
4) Die Vertreter aus der 4. Classe	1	"
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. u. 8. Classe, zusammen	1	"

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Classe Einen Deputirten und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur 5, oder resp. 10 Mitglieder.

§. 7. Zu berathenden Deputationen, die für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder gemachte Vorschläge zu begutachten haben, können, wenn der Senat es angemessen findet, Mitglieder des Richtercollegiums mit berathender Stimme zugezogen werden.

Sie werden nach der vom Senate bestimmten Zahl vom Richtercollegium erwählt und sind zur Annahme des Auftrags verpflichtet.

§. 8. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlclasse, die ihn gewählt hat, die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 9. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder

c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht, oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 10. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme a einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11. Regelmäßig binnen 14 Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzer durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitzer oder seinem Substituten zu.

§ 13. In der ersten Sitzung der Deputation beauftragt der Vorsitzer ein Mitglied derselben mit der Protokollführung, und wird in Verhinderungsfällen desselben für dasmal ein anderer von jenem dazu ausersehen.

§. 14. Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft erwählt.

§. 15. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzer und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet, und dann ein Duplikat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem ältesten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, worin die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben und gleich nach der Sitzung die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer besorgt werden soll.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16. Die Versammlungen der Deputationen werden von dem Vorsitzer angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage Statt findet.

§. 17. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats von der Meinung der Mitglieder aus der Bürgerschaft abweichen, und eine Verständigung vergeblich versucht worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen. Sofern in solchem Falle die Sache der Erledigung dringend bedarf, hat der Senat nach vorgängiger Vernehmung der Mitglieder der Deputation entweder die Entscheidung zu treffen, oder, wenn der Gegenstand eine vorgängige Vereinbarung mit der Bürgerschaft erforderlich macht, die desfallsigen Verhandlungen einzuleiten.

b. Bei berathenden Deputationen, oder wenn andere Deputationen zur Abgebung eines Gutachtens aufgefordert sind, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden. Das Nämliche gilt in Beziehung auf die etwa zugezogenen Mitglieder des Richtercollegiums.

§. 18. Die Redaction von zur Mittheilung an die Bürgerschaft bestimmten Berichten oder Gesetzesentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bericht nebst etwaigen Anlangen wird doppelt ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem ältesten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann dem Senate zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht.

§. 19. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens Ein Mitglied des Senats gehören.

§. 20. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§. 21. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt.

Von berathenden Deputationen.

§. 22. Der Wirkungskreis jeder berathenden Deputation richtet sich nach dem ihr von dem Senate und der Bürgerschaft ertheilten Auftrage.

§. 23. Wenn der Senat bei einer Verhandlung mit fremden Staaten eine Vorberathung mit einigen Mitgliedern der Bürgerschaft zweckmäßig halten sollte, so werden auf seinen Antrag von der Bürgerschaft, nach Maßgabe der §§. 5 und 6, Deputirte aus ihrer Mitte gewählt, welche mit den von dem Senate bezeichneten Mitgliedern desselben zu diesem Zwecke zusammentreten.

§. 24. Alle bei diesen Berathungen gemachten Mittheilungen sind bei etwaiger Besprechung außer dem Kreise der Versammlung mit der für Gegenstände dieser Art erforderlichen Umsicht zu behandeln. Sofern aber der Senat durch den Vorsitzer es für nöthig erklärt, sind die Mitglieder aus der Bürgerschaft zur strengsten Geheimhaltung der ihnen gemachten Mittheilungen, und zwar selbst nach beendigter Berathung, auf ihren Bürgereid verpflichtet. Auch kann diese Pflicht der Geheimhaltung in Bezug auf einzelne Thatsachen noch fortdauern, wenn der Gegenstand selbst, mit welchem sie in Verbindung stehen, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zur Verhandlung gekommen ist oder zu einer Beschlußnahme geführt hat. Diese Vorschrift leidet indessen auf die Mitglieder des Senats in ihrem Verhältnisse zu dem letzteren keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 25. Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 26. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: „Finanzdeputation“.

§. 27. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controlle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalcasse und über das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Controlle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt, erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senate festgestellt.

§. 28. Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 29. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directer und indirecter Abgaben zu überwachen.

§. 30. In Beziehung auf §§. 27 bis 29 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 31. Zu den ihr beigeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die Erheber der directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontrolleur und nimmt sie an deren Wahl und Instruction nach Maßgabe der §§. 58 bis 60 Theil.

§. 32. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33. Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 34. Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 35. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahres eine Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 36. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und Cassenvorräthen sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Documente und Casse zu überzeugen hat.

§. 37. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§. 38. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts ist indessen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des jährlichen Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bestehender Staatseinrichtung oder bereits erfolgter specieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcasse verfügen zu lassen.

§. 39. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§. 40. Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§. 41. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solches nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§. 42. Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 43. Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus 2 oder 3 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft. Der jedesmalige Controlleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 44. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und, wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplikates des Protokollbuches nicht.

Dritter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§. 45. Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten, Vermögensstücke ihrer Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 46. Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 47. Entstehen über die Gränzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist darnach einstweilen zu verfahren, vorbehältlich etwaniger anderweitiger Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

§. 48. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 49. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel nicht eher in das Specialbudget aufgenommen werden, ehe nicht von Senat und Bürgerschaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 50. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus, und theilt sie vorab dem Vorsitzer zu seiner Kenntnißnahme mit, der dann sein Visum hinzufügt.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quitung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 51. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt, der Deputation vorgelegt, nach Richtigbefinden der Deputation vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 52. Bei größeren Verwaltungen, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoye und für die Häfen und Hafenanstalten, werden die Deputations-Rechnungen von besonders dazu angestellten Rechnungsbeamten, unter Aufsicht der Vorsitzenden und der Rechnungsführer, geführt. Alle zur Zahlung kommenden Rechnungen werden, nachdem ihre Richtigkeit durch den ausführenden Techniker bezeugt worden ist, durch diesen dem Rechnungsbeamten der Deputation zugestellt, welcher deren Nachrechnung und Vergleichung mit dem genehmigten Bauplan und Kostenanschlage vornimmt und deren Richtigkeit bescheinigt oder, wofern er Irrthümer bemerkt, auf diese aufmerksam macht. Die richtigbefundenen Rechnungen bereitet der Rechnungsbeamte zur Anweisung auf die Generalcasse vor, worauf die Rechnungen dem Rechnungsführer der betreffenden Deputation übergeben, durch diesen revidirt und, ganz nach Vorschrift des §. 50, auf die Generalcasse angewiesen werden.

Contracte über Materiallieferungen und über Ausführung von Bauten werden von dem ausführenden Techniker entworfen und, nach erfolgter Genehmigung durch die betreffende Deputation, Namens derselben durch den Vorsitzenden und den Rechnungsführer vollzogen. Doch können diese in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die Papiere, Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung im Locale des Rechnungsbeamten aufbewahrt und sobald diese erfolgt ist, an das Staatsarchiv abgeliefert.

§. 53. Der Rechnungsbeamte und dessen etwanige Gehülfen werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt und können sich mehrere Deputationen über den nämlichen Rechnungsbeamten vereinigen.

§. 54. Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel von dem Vorsitzer und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. Die Belegung von Capitalien kann nur gegen pupillarische Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§. 55. Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Bediensteten beigeordnet, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

§. 56. Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate gewählt, ernannt, beeidigt und mit Instruction versehen, sowie auch deren Kündigung und Entlassung vom Senate geschieht. Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 57. Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation beigeordnet ist, erledigt oder zum ersten Mal zu besetzen ist, wird es vorab durch die Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden.

§. 58. Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, wenn ein Beamter mehreren Deputationen zugeordnet ist, allen diesen vorgelegt werden, und sollen diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

§. 59. Die Deputationen sollen aufgefordert werden, sich über die einzelnen Bewerber gutachtlich zu äußern und sowohl diejenigen, die sie für das Amt gar nicht, als auch solche, die sie vorzugsweise dafür geeignet halten, zu bezeichnen. Bei Verschiedenheit der Meinungen ist das nach absoluter Stimmenmehrheit abzugebende Gutachten zu Protokoll zu nehmen und dieses dem Senate zu übersenden.

§. 60. Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind sie oder etwanige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur Begutachtung mitzutheilen.

§. 61. Jeder Beamte genießt dasjenige Diensteinkommen, welches bisher seinem Amte beigelegt ist. Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung von Senat und Bürgerschaft.

§. 62. Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitzer derselben zu, und haben die Beamten daher lediglich dessen Anweisungen nachzukommen und erforderlichenfalls solche bei ihm nachzusuchen.

§. 63. Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende und daher nicht als Staatsdiener anzusehende, Gehülfen der betreffenden Deputationen werden von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit.

§. 64. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5 mit resp. 6 oder 12, diejenigen unter II. mit resp. 5 oder 10 Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst beigeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münze.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamter: Der Hirte des großen Stadtwerders.

3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

4. Die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenschosses.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
In Beziehung auf §. 6 wählen hier die 4 ersten Wählerclassen die dreifache Zahl, die 5te und 6te zusammen Einen und die 7te und 8te jede Einen Deputirten.

5. Die Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

6. Die Militär- und Bewaffnungs-Deputation, in Verbindung mit der Verwaltung der Kriegssteuercasse.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 65 und 66. Bei der Besetzung der Stelle eines Oberadjudanten der Bürgerwehr gelten die Bestimmungen der §§. 57 bis 60.

7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befriedigungen, öffentliche Brunnen in der Stadt, die große und kleine Weserbrücke und die Eisbrecher.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure.

8. Die Eisenbahndeputation mit allem, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs betrifft.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche Bahnhofs- und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht.

9. Die Deputation für den Wegbau.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Weggeldserheber und Wegaufseher.

10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Oekonomen am Zuchthause und am Gefangenhause.

11. Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschifffahrtsabgaben; — desgleichen für die Consumtionsabgabe.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellte Beamte, namentlich die Accise-, Zoll- und Consumtionsbeamten, nebst dem Canalgeldserheber.

12. Die Deputation für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits- und oberländische Hafen, das Theerhaus, Terpentinlagerhaus und Pulvermagazin.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, die Anruderer und Schlachtwächter (vorbehältlich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl) — ferner der Aufseher am Sicherheitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinlager und am Pulvermagazine.

13. Die Deputation für die Convoye nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteure.

14. Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, sodann sämmtliche Beamte bei diesen Anstalten, namentlich die Hafen- und Schleusenmeister und die Capitaine der Leuchtschiffe.

15. Die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschifffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem letzten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den 4 ersten Wahlclassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar sind zufolge §. 5 nur diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

16. Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der Hauptschule und der für die Neben- und niedern Schulen der Stadt, die Navigationsschule, die Zeichnenschule und die Schule für angehende Schullehrer ausgesetzten Gelder.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 67 bis 78.

17. Die Deputation wegen Abwendung der Wassersgefahren.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

18. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

19. Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt-, Neu- und Vorstadt.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

20. Die Deputation wegen der städtischen Gassenreinigung und Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

21. Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der Stadtgräben.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
Beamter: Der Obergärtner.

22. Die Deputation wegen der Bürgerweide.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 65. Zum Wirkungskreise der Militär- und Bewaffnungsdeputation gehört die Verwaltung und Verwendung der ihr für die bewaffnete Macht zur Verfügung gestellten Gelder und die Anschaffung und Unterhaltung des Materials, und ist ihr dafür ein Rechnungsbeamter beigegeben, mit dessen Wahl und Ernennung nach den Bestimmungen der §§. 57 bis 60 verfahren wird.

Zugleich hat sie bei der Aufstellung der Mannschaft diejenige Mitwirkung, die ihr durch das Gesetz zugewiesen ist.

§. 66. Ueber die Formation der Truppen und deren Verwendung, sowie über die Anstellung der Offiziere und des nicht streitbaren Personals verfügt der Senat nach Maßgabe der Bundesgesetze und der auf dieselben gegründeten gemeinschaftlichen Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft.

§. 67. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören sämmtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder von dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der für jene Schulen ausgesetzten Fonds und Einnahmen.

§. 68. Der Deputation sind drei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer mit berathender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§. 69. Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vorstehern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger- oder Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens 1 Thaler, der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Kategorien mit Einschluß der Gemeinde- und der Freischullehrer, erwählt werden.

§. 70. Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Beziehung auf die im §. 67 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

§. 71. In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen auch außerordentliche Versammlungen statt finden, so oft der Vorsitzer es angemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft darauf bei ihm anträgt.

§. 72. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, ist befugt, die im §. 67 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine desfallsige Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§. 73. Die obrigkeitliche Aufsicht über sämmtliche vorbezeichnete Schulanstalten der Stadt Bremen wird von den Senatsmitgliedern der Deputation unter der Oberaufsicht des Senats wahrgenommen, und haben sie daher für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Sie haben die Schulpläne und Schulbücher sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen; jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich darüber gutachtlich zu äußern.

§. 74. Bei den auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. März 1851 zu veranstaltenden Lehrerprüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu führen und das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu nehmen, um das darnach weiter Erforderliche zu veranlassen. — Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der vorgedachten Verordnung und des in deren Folge erlassenen Regulativs für die Lehrerprüfungen vom 12. Septbr. 1851 in Kraft.

§. 75. Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bedniensteten der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate; jedoch hat derselbe vor Besetzung der erledigten Stellen den gutachtlichen Bericht der Deputation über die Personen, die sich darum beworben haben oder dafür in Vorschlag zu bringen sind, und deren Liste ihr mitzutheilen ist, entgegenzunehmen.

§. 76. Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Deputation vom Senat ertheilt.

§. 77. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

§. 78. Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindeschulen der Stadt Bremen und über sämmtliche Schulen des Gebiets den dafür bestehenden Commissionen des Senats in bisheriger Weise übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 30. April und publicirt am 3. Mai 1852.

№ XI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 10. Mai 1852.

Nachdem die Wahlen der Vertreter der Staatsbürger in die Bürgerschaft, den durch die Verordnung des Senats vom 29. März d. J. erlassenen provisorischen Bestimmungen gemäß, stattgefunden haben, so bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Von der I. Classe sind gewählt:

Bis zum Schlusse des Monats December 1854.

Herr Richter Dr. Wilh. Focke,
« G. C. Kulvt,
« Dr. F. A. Meyer,
« Notar Dr. Karl Theod. Oelrichs,
« Richter Dr. Herm. Alb. Schumacher,
« Staatsanwalt Dr. Herm. Smidt,
« Richter Dr. Sim. Herm. Tidemann,
« Joh Heinr. Volkmann.

Bis zum Schlusse des Monats December 1857.

Herr Richter Dr. Ferd. Donandt,
« Dr. Herm. Gröning,
« Dr. Johs. Heineken,
« Dr. A. C. C. A. Kottmeyer,
« Dr. Herm. Lampe,
« Dr. St. Aug. Lürman,
« Notar Dr. Emil Meinertzhagen,
« Dr. med. Carl Aug. Ludw. Stachow.

Von der II. Classe:

Herr W. F. Barkhausen,
« G. A. Bechtel,
« G. W. Bley,
« Louis Delius,
« Joh. Gottl. Ehmck,
« Carl Focke,
« Const. A. Fritze,
« Friedr. Grave,
« Dr. J. A. H. Gröning,
« Wilh. Haas jun.,
« Aeltermann C. F. L. Hartlaub,
« Aeltermann Herm. Heye,
« J. G. Höpken,
« C. E. E. Klugkist,
« J. C. Koop,
« Carl Melchers jun.,

Herr Joh. Achelis,
« Diedr. Albers,
« Joh. Jac. Bornemann,
« J. A. Dröge,
« J. C. Dubbers,
« Georg Jul. Francke,
« Aeltermann M. Gildemeister,
« Joh. Dan. Helmken,
« J. H. Hobach,
« Theod. Kock,
« J. D. Köncke,
« Bernh. Konitzky,
« J. G. Kulenkampff,
« J. F. Lehmkuhl,
« H. H. Meier,
« F. C. F. Nielsen,

Bis zum Schlusse des Monats December 1854.

Herr Heinr. F. Ed. Meyer,
« L. H. Adolph Meyer,
« Dr. J. D. L. Motz,
« J. F. Philippi,
« J. L. Ruyter,
« Carl Tewes,
« J. C. Victor,
« H. F. Weinhagen.

Bis zum Schlusse des Monats December 1857.

Herr J. C. Philippi,
« Aug. Th. Plump,
« Georg Christ. Rabba,
« J. H. Ropers,
« H. H. Schröder,
« Aeltermann Nicol. Schütte.
« Franz Tecklenborg,
« Aeltermann Johs. Tideman.

Von der III. Classe:

Herr Arnold Dolder,
« Joh. Geerken,
« A. G. Hauschildt,
« Dr. L. C. A. Heineken,
« Nicol. Mohr,
« G. F. Ostwald,
« J. C. Plenge,
« Carl Poppe,
« H. Rauschenberg,
« G. D. Schumacher,
« Carsten Waltjen,
« Bernh. Wilmans,

Herr C. Arndt,
« J. C. Asendorff,
« Herm. Bayer,
« G. E. Hafers,
« Joh. Harjes,
« J. P. von der Hoop,
« J. F. A. Krietz,
« Gerh. Pape,
« J. H. Schröder,
« A. Steinhäuser,
« C. Studer,
« J. H. Weyland.

Von der IV. Classe:

Herr Johs. Achelis,
« Joh. Achelis, Thoms. Sohn,
« Joh. Bertram,
« Chr. Friedr. Bödeker,
« Wilh. Brandt,
« Joh. Brockmann,
« F. W. Docke,
« Joh. Conr. Hunicke,
« Georg Leppert,
« G. H. Lose,
« Ed. Pajeken,
« C. A. P. Schabbehard,
« Diedr. Talla,
« Gerh. Ulrichs,
« F. M. Vietor,

Herr Theod. Bastian,
« Joh. Bley,
« Bernh. Fr. Dannemann,
« Thoms. Duntze,
« Friedrich Hederich,
« Joh. Höpken,
« Richter D. J. Klugkist,
« Diedr. Müller,
« C. D. Osterloh,
« J. G. Pajeken,
« Ph. Rechten,
« G. H. C. Schwalb,
« C. B. Ulrichs,
« Conr. Wasmer,
« C. H. C. Wischmann.

Von der V. Classe:

Bis zum Schlusse des Monats December 1854.

Herr Dr. H. A. Albers,
« Richter Dr. G. C. Kulenkamp,
« Martin Lange, Vegesack,

Bis zum Schlusse des Monats December 1857.

Herr Frerich Balleer, Vegesack,
« Amtmann Dr. H. F. F. Droste, das.,
« Johann Lange, das.

Von der VI. Classe:

Herr Amtm. Dr. W. Gröning, Bremerhaven,
« Melchior Schwoon, das.,
« Alrich Wöhlken, das.,

Herr Hinr. Garrels, Bremerhaven,
« Heinr. Garrels jun., Bremen,
« Dr. J. H. von Lengerke.

Von der VII. Classe:

Herr Herm. v. Bremen, Woltmershausen,
« Georg Hespe, Schwachhausen,
« Heinr. Lachmund, Oberneuland,
« Conr. Meyer, Neuenland,
« Joh. Wilh. Smidt, Dungen,

Herr Hinr. Bavendamm, Wummsiede,
« Friedr. Bremermann, Vahr,
« Diedr. Meyer, Bremen,
« Woltje Tietjen, Oberneuland,
« Joh. Bohne, Habenhausen.

Von der VIII. Classe:

Herr Alb. Aumund, Oberneuland,
« Hinr. Meybohm, Buntenthorssteinweg,
« Tonjes Vagt, Woltmershausen,
« H. A. Wilkens, Bremen,
« Cord Wurthmann, Walle,

Herr Joh. Boschen, Gröplingen,
« Diedr. Hagens, Hastedt,
« F. Junge, Lür's Sohn, Rockwinkel,
« Wilh. Heinr. Ludw. Oelrichs, Bremen,
« Lüder Vagt, Woltmershausen.

Die Namen derer, welche die Wahl abgelehnt haben, bis jetzt sieben, wird der Senat der Bürgerschaft zur Kunde gelangen lassen und demnächst nach Vorschrift des §. 22 der provisorischen Bestimmungen die Vornahme der erforderlichen Ergänzungswahlen seiner Zeit veranlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. Mai 1852.

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Mitgliedes des Senats betreffend.

Publicirt am 24. Mai 1852.

Um die bisherige Vacanz im Senate durch eine fördersamst vorzunehmende Wahl eines neuen Mitgliedes des Senats wieder auszufüllen, hat sich der Senat mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse vereinigt, daß für diesesmal bei der Wahl nach den folgenden Bestimmungen verfahren werden soll, somit die Vorschriften der Artikel 19 und 20 der Verfassung von 1849 und des Gesetzes vom 2. April 1849, »den Senat betreffend«, nicht in Anwendung kommen.

Diesem gemäß verordnet der Senat:

§. 1. Der Senat besteht aus sechszehn Mitgliedern.

§. 2. Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens acht dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§. 3. Die Wahl geschieht von der Bürgerschaft, unter der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Theilnahme des Senats an der Vorwahl.

§. 4. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge der obigen Bestimmung für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§. 5. Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

§. 6. Die Wahl wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§. 7. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und

durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§. 8. Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit, zuförderst aus sämmtlichen wahlfähigen Staatsbürgern 3 Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 9. Nachdem sämmtliche Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, theilt die Bürgerschaft die Namen der nach der Buchstabenfolge geordneten Verzeichnisse der erwählten fünf Wahlmännner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit. Der Senat erwählt aus seiner Mitte gleichfalls fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 10. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

daß sie bei der von ihnen anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und keinem ihre Stimme geben wollen, den sie nicht nach ihrer besten Ueberzeugung für würdig und tüchtig zu der erledigten Stelle halten.

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 11. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 12. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens 6 Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.

3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Candidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.

4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Candidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.

b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.

c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittelung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.

d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergiebt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loos.

§. 13. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§. 14. Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum eine jede wie das erstemal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann einen Wahlmann zu erwählen hat.

§. 15. Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf den Wahlaufsatz befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§. 16. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 17. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 18. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§. 19. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

§. 20. Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 21. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 22. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§. 23. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

daß er als Mitglied des Senats die Pflichten seines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel er vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich sich bestreben, auch verschwiegen sein wolle in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten ihm geboten wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. Mai 1852.

№ XIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1851 betreffend.

Publicirt am 24. Mai 1852.

Nachdem durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt ist, daß auch in diesem Jahre die Erhebung einer Steuer vom jährlichen Einkommen nach Art eines Schosses Statt finde, und die Erhebung derselben resp. der Schoßdeputation und den Gemeindevorständen zu Vegesack und Bremerhaven übertragen worden ist; so wird in Hinsicht der Erhebung das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es wird Ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1851 erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für Stadt und Gebiet (mit Ausnahme von Vegesack und Bremerhaven) wird von der Schoßdeputation auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause, vom

Montage den 14. Juni bis

Sonnabend den 26. Juni

täglich in den Stunden von 10 Uhr bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senators Wätjen, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

4) Die zu erhebende Steuer wird von allen nicht besonders befreiten Genossen des Bremischen Staates, sowie auch von allen Fremden und Schutzgenossen, welche im Jahre 1851 in Bremen oder dessen Gebiet ein Geschäft betrieben oder seit fünf Jahren ohne Betreibung von Geschäften hier wohnen; ferner auch von allen hier im Jahre 1851 ohne Geschäftsbetrieb wohnenden Fremden, jedoch hinsichtlich dieser nur von demjenigen, was sie im Laufe des Jahres 1851 für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. aufgewandt haben, nach Art eines Schosses erhoben werden, also, daß Jeder sein jährliches reines Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, der Fremde und Schutzbürger aber auf Grund einer eidlichen Verpflichtung, somit Jeder nach seinem eigenen Gewissen, abzuschätzen und danach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

5) Alle dieser Steuer unterworfenen Personen werden aufgefordert, der Schoß-ordnung zufolge diese Abgabe in Person zu bringen, insofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, die Abgabe, soweit sie nicht offen zu erlegen ist, versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

6) Die Erhebung der Einkommensteuer findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juni 1850, wovon Exemplare mit der Buchdruckerei zweite Schlachtpforte Nr. 7 zu haben sind, Statt, und wird in Bezug auf die in §. 2 bis 6 der gedachten Verordnung ausführlich enthaltenen Vorschriften bemerkt, daß dem Einkommenschosse jegliche jährliche Einnahme im ausgedehntesten Sinne des Worts nach Abzug der Gewerbskosten unterworfen sei, und daß bei Ermittelung des reinen Einkommens der Ertrag des Kalenderjahres 1851 zum Grunde zu legen ist, ohne daß vorhergehende oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei in Anschlag gebracht werden dürfen.

Auch findet sich der Senat nochmals zu erinnern veranlaßt, daß unter reinem Einkommen zu verstehen sind alle und jede Einnahmen, die irgend Jemand von seinem Geschäfte oder Gewerbe, welcher Art dasselbe sein mag, oder von den Aufkünften seines Vermögens, worin dieselben irgend bestanden haben mögen, erhoben hat, und zwar unter alleinigem Absatze der wegen dieser Einnahmen gemachten Auslagen und bezahlten Zinsen angeliehener Capitalien, so, daß zum reinen Einkommen also Alles zu rechnen ist, was er, nach Absatz dieser Auslagen und Zinsen zur Bestreitung der Ausgaben seines Haushalts oder zur Vermehrung seines Capitalvermögens eingenommen hat, und zwar mit Zurechnung des Miethwerthes seiner Wohnung, sofern dieselbe sein Eigenthum ist, welche er auch als ein jährliches Haushaltsbedürfniß anzuschlagen und zu verschossen hat.

Wer nur ein reines Einkommen von 250 bis 500 ℔ nach eigener gewissenhafter Schätzung im Jahre 1851 hatte, hat solches der Deputation auf seinen Eid anzuzeigen und zugleich die Steuer von resp. 1 ℔ für 250 bis 400 ℔ und $2\frac{1}{2}$ ℔ von 400 bis 500 ℔ incl. offen zu erlegen. Alle dagegen, welche über 500 ℔ reines Einkommen hatten, haben den Betrag dafür mit 5 ℔ offen abzuliefern, den übrigen Betrag des Einkommenschosses aber verdeckt in die Schoßkiste zu legen.

Endlich wird an die Vorschrift ausdrücklich erinnert, daß jeder hiesige Staatsgenosse, von welchem ein Fremder, der sich hier im Jahre 1851 aufgehalten und während desselben ein Einkommen von 250 ℔ und darüber bezogen, solchen bei der erhebenden Behörde namhaft zu machen hat, ein Gleiches auch hinsichtlich hiesiger, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, geschehen muß.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der Einkommenschoß-erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen verpflichtet sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. Mai 1852.

№ XIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Verbot des Tagesblatts „der Wecker".

Publicirt am 24. Mai 1852.

Der Senat findet sich veranlaßt, das hiesige Tagesblatt: »Der Wecker. Ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens, von Rud. Dulon«, welches ungeachtet der mittelst obrigkeitlicher Verordnung vom 29. März d. J. verfügten Suspension der die Presse betreffenden Verfassungsbestimmungen und der darauf gegen die Presse erfolgten polizeilichen Maßregeln fortfährt, eine subversive Tendenz zu verfolgen, unter Androhung der Confiscation des Blatts, sowie einer Geldstrafe von 100 Thalern und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe für Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter, hiedurch zu verbieten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. Mai 1852.

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 26. Mai 1852.

Es wird vom Senate hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem durch die am 21. d. M. erfolgte und hiernächst von ihm bestätigte Wahl das bisherige stellvertretende Mitglied des Handelsgerichts

Herr Carl Engelbert Eduard Klugkist

zum ordentlichen Mitgliede und an dessen Stelle

Herr Hermann Friedrich Weinhagen

zum stellvertretenden Mitgliede des gedachten Gerichts berufen worden sind, deren Einführung und die Beeidigung des Letztgenannten

am Freitag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 26. Mai 1852.

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, Strafbestimmungen für Defraudationen des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 11. Juni 1852.

Da es nothwendig erachtet ist, den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 24. Juni 1850,

die Erhebung des Einkommenschosses betreffend,

besondere Strafbestimmungen für die Fälle einer Verkürzung dieses Schosses bei der Entrichtung desselben hinzuzufügen, so hat sich der Senat darüber mit der Bürgerschaft vereinbart und verordnet demzufolge:

daß künftig jede Verkürzung des Einkommenschosses bei Entrichtung desselben je nach dem Grade der Verschuldung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thlr., oder mit angemessener Gefängnißstrafe, auch in schwereren Fällen mit Entziehung der Befugniß, staatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Rechte auszuüben, sowie Staats- und Gemeindeämter zu erlangen und zu bekleiden, geahndet werden solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. und bekannt gemacht den 11. Juni 1852.

№ XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Reglements für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre.

Publicirt am 25. Juni 1852.

Nachdem mittelst Vereinbarung zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen ein electro-magnetischer Telegraph längs der Hannover-Bremer Eisenbahn auf der Strecke von Bremen bis Wunstorf auf gemeinsame Kosten errichtet worden, und beschlossen ist, diesen Telegraphen gleich den übrigen im Königreiche Hannover errichteten und noch zu errichtenden electro-magnetischen Telegraphen unter Verwaltung der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirection für die Zwecke des öffentlichen, innern und internationalen Verkehrs dienen zu lassen, auch die Königlich Hannoversche Regierung deshalb dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine beigetreten ist, welchen die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen durch Vertrag vom 25. Julius 1850, sowie unter Zutritt der Königlich Würtembergischen Regierung durch einen am 14. October 1851 zu Wien verabredeten Nachtragsvertrag gebildet haben: so bringt der Senat das dieserwegen vereinbarte »Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre«, wie solches im Königreiche Hannover bereits publicirt worden ist, hiedurch für das Bremische Staatsgebiet zur öffentlichen Kunde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Hannoverschen Telegraphen erstrecken sich vorerst auf die Linien

1) von Hannover nach Harburg,

2) von Hannover nach Bremen.

Beide Linien schließen sich in Hannover an die Linien des Königlich-Preußischen Staatstelegraphen und erhalten mittelst dieser ihre Verbindung mit den Linien der übrigen Vereinsstaaten, so wie mit den Linien der Königlich Belgischen, der französischen Telegraphen-Anstalten und den Telegraphen-Linien des Königreichs Großbritannien.

Die Befugniß ist indeß jeder Regierung vorbehalten, einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 2. Telegraphenstationen für den Hannoverschen Betrieb sind zur Zeit nur in Hannover, Harburg und Bremen.

Auf jeder Telegraphenstation befindet sich ein Telegraphenbüreau.

§. 3. Die Benutzung der Hannoverschen Telegraphen für sich allein, so wie in ihrer Verbindung mit den Linien des Deutsch-Oesterreichen Telegraphenvereines, steht unter Beobachtung der desfalls ertheilten Vorschriften Jedermann zu.

§. 4. Die Benutzung findet Statt zur Beförderung:

a. Von Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.

Welche Depesche jede Vereinsregierung als ihre Staatsdepesche behandelt zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

b. von Eisenbahndepeschen.

c. von Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen zur Beförderung auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Linien findet nur insoweit Statt, als solches durch besondere Vorschriften oder durch Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 5. Das gesammte Telegraphenpersonal ist darauf vereidet, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte nicht Statt finden darf und das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt bleibe.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstation während des Telegraphirens verboten.

II. Aufgabe und Annahme der Depeschen.

§. 6. Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur in den Büreaus der Telegraphenstationen geschehen.

Die Telegraphenstationen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden. Die Weiterbeförderung erfolgt in solchem Falle von der letzten Telegraphenstation, nach Bestimmung des Absenders, entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten.

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabestation telegraphisch mitzutheilen.

§. 7. Die Telegraphenbüreaus sind täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a. vom 1sten April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b. vom 1sten October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Die Aufgabe von Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, muß vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Be-

förderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden. Die betheiligte Station hat alsdann den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben.

In jedem andern Falle können Vorausbestellungen nicht berücksichtigt werden.

Die obigen Zeitbestimmungen sind für die Hannoverschen Stationen wegen ihrer Verbindung mit dem Königlich Preußischen Telegraphen zu Hannover nach der mittleren Berliner Zeit zu verstehen und diese weicht ab

von der mittleren Zeit zu Hannover um $14\frac{3}{4}$ Minuten frühere Zeit.

" " " " " Harburg " $13\frac{3}{4}$ " " "

" " " " " Bremen " $18\frac{1}{2}$ " " "

§. 8. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf von Seiten des Absenders nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren, Ausstreichungen oder Correkturen nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 6), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 9. Bis auf Weiteres darf eine jede Privatdepesche nicht mehr als 100 Worte enthalten.

Die Beförderung mehrer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur dann zulässig, wenn die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 10. Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei dieser Art der Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache und für alle nach Frankreich oder Großbritannien bestimmten Depeschen ohne Ausnahme die Fassung in französischer Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Die Beförderung der Börsen-Course in Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten ist jedoch mit der Maßgabe für den innern Verkehr, so wie für denjenigen mit den Königlich Preußischen Telegraphenlinien gestattet, daß

a. bei jeder Effectensorte nur 4 Zahlen gebraucht werden dürfen, und

b. die der Telegraphenstation von den Absendern in Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course aufzuführen sind, genau eingehalten werden muß. —

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und der Fabrikate aus denselben dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in solcher

Uebereinstimmung unter einander stehen, daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders, oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 11. Depeschen, welche den in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, werden den Aufgebern zur Vervollständigung resp. Abänderung zurückgegeben.

Wünscht der Aufgeber Zusätze, oder Abkürzungen in der Depesche, so ist die Umschreibung derselben von ihm selbst zu bewirken und die Reinschrift an die Station zur Beförderung zu übergeben.

§. 12. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbüreans nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Die gegen deren Entschließungen zu erhebenden Beschwerden sind an die Eisenbahndirection zu richten, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht Statt findet.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hiervon der Absender jeder Zeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

§. 13. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn vom Aufgeber die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt wird.

§. 14. Wegen Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphenbeamten selbst veranlaßt werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

§. 15. Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§. 16. Auf den Hannoverschen Stationen darf eine Depesche dem Absender zurückgegeben werden, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat. Der zurückfordernde Absender hat eine Einschreibegebühr von 4 gGr. zu entrichten, übrigens die gezahlten Gebühren zurückzuempfangen und den Rückempfang der Depesche, so wie der dafür gezahlten Gebühren auf der wiedereinzuliefernden Quittung (§. 31) zu bescheinigen.

Die Identität der Person des Absenders mit derjenigen des Ausstellers der Rückempfangsbescheinigung muß erforderlichen Falls vollständig nachgewiesen werden.

III. Beförderung der Depeschen.

§. 17. Die Beförderung der von den Stationen angenommenen Depeschen soll mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit geschehen. Die Vereinsregierungen haben in dieser Beziehung, mit Ausnahme der im §. 12 vorgesehenen Fälle, wegen des Weitergebens der Depeschen gegenseitig sich verpflichtet.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird jedoch nicht übernommen.

§. 18. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Telegraphenstation aus geschieht der Regel nach in der Reihefolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangt sind Die im Inlande aufgegebenen und verbleibenden Depeschen haben jedoch vor den durchzutelegraphirenden (internationalen) den Vorrang; ferner gehen

a. Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen
und

b. die Eisenbahndepeschen, falls ein Unterschied zwischen denselben und den Privatdepeschen nach §. 4 zuläßig ist, diesen vor.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf mit Ausnahme von Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 19. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 20. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort als portofreie Dienstsache in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten zu senden.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche nachträglich durch den Telegraphen weiterzusenden.

§. 21. Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für die Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a. Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt sein lassen will, so hat, ohne Erhebung einer Mehrgebühr, die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b. Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Original zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen. Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu tariren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze zu verfahren.

c. Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 22. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Falls eine Depesche sich von einem erreichten Puncte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Puncten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Wenn die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 28.) eintritt.

§. 23. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, (§. 22.) nach erfolgter Unterschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 6.)

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar vorliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dies sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphenbüreau an der Bestimmungsstation bekannt gemacht.

IV. Beförderungsgebühren.

§. 24. Der Berechnung der Telegraphengebühren wird die directe Entfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener der Aufgabe, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich zu halten. In dem Falle, daß die Depesche

von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Ort weiter zu befördern ist, tritt dafür eine besondere Transportvergütung hinzu (§. 30).

Die Telegraphengebühr beträgt für eine Depesche, auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen, für 20 Worte 16 gGr. oder 20 Sgr. oder 1 Gulden Conventionsmünze oder 1 Gulden 12 Kreutzer Rhein.; diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

Auf geographische Meilen nach der directen Entfernung	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich				
	Rt.	Ggr. od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Kr.	Rt.	Ggr. od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Kr.	Rt.	Ggr. od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Kr.
bei einschließlich 10	—	16 od. 20	1	1	12	1	8 od. 10	2	2	24	2	—	3	3	36
über 10 „ 25	1	8 „ 10	2	2	24	2	16 „ 20	4	4	48	4	—	6	7	12
„ 25 „ 45	2	—	3	3	36	4	—	6	7	12	6	—	9	10	48
„ 45 „ 70	2	16 od. 20	4	4	48	5	8 od. 10	8	9	36	8	—	12	14	24
„ 70 „ 100	3	8 „ 10	5	6	—	6	16 „ 20	10	12	—	10	—	15	18	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

§. 25. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern, und ebenso der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als: „von“ „de“ „von der“ ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 26. Die Depeschen des Telegraphendienstes werden frei befördert.

Alle übrigen Depeschen, mithin auch Staatsdepeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung.

§. 27. Für das Collationiren einer Depesche (§. 21) ist die Hälfte der Telegraphen-gebühr zu entrichten.

§. 28. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 5 gGr. 7 Pf. oder 7 Sgr. oder 20 Kreuzer C.-M. = 24 Kreuzer Rhein. zu erlegen.

§. 29. Für Nachtdepeschen (§. 7) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 30. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den Betrag jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzu-theilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen als solche vom Ab-

sender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 14 ₰ Courant = 20 Gulden C. M. = 24½ Gulden Rh. zu bewirken. Das Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expressen Boten ⅚ ₰ Courant.

b. für Estafettenbeförderung ebensoviel für je eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Absender hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat (§. 6), auf Begehren des Adressaten abgegangen wird, so hat die Aufgabestation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erlegte Depositum zu treffen.

§. 31. Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, wofür die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 32. Die Rückzahlung der Telegraphengebühren soll eintreten:

a. im Falle der Zurückweisung einer Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 12), indem eine solche Depesche bezüglich des rückzuerstattenden Gebührentheils so behandelt werden soll, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b. falls die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. falls die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 17) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 17 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit nachweislich eingetretenen Verzögerung;

e. im Falle sonst begründet gefundener Reclamation; so wie endlich,

f. wenn eine auf einer Hannoverschen Telegraphenstation für die Nacht angemeldete und aufgegebene Depesche wegen eingetretener Hindernisse von der Aufgabestation erst am Tage fortgegeben werden kann, indem alsdann nur die Tagesgebühr erhoben werden soll.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahrs vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen. Nach Verlauf dieses Zeitraumes können dieselben weitere Berücksichtigung nicht finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Eisenbahndirection voranzugehen.

§. 33. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem ersten Julius d. J. in Wirksamkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Juni 1852.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken.

Publicirt am 2. Juli 1852.

Der Senat bringt in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß das Verbot der Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, welches zufolge der Bekanntmachung vom 30. Juni 1851 nur bis zum 1. Juli 1852 außer Anwendung gesetzt worden ist, noch ferner und zwar bis zum 1. Juli 1853 in der bisherigen Weise nicht zur Anwendung kommen soll, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte Etwas Anderes beschlossen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1852.

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen.

Publicirt am 5. Juli 1852.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die Polizeibehörde für die nächsten drei Monate ermächtigt ist, in Rücksicht auf die bevorstehende Gesetzgebung in Betreff der Bauten und Straßenanlagen innerhalb derjenigen Gebietstheile, welche im Jahre 1849 zur Stadt gezogen worden sind, auf diesem Terrain die Errichtung von Gebäuden, so wie die Anlage von Straßen, und zwar selbst dann, wenn sie bereits die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben, die Bauten aber noch nicht ausgeführt sein sollten, zu untersagen, wenngleich sonst eine solche Errichtung von Gebäuden oder Anlage von Straßen nach der bestehenden Bauordnung zu gestatten sein würde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 5. Juli 1852.

№ XX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung des chirurgischen Amts und die Verbindung der Ausübung der medicinischen und chirurgischen Heilkunde betreffend.

Publicirt am 12. Juli 1852.

Nachdem von Seiten des Staats mit den jetzigen Mitgliedern des chirurgischen Amts der Stadt Bremen eine Vereinbarung hinsichtlich der Aufhebung ihrer bisherigen Zunftprivilegien und der ihnen in Folge derselben ausschließlich zugestandenen Barbierämter stattgefunden hat, und die daraus erwachsenden abgeänderten Verhältnisse für alle die sich der Ausübung der Medicin und Chirurgie im Bremischen Staate widmen wollen, einer näheren obrigkeitlichen Anordnung bedürfen, so sieht sich der Senat nach vernommenem Gutachten des Gesundheitsraths das Nachstehende zu verordnen und hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen veranlaßt:

1) Das chirurgische Amt in der Stadt Bremen ist als Zunft aufgehoben und hört damit die bisherige Einrichtung auf, daß die Genossen dieser Zunft ausschließlich die chirurgische Praxis wahrzunehmen berechtigt waren.

2) Die Ausübung der medicinischen und chirurgischen Heilkunde sammt der Entbindungskunst soll im ganzen Bremischen Gebiete allen, die sich dazu befähigt ausgewiesen haben, und denen hiernach die Erlaubniß zur Praxis vom Senate ertheilt ist, mit einander verbunden gestattet sein.

3) Befähigt sollen künftig nur diejenigen geachtet und zur Praxis zugelassen werden, die

a. das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen oder vor ihrer Zulassung erwerben. Nur wenn sie sich in den Bremischen Hafenstädten niederlassen wollen, soll, um daselbst practisiren zu können, das dortige Gemeindebürgerrecht genügen;

b. sich eines unbescholtenen Lebenswandels beflissen haben und solches auf Erfordern nachweisen;

c. während vier Jahre auf einer Universität die medicinische und chirurgische Heilkunde studirt haben und darüber genügende Zeugnisse beibringen;

d. sich vorab hieselbst einem Examen in beiden gedachten wissenschaftlichen Fächern der Heilkunde sammt der Geburtshülfe nach den dafür erlassenen und zu erlassenden allgemeinen Vorschriften unterworfen und darin genügend bestanden haben.

Abgesonderte Concessionen für die Ausübung der Medicin oder der Chirurgie sollen nicht weiter ertheilt werden können.

4) Soviel die gegenwärtig im Bremischen Staate mit obrigkeitlicher Erlaubniß practisirenden Aerzte und Wundärzte anlangt, so sollen alle Aerzte ohne Weiteres auch die chirurgische Praxis, alle Wundärzte aber, wenn sie vor Ablauf des Monats September d. J. bei der Medicinalpolizeicommission nachweisen, daß sie ein academisches Examen in der Medicin auf einer deutschen Universität bestanden haben, auch die medicinische neben ihrer bisherigen chirurgischen Praxis fortan zu betreiben befähigt erachtet werden.

Diejenigen Wundärzte aber, welche diesen Nachweis in obiger Frist nicht einbringen, müssen, wenn sie auch die medicinische Heilkunde ausüben wollen, sich vorab einem von der Medicinalpolizeicommission näher anzuordnenden Examen unterwerfen, und ist denjenigen, welche sich in obiger Frist nicht melden oder in der Prüfung nicht genügend bestanden haben, worüber der Senat nach ihm erstattetem Bericht entscheiden wird, die Ausübung der medicinischen Heilkunde bei einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. für jeden Fall, worin sie diesem Verbote entgegengehandelt zu haben überführt werden, untersagt.

5) Da die besonderen Barbierämter, vermöge des mit den Mitgliedern des bisherigen chirurgischen Amts von ihnen an den Staat abgetreten sind, so darf das Rasiergeschäft fortan in der Stadt nur von denen getrieben werden, welchen dazu gegen ein näher zu vereinbarendes jährliches Pachtgeld oder eine gesetzlich bestimmte Recognition die Concession ertheilt ist, in welcher Hinsicht die näheren Anordnungen vorbehalten werden.

Jedoch soll denen, welche von einem der bisherigen Genossen des chirurgischen Amts die Ausübung der ihm zugestandenen Barbiergerechtsame gepachtet zu haben glaubhaft nachweisen, der Pachtcontract unter den darin festgesetzten Bedingungen, soweit sie solches Geschäft betreffen, und gegen gehörige Entrichtung des ausgelobten Pachtzinses für die von ihnen nachzuweisende Dauer solchen Contracts eingehalten werden.

Sie haben sich zu dem Ende innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsitzer der Finanzdeputation zu melden und ihm ihre Beweisstücke vorzulegen.

6) Alle die in der Stadt das Barbiergeschäft, ohne dazu durch einen gültigen Pachtcontract oder eine obrigkeitliche Concession berechtigt zu sein, bisher als Gewerbe betrieben haben, oder künftig zu betreiben sich unterfangen, wird solches bei einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder angemessener Gefängnißstrafe verboten, welche Strafe in Wiederholungsfällen geschärft werden kann.

7) Den jetzigen und künftigen Pächtern des Barbiergeschäfts steht als solchen die Betreibung der sogenannten kleinen Chirurgie nicht zu, sondern bedürfen sie dazu einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, zu deren Erlangung sie sich an die Medicinalpolizeicommission zu wenden haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Juli 1852.

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852, betreffend den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

Publicirt am 26. Juli 1852.

Nachdem von Hoher Deutscher Bundesversammlung in Betreff des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, unter dem 24. Juni d. J. der folgende Beschluß gefaßt worden:

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, findet in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmung des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822:

„Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.“

Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

so werden die vorstehenden Verfügungen zu allgemeiner Beachtung und zugleich als Instruction für die betreffenden Behörden hiemit für das Bremische Staatsgebiet zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 26. Juli 1852.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Lagerung von Terpentin und Terpentinöl in dem in der Nähe des Eisenbahnhofes belegenen Locale betreffend.

Publicirt am 26. Juli 1852.

Da die neu errichteten in der Nähe des Bahnhofes befindlichen Locale zum Lagern von Terpentin und Terpentinöl vollendet und zur Aufnahme dieser Waare bereit sind, so verordnet der Senat über die Benutzung derselben das Folgende:

1) Aller hier angebrachte dicke Terpentin und Terpentinöl darf von jetzt an nur in den dazu bestimmten Localen am Bahnhofe gelagert werden.

2) Die Aufsicht über das Terpentinlager ist vorläufig dem Steuer-Contrelleur Bocke an dem Bremischen Steuer-Controll-Büreau auf dem Bahnhofe übertragen, und haben sich daher Diejenigen, welche daselbst Terpentin lagern lassen wollen, an diesen zu wenden.

3) Der Aufseher ist angewiesen, in den Morgenstunden von 7 bis 12 Uhr sowie Nachmittags von 2 Uhr bis zur Dunkelheit, Sonn- und Festtage ausgenommen, am Steuer-Büreau anwesend zu sein, und wird in dieser Zeit auch den Empfang und die Ablieferung der Waaren besorgen.

4) Jeder zu lagernden Partie Terpentin ist eine schriftliche genaue Aufgabe der Gebinde von dem Eigenthümer beizufügen.

5) Die Ablieferung kann nur auf das Quantum und die Partie der Waare, von welcher solche erfolgen soll, bezeichnende Anweisungen des Eigenthümers erfolgen.

6) An Kosten sind zu entrichten:

a. an Lagermiethe:

Diese ist halbjährig vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Decbr. für die resp. am 1. Januar und 1. Juli am Lager verbliebenen, wie auch für die im Laufe desselben Jahres angebrachten Gebinde, so wie bei jedem Wechsel des Besitzers im Laufe des halben Jahres von dem Eigener auf's Neue zu entrichten, wie folgt:

für	1 Gebinde oder 1 Oxhoft Terpentinöl	12 gr.
»	½ Oxhoft	6 »
»	1 Barrel	6 »
»	1 Flasche	4 »
»	1 Oxhoft dicken Terpentin	12 »
»	1 Barrel	6 »

b. an Lagerungskosten hat der Aufseher zu erheben und abgesondert zu verrechnen:

für	Empfangen, Wiegen und Lagern für ein Oxhoft	8 gr.
»	Empfangen und Lagern ohne zu wiegen	6 »
»	Abliefern mit Wiegen	6 »
»	Abliefern ohne Wiegen	4 »
»	Empfangen, Wiegen und Lagern von ½ Oxhoft	5 »
»	Empfangen und Lagern ohne zu wiegen	3 »
»	Abliefern und Wiegen	4 »
»	Abliefern ohne zu wiegen	3 »
»	Empfangen, Wiegen und Lagern von 1 Barrel Terpentinöl	4 »
»	Empfangen und Lagern ohne zu wiegen	2 »
»	Abliefern, Thariren und Wiegen	6 »
»	Abliefern und Wiegen	4 »
»	Abliefern ohne Wiegen	2 »
»	eine Flasche Terpentinöl zu empfangen und zu lagern	1½ »
»	Abliefern	1½ »
»	1 Oxhoft dicken Terpentin zu empfangen, wiegen und lagern	6 »
»	ohne zu wiegen	4 »
»	Abliefern und Wiegen	4 »
»	Abliefern ohne Wiegen	2 »
»	1 Barrel zu empfangen, wiegen und lagern	4 »
»	Empfangen und Lagern ohne Wiegen	2 »
»	Abliefern und Wiegen	4 »
»	Abliefern	2 »

Das Verholen und Verküpern bleibt den Eigenern der Waare oder einer Uebereinkunft derselben mit dem Aufseher überlassen; sollte jedoch eine sofortige Verküperung zur Verhütung des Ausleckens nothwendig werden, so ist diese von dem Aufseher zwar zu beschaffen, allein er hat dann dem Eigener sofort Anzeige davon zu machen und nur seine Auslagen zu berechnen.

7) Der Aufseher ist verpflichtet worden, über jede Partie Terpentinöl oder Terpentin, welche in dem Lagerhause gelagert werden, eine abgesonderte Rechnung zu führen und solche auf Verlangen den Eignern in seinem Geschäftslocale zur Einsicht vorzulegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. Juli 1852.

№. XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Erhöhung des Tarifs der altstädtischen Beerdigungsanstalten betreffend.

Publicirt am 23. August 1852.

Da sich ergeben hat, daß der im Jahre 1849 eingeführte Tarif der Beerdigungskosten zur Bestreitung der Ausgaben der altstädtischen Beerdigungsanstalten nicht ausreicht, so hat sich der Senat mit der Bürgerschaft auf den Antrag der Verwaltung zu nachstehender Erhöhung desselben vereinbart, die er hiemit zu allgemeiner Nachachtung bekannt macht und demgemäß verordnet:

Erste Classe	statt 50 Thlr.	von	jetzt	an	60 Thlr.
Zweite Classe	statt 35	»	»	»	40	»
Dritte Classe	statt 20	»	»	»	30	»
Vierte Classe	statt 15	»	»	»	20	»

Für die fünfte und sechste Classe verbleibt es bei dem bisherigen Ansatze des Tarifs, wie denn auch im Uebrigen in der Verordnung vom 30. März 1849 und in den Nebenbestimmungen des derselben angehängten Tarifs nichts verändert wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 23. August 1852.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 23. August 1852.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Mai dieses Jahres wegen provisorischer Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, eine Ergänzungswahl an die Stelle derjenigen, welche bisher im Laufe eines Vierteljahrs die auf sie gefallene Wahl abgelehnt oder nach ihrem Eintritte in die Bürgerschaft ausgeschieden sind, stattgefunden hat, so bringt der Senat die Namen der dadurch gewählten Vertreter nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt

von der I. Classe

Herr Dr. Hermann Heinrich Adami bis Ende December 1857;

von der IV. Classe

» Joh. Gottfried Vagelmann... » » » 1854,
» Dr. med. H. Wilh. Kulenkampff » » » 1854,
» Friedr. Adolph Delius....... » » » 1857,
» Hieronymus Thiele......... » » » 1857,
» Johann Wilckens Johs. Sohn. » » » 1857;

von der VIII. Classe

» Dr. Joh. Heinr. Friedr. Meier.. » » » 1854.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. August 1852.

ad № XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 25. August 1852.

(Berichtigter Abdruck.)

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Mai dieses Jahres wegen provisorischer Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, eine Ergänzungswahl an die Stelle derjenigen, welche bisher im Laufe eines Vierteljahrs die auf sie gefallene Wahl abgelehnt oder nach ihrem Eintritte in die Bürgerschaft ausgeschieden sind, stattgefunden hat, so bringt der Senat die Namen der dadurch gewählten Vertreter nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt

von der I. Classe

Herr Dr. Hermann Heinrich Adami bis Ende December 1857,

von der IV. Classe

»	Heinrich Gerhard Böving.......	»	»	»	1857,
»	Joh. Gottfried Bagelmann.....	»	»	»	1854,
»	Dr. med. H. Wilh. Kulenkampff.	»	»	»	1854,
»	Friedr. Adolph Delius.........	»	»	»	1857,
»	Hieronymus Thiele............	»	»	»	1857,
»	Johann Wilckens Johs. Sohn...	»	»	»	1857;

von der VIII. Classe

»	Dr. Joh. Heinr. Friedr. Meier ..	»	»	»	1854.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. August 1852.

Bemerkung. Da in der am 23. d. publicirten Bekanntmachung irrthümlich der Namen eines der gewählten Vertreter ausgelassen ist, so wird diese Bekanntmachung nach erfolgter Berichtigung nochmals erlassen.

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 20. September 1852.

Da am Mittwochen, den 22. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündigt worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am .20 September 1852.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen.

Publicirt am 4. Oktober 1852.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die laut obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. für die Dauer von drei Monaten der Polizeibehörde ertheilte Ermächtigung in Rücksicht auf die bevorstehende Gesetzgebung in Betreff der Bauten und Straßenanlagen innerhalb derjenigen Gebietstheile, welche im Jahre 1849 zur Stadt gezogen worden sind, auf diesem Terrain die Errichtung von Gebäuden, sowie die Anlage von Straßen, und zwar selbst dann, wenn sie bereits die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben, die Bauten aber noch nicht ausgeführt sein sollten, zu untersagen, wenngleich sonst eine solche Errichtung von Gebäuden oder Anlage von Straßen nach der bestehenden Bauordnung zu gestatten sein würde, —

noch bis Ende des laufenden Jahres in Kraft bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 4. Oktober 1852.

№ XXVII.

Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers.

Publicirt am 13. October 1852.

Der Senat bringt die von ihm in Bezug auf die kirchliche Feier des achtzehnten Octobers getroffenen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen m Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser Erinnerungstag an den im Jahre 1813 durch brüderlich vereinigte deutsche Volksstämme erkämpften Sieg und die dadurch herbeigeführte Befreiung unseres theueren Vaterlandes von fremder Herrschaft auch bei seiner diesjährigen Wiederkehr in würdiger Weise begangen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 13. October 1852.

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 15. October 1852.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der mittelst obrigkeitlicher Verordnung vom 29. Mai d. J. publicirten provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, die im Laufe des Vierteljahrs die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben oder nach ihrem Eintritte in die Bürgerschaft ausgeschieden sind, die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt

von der II. Klasse

Herr Hermann von Fischer........bis Ende December 1854,
» Gustav Wilhelm Eggers..... » » » 1854,
» Hermann Holler............. » » » 1857;

von der III. Klasse

» Johann Bollmann......... » » » 1857;

von der IV. Klasse

» Dr. Elard Meyer.......... » » » 1854,
» Hermann Nipper........... » » » 1857;

von der VII. Klasse

» Theodor Garbade zu Hastedt. » » » 1857;

von der VIII. Klasse

» Hermann Lampe zu Hastedt.. » » » 1854.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 15. October 1852.

Obrigkeitliche Verordnung in Betreff der Wahrnehmung der kleinen Chirurgie.

Publicirt am 25. October 1852.

Nachdem die Anordnungen im Medizinalwesen und die in Folge derselben stattgefundene gänzliche Trennung des Barbiergeschäfts von dem Geschäftskreise der Wundärzte nähere Anordnungen in Betreff der Wahrnehmung der kleinen Chirurgie nothwendig gemacht haben, so findet der Senat sich dadurch veranlaßt, nach eingefordertem Gutachten des Gesundheitsraths, das nachstehende Regulativ zu erlassen und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Zu der kleinen Chirurgie werden gerechnet:

a. Das Aderlassen.

b. Das Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln und Stillung ihrer Blutungen.

c. Das Setzen von Klystieren.

d. Das Verbinden einer Fontanelle oder eines Haarseils.

e. Das Legen eines Blasenpflasters und dessen Verband.

f. Die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel und der Verband veralteter Beingeschwüre.

g. Das Zurückbringen von Mastdarmvorfällen.

h. Das Ausschneiden von Hühneraugen.

i. die Assistirung bei einer Operation.

2) Die Ausübung der kleinen Chirurgie, insoweit sie nicht von den zur Praxis berechtigten Aerzten wahrgenommen wird, ist an eine obrigkeitliche Concession gebunden, welche bei der Medizinalpolizeicommission nachzusuchen ist, und von dieser im Auftrage des Senats ertheilt wird.

Diese Concession ist eine jederzeit von der gedachten Behörde widerrufliche.

3) Zur Erlangung dieser Concession ist erforderlich:

a. Der Nachsuchende muß das Bremische Staatsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht in seinem Wohnorte besitzen.

b. Er muß den Beweis eines sittlichen untadelhaften Lebenswandels beibringen.

c. Er muß nachweisen, daß er die zur Ausübung der kleinen Chirurgie nothwendigen Kenntnisse und manuellen Fertigkeiten besitze und zu dem Ende sich einer Prüfung unterworfen hat.

Alle, die sich bisher schon factisch mit der Ausübung der niedern Chirurgie beschäftigt haben, haben sich zu einer Prüfung am Krankenhause bei dem damit besonders beauftragten Mitgliede des Gesundheitsraths (jetzt Dr. Tölken) zu melden.

In Zukunft müssen die Neuhinzutretenden sich auf dem hiesigen Krankenhause in diesem Geschäfte einüben und die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, hiernächst aber von dem Wundarzt des Krankenhauses ein Zeugniß, daß dieses zur Genüge geschehen ist, beibringen.

4) Allen Nichtconcessionirten wird die Vornahme der bezeichneten Handlungen der kleinen Chirurgie bei einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. untersagt.

5) Auch die Concessionirten dürfen, ohnerachtet der erlangten Concession, die im §. 1 unter litt. a. angeführten chirurgischen Verrichtungen nur auf Anordnung eines zugelassenen Arztes ausführen, und ist ihnen selbstständig auf ihre eigene Anordnung darin zu verfahran, bei einer gleichen Geldstrafe und den Umständen nach bei Entziehung der Concession verboten.

6) Nicht minder ist dem Concessionirten jede anderweitige medicinische oder chirurgische Behandlung von Kranken und Verletzten bei einer gleichen und im Wiederholungsfalle zu verschärfenden polizeilichen Geldstrafe und den Umständen nach zu verhängenden Verluste der Concession verboten, und haben sie sich daher bloß auf die im §. 1 verzeichneten Verrichtungen zu beschränken.

7) Da es indessen erforderlich ist, die Zahl der für die niedere Chirurgie Concessionirten auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, so behält sich der Senat vor, die Zahl derselben für längere oder kürzere Zeit zu schließen.

8) In den bisher ertheilten, auf das Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln und Klystieren beschränkten Concessionen, sowie in den Concessionen an Leichdornschneider, wird durch die vorstehenden Vorschriften einstweilen Nichts verändert und bleibt deren Ertheilung auch für die Folge vorbehalten.

9) Die Erlassung einer Taxe für die einzelnen Verrichtungen der kleinen Chirurgie wird für jetzt noch ausgesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 20. und bekannt gemacht den 25. October 1852.

№ XXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Pflichten und Rechte der auf bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute, und die Musterrolle betreffend.

Publicirt am 15. November 1852.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft wegen gesetzlicher Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der auf bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute und eine demgemäß zu ertheilende Musterrolle vereinbaret hat, bringt der Senat beides zur öffentlichen Kunde und verordnet demgemäß das Folgende:

A.

Von den gegen Monatsgage fahrenden Seeleuten.

Hinsichtlich der Stellung des Capitains eines bremischen Seeschiffs und der auf demselben gegen Monatsgage fahrenden Schiffsmannschaft, d. h. der Schiffsofficiere und des gesammten Schiffsvolks bis zum Jungen einschließlich, und jedes Einzelnen derselben ohne Unterschied des Ranges, sowie hinsichtlich der denselben obliegenden Pflichten und ihnen zustehenden Rechte dienen folgende gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Verfügungen zur Richtschnur.

I.

Von den Pflichten des Capitains und der Mannschaft.

§. 1.

Wer, außer dem Capitain, auf einem bremischen Seeschiffe als Seemann fahren will, muß sich vom bremischen Wasserschout ein Seefahrtsbuch geben lassen, welches ihn als bremischen Seemann legitimirt, seine Vor- und Zunamen, Wohnort, Geburtsort und Alter enthält, und seine Stellung im Dienste, sowie sein Lohnverhältniß und seine Aufführung während der Seereise ausweist, außerdem muß er gehörig mustern und die Musterrolle unterzeichnen.

Dieses Seefahrtsbuch muß bei der Musterung dem Wasserschout zur Uebergabe an den Capitain eingehändigt werden, welcher während der Reise und bis zur Ablöhnung dasselbe aufbewahrt.

§. 2.

Jeder hat sich mit seinen Effekten pünktlich zu der vom Capitain vorgeschriebenen Zeit an Bord des Schiffes einzufinden; nur eine erweisliche Krankheit oder eine sonstige Unmöglichkeit überhebt dieser Verbindlichkeit, doch ist dem Capitain davon sofort Anzeige zu machen.

Der Tag, an dem Jeder sich zum Dienst an Bord stellen muß, wird vom Schout oder vom Capitain in das Seefahrtsbuch eingetragen, und in einer über die Musterung zu ertheilenden Bescheinigung bemerkt.

§. 3.

Wer zu spät an Bord kommt, hat allen dadurch entstehenden Schaden, namentlich den Lohn der für ihn angenommenen Schauerleute zu ersetzen. Wer sich innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der ihm vorgeschriebenen Zeit nicht eingefunden hat, ist aller seiner Rechte, die ihm aus seinem Contrakte erwachsen, verlustig, hat das empfangene Handgeld zurück zu zahlen und kann außerdem unter erschwerenden Umständen mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft werden, — falls der Capitain ihn nicht noch freiwillig aufnimmt und sich mit einfachem Schadensersatze begnügt.

§. 4.

Ist jedoch in den im §. 3 angegebenen Fällen das Schiff schon abgegangen, so hat Derjenige, welcher sich erst nach der ihm vorgeschriebenen Zeit eingestellt hat, nicht nur die im §. 3 angegebenen Nachtheile und Strafen zu gewärtigen, sondern muß sich auch außerdem sofort beim Wasserschout unter Angabe der Gründe seiner Verspätung melden, widrigenfalls er als Deserteur bestraft werden kann. Auch hat er das empfangene Handgeld unverzüglich zurückzugeben.

§. 5.

Wer der Stellung oder dem Range, wofür er sich engagirt hat, nicht gewachsen ist, kann vor Antritt der Reise vom Capitain sofort entlassen werden und hat in diesem Falle das empfangene Handgeld zurück zu zahlen; derjenige, von welchem dieses erst auf der Reise bemerkt wird, kann vom Capitain ohne Weiteres in die Stellung und auf den Rang zurückgesetzt werden, wozu seine Befähigung ausreicht und hat dann nur Anspruch auf den ihm darnach gebührenden Lohn. Alles dieses vorbehältlich der gesetzlichen Strafen für falsche Angaben.

§. 6.

Jeder ist verpflichtet, auf dem Schiffe so lange zu dienen, bis es nach der Weser zurückgekehrt ist, namentlich auch auf etwanigen Zwischenreisen, wenngleich sie in der Musterrolle nicht genannt sind, und die Reise dadurch verlängert wird, gegen Fortbezug seiner Gage seinen Dienst fortzusetzen. Es kann daher Niemand außer in den im §. 55 genannten Fällen seinen Abschied früher verlangen, als bis das Schiff nach der Weser zurückgekehrt oder die Reise sonst nach Uebereinkunft geendigt, auch in beiden Fällen die Ladung gelöscht und das Schiff auf Verlangen des Capitains nach Vorschrift gehörig gereinigt, in Ordnung gebracht und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht ist. Der Capitain indessen ist befugt, die Mannschaft sofort nach Ankunft des Schiffes auf der Weser zu entlassen.

§. 7.

Sobald die Mannschaft den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, ist sie der Disciplin des Capitains und der Officiere unterworfen und verbunden, allen Anweisungen derselben in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, hat dagegen von dem Capitain und den Officieren eine ordentliche und angemessene Behandlung und Gewährung aller ihr zugesicherten Vortheile zu erwarten.

§. 8.

In allen Fällen, wo der Capitain das Commando nicht selbst ausübt, wird dessen Stelle durch den ersten oder, wenn auch dieser abwesend oder verhindert ist, durch den zweiten

Steuermann versehen, sofern nicht der Capitain einen Andern dazu bestimmt hat, und liegen alsdann der Mannschaft gegen diese Stellvertreter die nämlichen Pflichten wie gegen den Capitain ob.

In gleicher Weise findet eine Stellvertretung durch den jedesmal wachthabenden Officier Statt.

§. 9.

Jeder in seiner besonderen Eigenschaft ist verpflichtet zu tüchtigem und fleißigem Dienste an Bord des Schiffes, in dessen Böten und den Leichterfahrzeugen, wie überhaupt zu aller Schiffsarbeit, es sei bei Tag oder bei Nacht, zu Wasser oder zu Lande, und zwar auf Verlangen des Capitains auch an Sonn- und Festtagen, namentlich zur getreuen und raschen Befolgung aller dienstlichen Befehle des Capitains und der Officiere, sowie zu einem stets nüchternen, friedfertigen und ordentlichen Verhalten.

Die Mannschaft hat für die Erhaltung von Schiff und Ladung möglichst zu sorgen, beim Laden und Stauen, sowie beim Löschen der Ladung nach besten Kräften mitzuwirken und gegen die Passagiere sich anständig und freundlich zu benehmen.

§. 10.

Wenn an Sonntagen oder Festtagen an Bord Gottesdienst gehalten wird, so hat die Mannschaft demselben in anständiger Kleidung beizuwohnen, soweit sie dazu vom Capitain beordert wird.

§. 11.

Der erste und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der zweite Steuermann oder der Bootsmann hat die besondere Verpflichtung:

a) für die gehörige Garnirung und Stauung der Ladung zu sorgen,
b) die geladenen und die gelöschten Güter gehörig zu verzeichnen,
c) für die Bewachung der an Bord befindlichen Güter zu sorgen,

und zwar bei Vermeidung vollständigen Schadensersatzes.

Alles dieses jedoch vorbehältlich der Verbindlichkeiten des Capitains und der Rheder gegen einander und gegen Dritte, namentlich gegen die Befrachter, welche durch vorstehende Vorschrift nicht geändert werden sollen.

§. 12.

Fremde Personen, namentlich Seeleute von andern Schiffen, dürfen weder an den Plätzen und in den Häfen der Weser, noch auswärts ohne Erlaubniß des Capitains an Bord zugelassen werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1 ℔ für den, welcher sie dennoch ohne Erlaubniß zuläßt.

§. 13.

Niemand darf ohne des Capitains ausdrückliche Erlaubniß irgend etwas, insbesondere Handelsartikel, an Bord bringen oder kommen lassen, und zwar bei Verlust einer Monatsgage und Confiscation der ohne Erlaubniß an Bord gebrachten Gegenstände.

§. 14.

Branntwein und sonstige geistige Getränke dürfen von der Mannschaft gar nicht an Bord gebracht werden, Taback nur so viel, wie Jeder zu seinem eigenen Gebrauche auf der bestimmten Reise benöthigt ist, und zwar Beides bei Verlust der ganzen Gage und bei

Strafe der Confiscation oder des Ueberbordwerfens der verbotwidrig an Bord gebrachten Gegenstände.

§. 15.

Jedem ist aufs Strengste verboten, Contrebande oder sonstige verbotene Waaren mit sich zu führen. Der Uebertreter dieses Verbots, es komme nun das Schiff dadurch in Ungelegenheiten oder nicht, wird nicht nur mit dem Verluste seiner ganzen Gage und Confiscation oder Ueberbordwerfen solcher Gegenstände bestraft, sondern wird auch zur weiteren nachdrücklichen Bestrafung den Gerichten überwiesen. Außerdem ist er zum vollständigen Schadensersatze verbunden.

Die nämlichen Nachtheile und Strafen treffen denjenigen, welcher sich einer Schmuggelei oder Zolldefraudation schuldig macht.

§. 16.

Diejenigen, welche in den in §§. 12, 13, 14, 15 erwähnten Fällen dem Thäter wissentlich behülflich sind, verfallen in die nämlichen Strafen und Nachtheile, wie der Thäter selbst, und sind als Theilnehmer Jeder für das Ganze (solidarisch) zum Schadensersatze verbunden; außerdem sind aber auch alle Schiffsleute, welche von einer beabsichtigten Uebertretung gewußt haben, ohne sofort dem Capitain oder dessen Stellvertreter davon Anzeige zu machen, mit ihrer ganzen Gage und allem an Bord habenden Eigenthum für den Ersatz jedes Schadens, namentlich auch für alle Geldstrafen und Kosten solidarisch verantwortlich.

§. 17.

Der Capitain und dessen Stellvertreter sind berechtigt, jederzeit die Sachen der Mannschaft nachzusehen, und hat sich Jeder einer solchen Untersuchung zu unterwerfen, besonders wenn die Sachen an Bord kommen oder wieder von Bord gebracht werden. Schon die Weigerung, die Untersuchung zu gestatten, zieht, abgesehen von den etwanigen Strafen wegen Widersetzlichkeit, eine Strafe von 5 Thalern nach sich.

§. 18.

Ohne des Capitains oder seines Stellvertreters Erlaubniß darf kein Kahn, Leichterschiff oder sonstiges Fahrzeug an Bord kommen. Wer von der Mannschaft dazu dennoch behülflich ist, oder es wissentlich zuläßt, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 19.

Niemand darf irgend etwas, seien es eigene oder fremde Sachen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Capitains oder seines Stellvertreters und anders als in dessen persönlicher Gegenwart, von Bord bringen oder bringen lassen, namentlich nicht an Land oder in ein anderes Fahrzeug.

§. 20.

Niemand darf von dem Augenblick an, da er zum Dienst an Bord gekommen ist, bis zu gänzlicher Beendigung der Reise, völliger Entlöschung der Ladung, Reinigung und Befestigung des Schiffs ohne Erlaubniß des Capitains oder seines Stellvertreters von Bord, sei es an Land oder auf ein anderes Schiff gehen, oder bei erhaltenem Urlaube länger als bis Sonnenuntergang oder nach aufgesetzter Wache wegbleiben.

Wer dieses Verbot übertritt, hat außer dem Schadensersatze für jede Stunde, die er ohne Erlaubniß oder über die erlaubte Zeit weggeblieben ist, einen halben Thaler, falls er jedoch eine ganze Nacht oder länger weggeblieben ist, fünf Thaler Strafe für jede Nacht zu erlegen, wer sich aber nicht vor Abgang des Schiffs wieder einstellt, oder länger als drei Nächte ohne Erlaubniß ausbleibt, wird, sofern das Schiff sich im Auslande befindet, und er nicht sein Unverschulden nachweist, als Deserteur angesehen und behandelt.

§. 21.

Wer vom Schiff entweicht (desertirt), verliert seine ganze Gage, sowie seine an Bord befindlichen Effecten, ist zum Schadensersatze nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, wird mit 6 Wochen bis 1 Jahr Gefängniß bestraft und, unter erschwerenden Umständen, aus der Liste der bremischen Seefahrer gestrichen.

§. 22.

Der Capitain ist befugt, vom Schiffe Entwichene (Deserteure) wo er sie auch trifft mit Hülfe der Landesbehörden verhaften und wieder an Bord bringen zu lassen, auch die Effecten derjenigen, welche im Verdacht einer beabsichtigten Entweichung stehen, zur Verhütung derselben in Bewahrung zu nehmen.

§. 23.

Jeder ist verpflichtet, dem Capitain oder seinem Stellvertreter ohne Verzug davon Anzeige zu machen, sobald er bemerkt oder in Erfahrung bringt, daß Jemand von der Mannschaft ohne Erlaubniß das Schiff verlassen will oder es bereits verlassen hat, — auch hierüber, sowie über alle die Mannschaft betreffende ähnliche Angelegenheiten demselben auf Verlangen aufrichtig und vollständig Auskunft zu geben, bei Vermeidung, mit dem Verlust von 1 Monat Gage und Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft zu werden.

§. 24.

Trunkenheit, Unsittlichkeit, Schimpfen oder Schlägerei der Mannschaft oder Einzelner derselben unter einander und ähnliche Ungebühr werden in leichteren Fällen mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft, in schwereren Fällen aber treten die dafür sonst bestehenden Strafen ein.

§. 25.

Wörtliche Beleidigungen des Capitains oder anderer Vorgesetzten werden stets strenger bestraft, als es unter sonstigen Umständen der Fall sein würde. Die Untersuchung und Bestrafung kann auf Antrag des Beleidigten auch von Amtswegen geschehen.

§. 26.

Wer den wiederholten Befehlen des Capitains oder anderer Vorgesetzter nicht gehorcht, wird mit Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 27.

In den in den §§. 24, 25, 26 erwähnten Fällen kann, wenn die Umstände

es erheischen, außerdem die sofortige Entlassung der Thäter geschehen, und neben der sonstigen Strafe auf den Verlust der Gage und Streichung aus der Liste bremischer Seefahrer erkannt werden.

§. 28.

Wer sich an dem Capitain oder an seinem sonstigen Vorgesetzten thätlich vergreift, sich ihm thätlich widersetzt, oder auch nur mit thätlichem Widerstande droht, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 29.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher den Capitain oder einen sonstigen Vorgesetzten durch Gewalt oder Drohung, oder durch Verweigerung der Dienste zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffs oder auf die Aufsicht über das Schiff, die Mannschaft, die Passagiere oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 30.

Unternehmen Zwei oder Mehrere, den Capitain oder einen andern Vorgesetzten zu einer Handlung oder Unterlassung, wie im vorstehenden §. 29 bemerkt, zu nöthigen oder sich an ihm thätlich zu vergreifen, oder sich ihm thätlich zu widersetzen (§. 28), so tritt wider die Schuldigen Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu 4 Jahren ein; ist aber eine Verabredung dazu vorhergegangen, so soll gegen die Anstifter und Rädelsführer auf 2 bis 10 Jahre Zuchthaus und gegen die übrigen Theilnehmer auf 1 bis 5 Jahre Zuchthaus erkannt werden.

§. 31.

Hat zwar eine solche Verabredung (§. 30) stattgefunden, ohne daß jedoch die verabredete That zur Ausführung gekommen ist, so tritt statt der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe von der nämlichen Dauer ein, und selbst diese kann unter mildernden Umständen auf die Hälfte der Dauer der im §. 30 erwähnten Zuchthausstrafe herabgesetzt werden.

§. 32.

Treffen mit den in den vorstehenden §§. gedachten Verbrechen andere Verbrechen, z. B. Verwundung, Tödtung u. s. w. zusammen, so kann auf eine höhere Strafe als die hier festgestellte erkannt werden; bei der Ausmessung derselben gelten die in obigen §§. angegebenen Umstände als Erschwerungsgründe.

§. 33.

Wer absichtlich das Schiff, dessen Inventar oder die Ladung beschädigt, wird, wenn dadurch das Schiff, die Mannschaft, die Passagiere oder die Ladung in Gefahr des Untergangs gerathen, mit fünfjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sonst aber mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Liegt der Handlung ein grobes Verschulden zum Grunde, so tritt eine nach der Größe der Verschuldung, des Schadens und der dadurch veranlaßten Gefahr zu bemessende Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ein.

§. 34.

Die nämlichen im §. 33 vorgeschriebenen Strafen treten gegen Denjenigen ein, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Pflichten absichtlich oder mittelst grober Verschuldung das Schiff, die Ladung, die Mannschaft oder die Passagiere in Gefahr des Untergangs bringt.

§. 35.

In den in den §§. 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 erwähnten Fällen kann, wenn die Umstände es erheischen, die sofortige Entlassung der Thäter erfolgen, und tritt überdies neben den dort erwähnten Strafen der Verlust der ganzen Gage, sowie aller am Bord befindlichen Effecten der Thäter, und Ausstreichung derselben aus der Liste bremischer Seefahrer ein, ist es aber bei einer bloßen Verabredung geblieben, ohne daß solche zur Ausführung gekommen ist, oder liegt bloß ein Verschulden vor, so kann nach dem Ermessen der erkennenden Behörde von dem Verlust der Gage, der Effecten und von der Ausstreichung abgesehen werden.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 33, 34 und 35 finden auch auf den Capitain Anwendnng.

§. 37.

In Fällen einer Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, Thätlichkeit oder gar Meuterei hat der Capitain das Recht, das zur Unterdrückung derselben Erforderliche anzuordnen, namentlich auch auf der Reise die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen die Schuldigen zu ergreifen, sie zu fesseln und im Hafen verhaften zu lassen.

Die gesammte Mannschaft ist bei Vermeidung, als Mitschuldige behandelt zu werden, verpflichtet, dem Capitain und den übrigen Schiffsofficieren thätigen Beistand zur Herstellung von Ruhe und Ordnung, so wie zur Bewältigung der Schuldigen und Sicherstellung vor künftiger Ungebühr zu leisten, und den darauf bezüglichen Anordnungen und Befehlen des Capitains und der Officiere unbedingt nachzukommen.

Das Tragen von Schneidemessern und sonstigen spitzen, den Waffen ähnlichen Messern an Bord ist bei zehn Thalern Strafe gänzlich untersagt.

§. 38.

Bei feindlichen Angriffen auf das Schiff ist die Mannschaft zur Vertheidigung desselben und zum thätigen Widerstande gegen Feindesgewalt nach Anweisung des Capitains oder seines Stellvertreters verpflichtet. Bei Seegefahren jeder Art, besonders bei zu fürchtendem Schiffbruch, hat die Mannschaft alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung ungesäumt, unweigerlich und getreulich zu leisten, und darf sie ohne Einwilligung des Capitains oder seines Stellvertreters, so lange derselbe selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen; bei dennoch erfolgendem Schiffbruch aber hat sie für Rettung der Passagiere, sowie für Bergung der Schiffstheile, Geräthschaften und Ladung bestens zu sorgen und thätig zu sein.

Alles dieses bei Verlust der ganzen Gage und Austilgung aus der Liste der bremischen Seefahrer.

§. 39.

Diebstahl oder sonstige Veruntreuung an der Ladung, dem Inventare oder anderen im oder am Schiffe befindlichen Gegenständen wird als ein unter besonders erschwerenden Umständen begangenes Verbrechen betrachtet und demgemäß, außerdem aber noch mit sofortiger Entlassung, Verlust der ganzen Gage und Streichung aus der Liste bremischer Seefahrer, bestraft.

§. 40.

Wer auf Wache einschläft oder seinen Posten ohne triftigen Grund verläßt, verfällt in eine Strafe bis zu fünf Thalern. Geschieht es auf der Auskiek- oder Ankerwache, so kann die Strafe bis zu zehn Thalern erhöht werden. Bei einem wachthabenden Officier werden diese Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu der Höhe einer Monatsgage geahndet.

Außerdem ist der Schuldige für allen durch sein Vergehen entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 41.

Wiederholte Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen können mit gesteigerten Strafen und bei Geldstrafen mit dem doppelten Betrage derselben und selbst mit Entlassung aus dem Dienste bestraft werden.

§. 42.

Wenn sich die Mannschaft durch den einen oder andern Umstand nicht um mehr als ein Sechstel verringern sollte, so ist die übrige Mannschaft nicht berechtigt, den Ersatz der Ausgeschiedenen zu begehren.

§. 43.

Vor Beendigung der Reise hat Niemand das Recht, Zahlung auf seine Gage außer dem Handgeld zu verlangen. Nur wenn das Schiff, statt direkt hierher zurückzukehren, eine oder mehrere Zwischenreisen macht, kann die Mannschaft und jeder Einzelne derselben nach Beendigung jeder Zwischenreise und in dem Hafen, wo das Schiff ganz oder zum größten Theil entlöscht wird, die Auszahlung eines Drittheils seiner bis dahin verdienten Gage, sofern sie nicht verwirkt ist, unter Abzug des empfangenen Handgeldes, verlangen, und zwar nach Wahl des Empfängers entweder baar oder mittelst einer Anweisung Einen Tag nach Sicht auf den hiesigen Rheder oder Correspondenten.

Für die Einlösung solcher Anweisungen ist Schiff und Fracht eben so verhaftet wie für die Gage selbst, und ist der Rheder zur Einlösung jeder für obigen Gagenbetrag vom Capitain ertheilten Anweisung verbunden, sofern in derselben der Grund für deren Ertheilung ausdrücklich angegeben ist.

Wer aber von den in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnissen keinen Gebrauch macht, behält das ihm nach der Erbe- und Handfestenordnung §. 164 sub 5 wegen der Gage zustehende Vorzugsrecht.

§. 44.

Nach Beendigung der Reise, oder wo es sonst erforderlich ist, hat die gesammte Mannschaft vor Empfang der Gage auf Verlangen Verklarung abzulegen und eidlich zu bekräftigen, und kann im Weigerungsfalle durch angemessene Strafen dazu angehalten werden.

§. 45.

Die Mannschaft hat ihre Gage hieselbst aus den Händen des Wasserschouts zu empfangen, wenn der Capitain solches verlangt.

§. 46.

Grobe Pflichtverletzung oder fortgesetzte Widerspenstigkeit berechtigt den Capitain jeder Zeit zur Entlassung des Schuldigen gegen Bezahlung der bis dahin verdienten Gage; in den Fällen aber, welche in diesem Gesetze mit dem Verlust der Gage oder mit der Tilgung aus der Liste bremischer Seefahrer bedroht sind, verliert der Entlassene seine ganze Gage, vorbehältlich der außerdem etwa eintretenden Strafen.

II.

Von den Rechten der Schiffsmannschaft.

§. 47.

Außer der versprochenen Gage erhält die Mannschaft von dem Augenblick an, da Jeder seinen Dienst antritt, Kost und Logis für Rechnung des Schiffs.

§. 48.

Die Gage fängt an zu laufen mit dem Tage, da ein Seemann zum Antreten seines Dienstes an Bord kommt, und hört regelmäßig mit der Entlassung nach beendigter Reise auf. (§. 7.)

Der Betrag der Gage ergiebt sich aus der Musterrolle; ist aber Jemand schon vor der Musterung ohne Feststellung des Betrags der Gage angenommen worden, so gilt diejenige Gage als stillschweigend verabredet, welche in Bremen nach amtlicher Aufgabe des bremischen Wasserschouts zur Zeit der Annahme die gewöhnliche war.

§. 49.

Hinsichtlich der Verproviantirung des Schiffs für die Mannschaft und der Beköstigung der letztern an Bord gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Ration für den Mann beträgt regelmäßig:

a. an Fleisch .... für den Tag,

entweder 1 Pfund Rindfleisch oder $3/4$ Pfund gesalzenes Schweinefleisch oder $1/2$ Pfund geräuchertes Schweinefleisch (Speck) oder gesalzenen oder getrockneten oder frischen Fisch zur Genüge, und zwar wird davon in der Regel verabreicht:

Rindfleisch 4 Mal wöchentlich,
Schweinefleisch (Speck) 2 Mal wöchentlich,
Fisch 1 Mal wöchentlich; oder statt dessen Rind- oder Schweinefleisch nach vorstehendem Maßstabe.

b. an Brod bis 1 Pfund.................. für den Tag,

c. an Butter 1 Pfund.................. für die Woche,

bei Reisen aber, welche über 6 Monate dauern, kann die Butter auswärts, wenn solche dort nicht füglich angeschafft werden kann, durch Schmalz oder Baumöl ersetzt werden,

und wird dann 1 Pfund Schmalz oder eine halbe Bouteille = $^5/_8$ Pfund Baumöl für 1 Pfund Butter gerechnet; wo aber Beides nicht wohl zu haben ist, erhält statt dessen der Mann täglich eine halbe Ration an Fleisch oder Speck nach Maßgabe obiger Bestimmungen unter a. überher.

d. an Wasser bis 6 Quart Bouteillen ($1^1/_4$ Gallon) für den Tag;
e. an Gemüse, getrocknete Erbsen, Kartoffeln, Bohnen, Grütze, Graupen, Mehl oder ähnliche Victualien zur Sättigung hinreichend;
f. an Kaffee 10 Loth ....für die Woche;
g. an Thee 2 Loth........................für die Woche;
h. an Essig, Salz, gewöhnliche Gewürze, Syrop, Medicin nach Bedarf;

alles dieses jedoch vorbehältlich der Befugniß des Capitains, in Nothfällen die Rationen in angemessener Weise herabzusetzen, oder einen Gegenstand durch einen andern paßlichen zu ersetzen oder zu tauschen. Bei vorstehenden Gewichtssätzen dient das Bremer Gewicht zur Richtschnur.

2) In Häfen, wo frisches Fleisch füglich zu haben ist, wird davon der Mannschaft wenigstens 1 Mal wöchentlich statt gesalzenen oder geräucherten Fleisches gegeben.

3) Die Mannschaft darf den Proviant nur zu ihrem eigenen Bedarf verwenden, daher davon nichts vergeuden, verkaufen oder sonst veräußern.

4) Der Capitain ist gehalten, überall, wo die Ausrüstung des Schiffs erfolgt, dafür zu sorgen und hat dafür aufzukommen, daß das Schiff nach Verhältniß der wahrscheinlichen Dauer der Reise — wofür die bestehenden Verordnungen wegen Beförderung von Schiffspassagieren zum Maßstabe dienen, — und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unter 1., mit hinreichendem und gutem Proviant ausgerüstet und derselbe der Mannschaft vorschriftsmäßig verabreicht werde; sollte aber wegen eingetretener Unfälle oder ungewöhnlich langer Dauer der Reise eine Verkürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen für nöthig erachtet werden, so muß die Mannschaft sich Solches zwar ohne Murren gefallen lassen, jedoch ist bei Eintritt einer solchen Verkürzung sowohl der Tag als auch die Art und Weise und das Maaß sowie der Grund der eingetretenen Kürzung oder Aenderung und sodann der Tag des Aufhörens derselben genau ins Schiffsjournal einzutragen; diese Bemerkungen sind vom Capitain und vom ersten Steuermann zu unterschreiben.

5) Gegen den Capitain, welcher seinen unter 4. angegebenen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt, kann von den competenten bremischen Behörden im bremischen Staatsgebiet, — und zwar sowohl von Amtswegen als auf Antrag der Mannschaft oder Einzelner derselben eine Untersuchung eingeleitet oder veranlaßt, und eine nach dem Grade seiner Verschuldung oder gar bösen Absicht zu bemessende Bestrafung verfügt oder bewirkt, dabei auch der Mannschaft eine nach Verhältniß der unrechtmäßig erlittenen Verkürzung oder Beeinträchtigung festzusetzende Vergütung zuerkannt werden.

Eine solche Untersuchung, Bestrafung und Vergütung kann und darf jedoch von der Mannschaft einzig und allein bei den competenten bremischen Behörden im bremischen Staatsgebiete beantragt werden, vorbehältlich indessen der im §. 67 dieses Gesetzes den Consuln ertheilten Befugniß, geeigneten Falls vorläufig einzuschreiten und Streitigkeiten vorläufig zu entscheiden.

§. 50.

Wird das Schiff durch höhere Gewalt verhindert, die beabsichtigte Reise anzutreten, oder wenn es sofort und unmittelbar nach der Weser zurückzukehren genöthigt ist, durch höhere Gewalt an Wiederantritt der Reise verhindert, so kann die Mannschaft entlassen werden, und wird dann die Gage allein für die Zeit bezahlt, während welcher die Mannschaft im Dienst gewesen ist, das Handgeld aber wird nicht zurückgegeben.

Namentlich gilt dieses in dem Falle, wenn wegen Blockade der Weser das Schiff am Aussegeln verhindert oder gar zurückgewiesen wird.

§. 51.

Wer vor Antritt seines Dienstes ohne rechtlichen Grund entlassen wird, erhält als Entschädigung für zwei Monat Gage.

§. 52.

Erfolgt eine solche Entlassung ohne rechtlichen Grund nach wirklichem Antritte des Dienstes, aber vor dem Aussegeln oder wenn das Schiff sofort und unmittelbar nach der Weser zurückzukehren genöthigt gewesen ist, vor abermaligem Aussegeln, so erhält der Entlassene neben der im §. 51 gedachten Entschädigung die bedungene Gage noch für die Zeit, während welcher er im Dienst gewesen ist.

§. 53.

Wer ohne rechtlichen Grund auswärts entlassen wird, erhält nicht bloß die bis zur Entlassung verdiente Gage, sondern auch nach seiner Wahl entweder freie Rückbeförderung hierher oder ein Abstandsgeld.

Dieses Abstandsgeld beträgt bei Entlassung in einem Hafen:

a. an der Nordsee oder Ostsee.......................... 2 Monat Gage.
b. an anderen Meeren.................................. 3 » »
c. jenseits des Caps der guten Hoffnung oder des Caps Horn aber 4 » »

Nur wenn das Schiff nicht direkt nach der Weser zurückkehrt und die Entlassung in einem Hafen zwischen Elbe und Schelde, beide Flüsse eingeschlossen, erfolgt, steht die Wahl zwischen Rückbeförderung und Abstandsgeld dem Capitain zu. Es bleibt, wo Landesgesetze dieses erheischen, dem Capitain unbenommen, das Abstandsgeld bei dem bremischen Consul oder der Ortsobrigkeit ganz oder theilweise zu deponiren.

Uebrigens gilt außer in den im §. 54 erwähnten Fällen der Verkauf des Schiffes an und für sich nicht als ein rechtlicher Entlassungsgrund.

§. 54.

Verunglückt das Schiff, wird es genommen und für gute Prise erklärt, oder wird es auswärts wegen Seeuntüchtigkeit condemnirt, oder endlich an Fortsetzung der Reise durch höhere Gewalt gänzlich verhindert, so hat die Mannschaft sich für ihre Gage von der Zeit an, wo das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, wobei Nothhäfen nicht mitgerechnet werden, sowie für freie Rückbeförderung oder Abstandsgeld nach den näheren Bestimmungen des §. 53 lediglich an das Schiff oder dessen gerettete Theile oder an den

Erlös daraus, sowie an die Fracht für etwa gerettete Güter zu halten, und dafür keinen weitern Anspruch an den Capitain und an den Rheder. Jedoch steht in diesen Fällen stets den Capitainen die Wahl zwischen Bezahlung des Abstandsgeldes oder freier Rückbeförderung der Mannschaft zu.

Für die Gage, welche die Mannschaft bis zu dem Hafen verdient hat, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat (siehe oben), bleibt der Rheder verhaftet.

§. 55.

Kehrt ein Schiff nicht direct nach der Weser zurück, beendigt aber nach Ablauf Eines Jahres seit seinem Abgange von der Weser eine Reise in einem deutschen, holländischen oder belgischen Hafen an der Nordsee oder Ostsee, so kann an letzterem Orte Jeder seinen Abschied und die Auszahlung seiner bis dahin verdienten Gage, aber keine sonstige Vergütung verlangen, sofern nicht die Musterrolle andere Bestimmungen enthält. Das Nämliche gilt von andern europäischen Häfen, wenn seit dem Abgange des Schiffs von der Weser bereits zwei Jahre verflossen sind.

In außereuropäischen Häfen kann die Mannschaft, insofern sie sich nicht durch die Musterrolle ausdrücklich für eine längere Zeit verheuert hat, nachdem sie vier Jahre an Bord gewesen, ihre Entlassung verlangen.

§. 56.

Verweilt ein Schiff länger als zwei Jahre seit seinem Abgange von der Weser auswärts, so steigt in Ermangelung anderweitiger Verabredung die Monatsgage derjenigen Seeleute, welche nach der Musterrolle weniger Lohn, als die darin für Vollmatrosen festgesetzte Gage erhalten, kraft des Gesetzes von Ablauf dieser zwei Jahre an jedes Jahr um zwei Thaler, bis sie den Betrag der Gage eines Vollmatrosen des nämlichen Schiffs erreicht hat.

§. 57.

Wer ohne eigenes Verschulden nach Antritt seines Dienstes und während seiner Dienstzeit erkrankt, beschädigt oder verwundet wird, wird auf Kosten des Schiffs geheilt und erhält, wenn er deshalb von Bord gebracht werden muß, seine Gage nur bis zum Tage, an welchem er das Schiff verläßt; wird er vor wirklichem Antritt der Reise von Bord gebracht, so hat er das überschießende Handgeld zurückzugeben, geschieht dies später, so behält er das Handgeld.

§. 58.

Mit eingetretener Genesung muß der Genesene auf Verlangen des Capitains wieder an Bord gehen und seinen Dienst für die frühere Gage fortsetzen, wie auch der Capitain verpflichtet ist, ihn wieder an Bord und in Dienst zu nehmen, letzteres jedoch nur, wenn die Erkrankung auswärts erfolgt ist. — Ist das Schiff dann aber schon abgefahren, so erhält er nach Wahl des Capitains oder dessen Bevollmächtigten entweder die Kosten der Rückreise nach der Weser, oder ein nach Maßgabe des §. 53 festzustellendes Abstandsgeld, oder es muß ihm freie Passage nach der Weser verschafft werden.

§. 59.

Auf Verlangen des bremischen Consulats ist jedes bremische direct nach der

Weser zurückkehrende Schiff verpflichtet, gegen eine Vergütung von täglich zwölf Groten für den Mann, solche Seeleute, welche entweder:

a. dem bremischen Staate angehören und von einem Seeschiffe, auch wenn dasselbe nicht unter bremischer Flagge gefahren hat, zurückgeblieben sind; oder
b. von einem bremischen Seeschiffe zurückgelassen sind, auch wenn sie selbst dem bremischen Staate nicht angehören sollten;

jedoch keine größere Zahl, als ein Fünftheil seiner Mannschaft beträgt, zum Zweck ihrer Rückbeförderung nach ihrer Heimath mitzunehmen.

§. 60.

Hat ein Erkrankter oder Verwundeter die Krankheit oder Verwundung durch eigenes Verschulden sich zugezogen, oder ist er erkrankt, verwundet oder beschädigt worden, während er ohne Erlaubniß an's Land gegangen: so hat er die Kurkosten selbst zu tragen, und für die Zeit, da er dienstunfähig war, keine Gage zu erwarten, auch wenn das Schiff zur Zeit seiner Wiederherstellung schon abgegangen ist, überall keinen Anspruch weiter als auf die bis zur Zeit des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit verdiente Gage.

§. 61.

Wird Jemand bei Vertheidigung des Schiffes gegen Feindesgewalt verwundet, so hat er nicht nur nach Maßgabe der §§. 57 und 58 Anspruch auf Gage, Kur- und Reisekosten, sondern es soll ihm auch, wenn er dienstunfähig geworden ist, eine nach billigem Ermessen festzustellende weitere Entschädigung zu Theil werden.

§. 62.

Die Beerdigung eines während der Dienstzeit gestorbenen Seemanns geschieht auf Kosten des Schiffs.

§. 63.

Der Capitain oder sein Stellvertreter ist gehalten, über die nachgelassenen an Bord befindlichen Effecten eines verstorbenen Seemanns ein genaues Verzeichniß unter Zuziehung zweier anderer Schiffsleute aufzunehmen, und darnach dieselben, oder falls deren Verkauf nöthig gewesen ist, den Erlös daraus den Erben des Verstorbenen abzuliefern.

§. 64.

Stirbt Jemand nach Antritt des Dienstes und während der Dienstzeit, so erhalten seine Erben die Gage noch bis zum Ende des laufenden Dienstmonats; ist er aber bei Vertheidigung des Schiffs gestorben, so erhalten sie den Lohn bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen.

§. 65.

In allen Fällen, in welchen einem Seemanne oder dessen Erben Gage, Entschädigung, Vergütung oder Abstandsgeld zu bezahlen ist, wird das bereits empfangene Handgeld von der zu zahlenden Summe abgesetzt. Für Kurkosten, wenn der Seemann sie nicht selbst zu tragen hat, sowie für Beerdigungskosten findet ein solcher Abzug aber nicht Statt. Auch kann für das Handgeld Nichts in Anrechnung gebracht werden, wenn statt Bezahlung eines Abstandsgeldes die Rückbeförderung nach der Weser auf Kosten des Schiffs erfolgt.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 66.

Niemand darf Streitigkeiten mit dem Capitain oder einem sonstigen Vorgesetzten vor andern als den Bremischen im bremischen Freistaat bestehenden Gerichten und Behörden geltend machen und zwar bei Verlust seiner guthabenden Gage und Austilgung aus der Liste der bremischen Seefahrer.

Ferner hat Jeder in allen seinen Dienst betreffenden Fällen ohne irgend eine Einwendung vor diesen bremischen Gerichten und Behörden sich zu stellen und Recht zu nehmen und endlich nach dieser Verordnung und der Musterrolle, als dem von ihm eingegangenen Contracte, aller Orten, wo es auch sein mag, sich zu richten und denselben und den darin enthaltenen Bestimmungen und angedrohten Strafen unbedingt sich zu unterwerfen.

§. 67.

Nur in Fällen, die keinen Aufschub leiden, soll es der Mannschaft freistehen, in dem nächsten Hafen das Einschreiten des dortigen Bremischen Consuls oder in dessen Ermangelung des Consuls einer andern freien Hansestadt, oder, wenn auch ein solcher dort nicht vorhanden ist, eines Consuls eines der übrigen deutschen Bundesstaaten und eine vorläufige Entscheidung desselben zu veranlassen. Dem Capitain steht diese Befugniß jederzeit zu.

Der Entscheidung des Consuls haben beide Theile vorläufig Folge zu leisten, indessen steht es Jedem von ihnen frei, nach ihrer Rückkehr die Bremischen Gerichte und Behörden in gesetzlicher Weise zu einem definitiven Erkenntnisse oder Entscheidung zu veranlassen.

§. 68.

Die Consuln sind befugt, zum Zwecke der Ausführung ihrer vorläufigen Entscheidung die Hülfe der Behörden des Landes, in dem sie angestellt sind, in Anspruch zu nehmen; wie es auch dem Capitain in dringenden Fällen freisteht, einen Schiffsmann, der ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen hat, den fremden Behörden zur Bestrafung zu übergeben.

§. 69.

Unter den in der gegenwärtigen Verordnuug gebrauchten Ausdrücken »auswärts oder auswärtige Häfen und Plätze«, sind die Weser, sowie die sämmtlichen Weserhäfen und Weserplätze, welche in dieser Beziehung den bremischen gleich zu achten sind, nicht mit begriffen.

§. 70.

Alle Strafen und sonstigen Verfügungen gegen die Mannschaft oder Einzelne derselben, hat der Capitain genau ins Schiffsjournal einzutragen. Ist dieses geschehen, so liefern die damit übereinstimmenden eidlichen Zeugnisse des Capitains und eines der Officiere einen vollständigen Beweis wider die Mannschaft und jeden Einzelnen.

§. 71.

Alle verwirkten Strafen, sowie confiscirte Gegenstände verfallen, soweit letztere nicht von dem Verletzten zu seiner Entschädigung in Anspruch genommen werden können, an das Haus Seefahrt zu Bremen, werden aber zum Zweck der demnächstigen Gründung einer Unterstützungscasse für Seeleute oder deren Witwen aufbewahrt und besonders verwaltet.

§. 72.

Wegen Eintragung in die Seefahrtsbücher und der erforderlichen Anzeigen an den Wasserschout hat der Capitain nach Anleitung der obrigkeitlichen Verordnung vom 3. Juli 1837 zu verfahren.

§. 73.

Abänderungen der Vorschriften der §§. 1 bis 5, 7 bis 41, 44, 46, 47, 49, 56 bis 59 und 61 bis 73, diese sämmtlichen Paragraphen eingeschlossen, sind, sofern nicht etwa die Seeleute hinsichtlich der ihnen gebührenden Leistungen dadurch besser gestellt werden, bei Strafe der Nichtigkeit solcher Abänderungen verboten, und darf daher der Wasserschout sie in die Musterrolle nicht aufnehmen.

B.

Von denjenigen Seeleuten, welche nicht gegen Monatsgage fahren.

§. 74.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung kommen analogisch auch bei denjenigen Seeschiffen und deren Mannschaften zur Anwendung, bei welchen der Lohn der letztern nach Reisen oder nach andern Zeiträumen als nach Monaten bestimmt ist. Wenn dabei der Betrag von Monatsgagen in Frage kommt, so wird zwar diejenige Monatsgage zum Maßstabe genommen, welche nach der amtlichen Aufgabe des bremischen Wasserschouts zur Zeit der Annahme der Schiffsleute die zu Bremen für solche Reisen und Schiffe gewöhnliche war, indessen soll die den Seeleuten für den Verlust des Lohns zu leistende Entschädigung in keinem Falle denjenigen Betrag übersteigen, welchen sie erhalten haben würden, wenn der Heuervertrag vollständig ausgeführt wäre.

In den Musterrollen ist wegen des Lohns das Nöthige zu bemerken.

§. 75.

Auf die nach Grönland, nach der Straße Davis oder nach der Südsee, oder sonst auf den Wallfischfang oder Robbenschlag gehenden Seeleute, welche gegen Antheil am Gewinne fahren, sowie auf sonstige Partfahrer finden die Vorschriften dieser Verordnung gleichfalls analoge Anwendung, jedoch mit Ausnahme der §§. 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 73 und 74, hinsichtlich welcher in Ermangelung anderweitiger Verabredungen, die dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche in Kraft bleiben.

Musterrolle.

Vor dem unterzeichneten Bremischen Wasserschout sind erschienen der Schiffs-
capitain führend das Schiff
sowie die unterzeichneten Schiffsofficiere und Schiffsvolk und haben erklärt, auch durch ihre eigenhändige Unterzeichnung dieser Musterrolle ausdrücklich anerkannt, daß zwischen ihnen freiwillig, ungezwungen und ohne Ueberredung folgende Uebereinkunft über die vorhabende Reise mit dem gedachten Schiffe
Capitain geschlossen worden sei.

I.

Wir Unterzeichnete, Schiffsofficiere und Schiffsvolk bekennen durch Unterzeichnung dieser uns vorher vorgelesenen Musterrolle,

1) daß wir uns verheuert und verpflichtet haben, mit dem Schiffe
worauf
als Capitain commandirt, oder wer sonst in seine Stelle treten mag, zu fahren von hier nach und von da hierher zurück oder wohin sonst die Bestimmung sein oder die Reise gehen mag;

2) daß unsere Monatsgage, welche vom Tage des Antritts des Dienstes an Bord zu laufen anfängt, so bedungen worden ist, wie auf dem untenstehenden Verzeichnisse bei dem Namen eines Jeden von uns bemerkt worden ist, und daß Jeder die bei seinem Namen bemerkte Summe auf die Hand empfangen hat;

3) daß wir uns verpflichten und versprechen, den uns wohlbekannten uns treffenden Vorschriften und Bestimmungen der (dieser Musterrolle angehängten) bremischen Verordnung vom 15. November 1852 in Betreff der Pflichten und Rechte bremischer Seeleute in allen Stücken genau nachzukommen, und daß wir uns allen darin enthaltenen Vorschriften, Verfügungen und Strafbestimmungen freiwillig unterworfen haben und unterwerfen;

4) daß besondere Verabredungen getroffen worden sind.

II.

Ich, der unterzeichnete Schiffscapitain
verspreche dagegen gleichfalls meinen mir nach der gegenwärtigen Musterrolle und derselben angehängten Verordnung vom 15. November 1852 mir gegen die Mannschaft obliegenden Verpflichtungen getreu nachzukommen und der Mannschaft zu gewähren, was ihr darnach gebühret.

So geschehen

Beschlossen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. November 1852.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Fortdauer des Armeninstituts für das Jahr 1853 betreffend.

Publicirt am 15. November 1852.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Aufnahme der Einzeichnungen der mit den Gaben für das Armeninstitut, durch deren Ertrag der Fortbestand dieser Anstalt für das nächste Jahr gesichert werden soll, am

Dienstag den 16. November d. J.

von den Mitgliedern der Diaconien eröffnet werden wird.

Das Armeninstitut, dessen Wirksamkeit die Unterstützung unserer verarmten Mitbürger, zahlreicher Wittwen und hülfloser Kinder, sowie die gesammte Armenkrankenpflege u. s. w. umfaßt, ist für die daraus erwachsenden vielfachen Ausgaben, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, lediglich auf die Mildthätigkeit der Bewohner Bremens angewiesen, und seit einer langen Reihe von Jahren ist es den treuen und umsichtigen Bemühungen der Männer, denen die Armenpflege anvertrauet ist, gelungen, mit den gezeichneten Beiträgen auszureichen. Das gegenwärtige Jahr hat indessen durch Abnahme eines Erwerbszweiges die Ansprüche gesteigert, und wenn es dennoch gelingen wird, die dadurch bedeutend vermehrten Ausgaben ohne außerordentliche Beihülfe zu bestreiten, so kann dieses, nach dem Berichte der Session, nur durch Verwendung einiger in früheren Jahren zurückgelegter Ueberschüsse geschehen. Diese Ansprüche dauern aber, wenn auch in vermindertem Maße, fort, und überdies steigern sich die Ausgaben des Armeninstituts durch die von Jahr zu Jahr zunehmende Bevölkerung, so daß die Session, um auszukommen, nothwendig vergrößerter Einnahme bedarf. Der Senat fordert daher zu vermehrten Beiträgen auf und vertraut den bewährten wohlthätigen Gesinnungen seiner Mitbürger, daß ein jeder nach seinen Kräften zur Aufbringung der für die Armenpflege jetzt erforderlichen größeren Summe beitrage und dadurch in seinem Theile dazu helfe, daß die Fortdauer des Armeninstituts in bisheriger Weise allein durch freiwillige Gaben gesichert werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 12. und bekannt gemacht den 15. November 1852.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auslieferung desertirter Seeleute in Bremischen und in britischen Häfen betreffend.

Publicirt am 22. November 1852.

Nachdem die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, in Folge der von den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mittelst Ausstellung schriftlicher Declarationen zugesicherten Gegenseitigkeit, durch einen Geheimenraths-befehl, d. d. Windsor, 16. October 1852, verordnet und erklärt hat,

»daß Seeleute, welche nicht Sclaven sind, und welche von Schiffen, die Bürgern der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, desertiren, während solche Schiffe sich innerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät oder der Gebiete der Ostindischen Compagnie befinden, der Verhaftnahme und der Zurückführung an Bord ihrer respectiven Schiffe unterworfen sein sollen,«

so bringt der Senat solches hiemit zur öffentlichen Kunde, indem er die betreffenden diesseitigen Behörden beauftragt, Seeleute, welche in einem Hafen des Bremischen Staats von einem unter britischer Flagge fahrenden Schiffe desertirt sind, auf Antrag des Capitains oder des britischen Consuls verhaften und an Bord ihres Schiffes zurückführen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 22. November 1852.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 29. November 1852.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft sich über eine Abänderung der hiesigen Wehrverfassung dahin vereinbart haben, daß das Bundescontingent zunächst durch geworbene Mannschaft aufzustellen versucht werden und nur, so weit solches nicht vollständig zu erreichen ist, die Wehrpflichtigkeitsgesetze zur Aushülfe eintreten sollen, zugleich aber beschlossen ist, daß sobald eine ausreichende Zahl von Füselieren durch Werbung angenommen und eingeübt ist, um den Garnisonsdienst übernehmen zu können, die Bürgerwehr von allem und jedem Dienste zu befreien und aufzulösen sei; — nunmehr aber dem Senate berichtet worden, daß mit Ablauf dieses Jahres die Linien-Infanterie stark genug sein werde, den Wachtdienst zu übernehmen, so findet er sich veranlaßt zur weiteren Ausführung des in Betreff der Bürgerwehr gefaßten Beschlusses das Erforderliche anzuordnen und hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Der Senat verordnet demgemäß:

1) Der Wachtdienst der Bürgerwehr soll in der ersten Hälfte des Januars künftigen Jahres mit dem Tage aufhören, wo die Linien-Infanterie denselben anzutreten im Stande sein wird. Die nähere Bestimmung des Tages und die deshalb zu treffenden militairischen Anordnungen sind dem Obristlieutenant Reuter in seiner zweifachen Eigenschaft als Chef des Linienbataillons und provisorischem Commandeur der Bürgerwehr aufgetragen.

2) Um hiernächst die beschlossene Auflösung der jetzigen Bürgerwehr zur Ausführung zu bringen, soll die Ablieferung der Waffen und Armaturstücke nach specieller Anordnung des Commandeurs zuerst bezirksweise von den Mannschaften der einzelnen Compagnien unter Aufsicht und Mitwirkung ihrer Hauptleute erfolgen.

3) Die Offiziere und Unteroffiziere aller Grade werden wegen Ablieferung ihrer Armaturstücke und Schärpen später benachrichtigt werden.

Die abgelieferten Militaireffecten werden nach Anordnung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation in den Depots niedergelegt.

4) Der Senat behält sich vor, hiernächst den Tag mit welchem die jetzige Bürgerwehr als entlassen und aufgelöset zu betrachten ist, zur öffentlichen Kunde zu bringen und hört erst mit diesem Tage die Dienstverpflichtung sämmtlicher Mitglieder der Bürgerwehr aller Grade auf.

Bis dahin bleiben sie allen gesetzlichen Vorschriften für die Bürgerwehr unterworfen und demnach auch sämmtliche Vorgesetzte gegen sie in ihrer Stellung.

5) In Folge der Auflösung der Bürgerwehr sind von den zuschwörenden Bürgern von jetzt an weiter keine Equipirungsgelder zu entrichten, auch hört die Erhebung einer Seitens der von dem Dienste Befreieten zu zahlenden Wehrsteuer mit Ablauf dieses Jahres auf. Rückstände von diesem oder von früheren Jahren sind aber noch einzufordern.

Indem der Senat solchergestalt die angenehme Pflicht erfüllt, den sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr die Aussicht auf eine baldige Entlassung von einem beschwerlichen Dienste zu eröffnen, benutzt er gern diese Veranlassung für sich und Namens aller Staatsgenossen die dankbare Anerkennung ihrer so unverdrossen wahrgenommenen mühevollen Dienstleistungen auszusprechen, und dabei der Stabsofficiere und Hauptleute wegen der umsichtigen Führung ihrer Compagnien, sowie aller Officiere und Unterofficiere zu gedenken, deren gute Dienste den öffentlichen Dank besonders verdienen.

Schließlich bemerkt der Senat, daß die Auflösung der jetzigen Bürgerwehr und die bevorstehende Entlassung ihrer Mitglieder von dem Dienste in derselben, sie nicht ganz von ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Wehrpflicht entbindet, vielmehr der Senat sich vorbehält, darüber in geeigneter Zeit mit der Bürgerschaft zu berathen, ob und in welcher Form eine Bürgerbewaffnung wieder einzuführen sei, und daß diejenigen, die dann dazu berufen werden, sich, wenn sie auch zu den jetzt Entlassenen gehören, sich nicht werden entziehen dürfen, von neuem zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 29. November 1852.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die neue Krahn- und Wupper-Rolle betreffend.

Publicirt am 13. December 1852.

Der Senat hat es im Interesse des Handels für angemessen erachtet, die am 8. März 1846 publicirte Krahn- und Wupperrolle einer Revision zu unterziehen und eine neue Rolle entwerfen zu lassen, und verordnet hierdurch, daß die neue Krahn- und Wupperrolle, von welcher Abdrücke in der Schünemannschen Buchdruckerei zu erhalten sind, für publicirt zu erachten sei und mit dem 1. Januar 1853 in Kraft treten soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 13. December 1852.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen.

Publicirt am 27. December 1852.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die laut obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 4. October d. J. weiter bis Ende dieses Jahres der Polizeibehörde ertheilte Ermächtigung in Rücksicht auf die bevorstehende Gesetzgebung in Betreff der Bauten und Straßenanlagen innerhalb derjenigen Gebietstheile, welche im Jahre 1849 zur Stadt gezogen worden sind, auf diesem Terrain die Errichtung von Gebäuden, sowie die Anlage von Straßen, und zwar selbst dann, wenn sie bereits die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben, die Bauten aber noch nicht ausgeführt sein sollten, zu untersagen, wenngleich sonst eine solche Errichtung von Gebäuden oder Anlage von Straßen nach der bestehenden Bauordnung zu gestatten sein würde, —

noch bis zum 1. März 1853 in Kraft bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 27. December 1852.

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1853 betreffend.

Publicirt am 31. December 1852.

Der Senat bringt hiermit, nachdem er sich mit der Bürgerschaft über die Fortdauer der im Jahre 1852 erhobenen Auflagen auch für das Jahr 1853 vereinbart hat, jene Auflagen zur öffentlichen Kunde.

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des taxirten Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

§. 2. Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute entrichten die Abgaben dem Staate direct.

§. 3. Die Erhebung geschieht in dem Maße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf

Monate vor dem Erwerbe, und ebenso auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue tarirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 7. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenngleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotocolls an gerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 8. Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

§. 9. Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes 3/4 per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten, jedoch wird denjenigen Eigenthümern, welche einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates ihres Grundstücks die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer zu bezahlen.

§. 10. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls 3/4 per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25-fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate 3/4 per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 11 Anwendung findet.

§. 11. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 pCt. Auch Fremde sind der Steuer unterworfen, und hat der Vermiether dieselbe für die Fremden zu entrichten, wogegen er berechtigt ist, die Steuer von den Fremden zu fordern.

§. 12. Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ℛ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

§. 15. Die Hebung der Steuer von allen Steuerpflichtigen erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

§. 16. Alle, in der Stadt und deren Gebiete, nach dem 31. December 1848, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- und halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf vier Prozent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf acht Prozent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 19 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

§. 17. Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden und davon die Abgabe zu zahlen, und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 18. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 19. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solches zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen;

d. an Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer zum Gegenstande haben, gelangen.

§. 20. Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

§. 21. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertraut wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Kirchen- und Begräbnißstellen, Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

§. 23. Alle in dieser Rubrik nahmhaft gemachte Artikel, wozu auch alle Antheile an Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protokoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt,

und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protokoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe 2c.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten 2c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Thaler

jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

§. 31. Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 32. Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Thaler jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibenden Miethkutscher dieser Auflage, wie sie in §. 33. d. ermäßigt ist, unterworfen.

§. 33. Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die welche von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die

Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlen-Pferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI., XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

§. 36. Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

§. 42. Auch jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-

Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungsverbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

§. 43. Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den von dem Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

§. 44. das Geld für den Consenszettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Thaler 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltende, zu ihrem Gewerbe nöthige oder brauchbare Hunde wird der Consenszettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consenszettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempelabgabe.

§. 48. Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

§. 49. Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 50. Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

§. 51. Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

§. 52. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 4 Groten, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

§. 53. Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommmen.

§. 54. Ist gegen die Vorschrift des §. 53 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 56 bestimmten Strafen statt.

§. 55. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 56. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient,

zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 55 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 57. Andere Privat-Schriften als solche, wovon der §. 53 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 58. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen, die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempel-Abgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tax-Ordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungs-Ablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tax-Ordnung), sowie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tax-Ordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge

aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-Sachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 59. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den in den folgenden Artikeln enthalten näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. See-Assecuranz-Policen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

§. 60. Für alle hier geschriebene so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assekuranz-Prämien ist zu zahlen:

a.	bis zu ausschließlich 100 Thaler	3 Grote,
b.	von 100 Thaler bis ausschließlich 200 Thaler...	4 „
c.	„ 200 „ „ „ 300 „ ...	8 „
d.	„ 300 „ „ „ 400 „ ...	12 „
	u. s. w.	

Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, hier gestempelter Wechsel geschrieben werden;

2) alle hier ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält und obgleich mit seinem Indossement versehen, selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland wieder remittirt;

4) alle Wechsel, welche hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller

selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt werden, oder falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;

5) alle Wechsel, welche in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt oder acceptirt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder Zahlung kommen.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 115, Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg 110.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 61 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821 auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit

Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossements verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich 100 ℳ						— — — — —	—	ℳ	4	ß,
von	über	100	ℳ	bis einschließlich	200	ℳ — —	—	„	8	„
„	„	200	„	„ „	300	„ — —	—	„	12	„
„	„	300	„	„ „	400	„ — —	—	„	15	„
„	„	400	„	„ „	500	„ — —	—	„	18	„
„	„	500	„	„ „	700	„ — —	—	„	24	„
„	„	700	„	„ „	1000	„ — —	—	„	30	„
„	„	1000	„	„ „	1500	„ — —	—	„	48	„
„	„	1500	„	„ „	2000	„ — —	—	„	60	„
„	„	2000	„	„ „	3000	„ — —	1	„	12	„
„	„	3000	„	„ „	4000	„ — —	1	„	36	„
„	„	4000	„	„ „	5000	„ — —	2	„	—	„
„	„	5000	„	„ „	7000	„ — —	2	„	36	„
„	„	7000	„	„ „	10,000	„ — —	3	„	—	„
„	„	10,000	„	„ „	15,000	„ — —	4	„	—	„
für	jede	5000	„	mehr — —	—	— —	1	„	—	„

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln und dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden soll, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, so ist solche für dessen Betrag nachzustempeln.

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftmäßig hieselbst gestempelten Police

zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhältnißmäßige Stempel-Abgabe von Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempel-Abgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 ß,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.	6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr......	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71 Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempel-Comptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 74. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 37 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

§. 77. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 78. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

§. 79. Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

§. 80. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben im hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern im Unterlassungsfalle verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempel einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

§. 81. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern, darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 82. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern zu haben, in ihren

Läden aber dürfen sie, bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle, nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

§. 83. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 84. An die Stelle der von den Herausgebern hiesiger politischer Tagesblätter in die Staatscasse gezahlten früheren Abgaben tritt bis auf Weiteres eine Abgabe von den in den hier erscheinenden periodischen Blättern veröffentlichten Inseraten, zu entrichten von dem Einsender und zu erheben durch den Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit.

§. 85. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 86. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 87. Der Herausgeber eines jeden hier erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, wobei er die in §. 85 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten hat:

a. Als Einrückungsgebühr darf, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele

n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten an das Stempelcomptoir einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber erhobenen Betrags der Abgabe an das Stempelcomptoir erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 88. Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 10 Thalern bestraft. — Eine gleiche Strafe kann auch für die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controle-Maßregeln verhängt werden. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrag des umgangenen Betrages geahndet.

§. 89. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 90. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 91. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

§. 92. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

§. 93. Es werden keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Groten, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 94. Es sollen besondere als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 95. Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 96. Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

§. 97. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 98. Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich beschäftigenden, sind angewiesen, da, wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnen, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

§. 99. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 100. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XX. Reclamationsdeputation.

§. 101. Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

§. 102. Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 103. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

§. 104. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 105. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, in sofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuer-Assecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 106. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis Johannistag und gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis Freimarkt angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag oder resp. Freimarkt eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 107. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

§. 108. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch §. 13. c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuer-absätze, einzusenden hat.

§ 109. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 110. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalt, dem Steuer-Controleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 111. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen, 4 Wochen nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach §. 103) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 109) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verorduung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Besten und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen

werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um Jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. December 1852.

XXXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung betreffend.

Publicirt am 31. December 1852.

Da mittelst übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Suspension der wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens erlassenen Vorschriften, unbeschadet der bestehenden Bezirkseintheilung der Stadt, festgesetzt ist, so verordnet der Senat hiedurch:

die wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens getroffenen Anordnungen, namentlich die Verordnung vom 25. Novbr. 1850, treten vom 1. Januar 1853 an bis auf weiteres außer Wirksamkeit. Jedoch bleibt, wie die für das Bremische Staatsgebiet bestehende Bezirkseintheilung überhaupt, auch insbesondere die Bezirkseintheilung der Stadt Bremen, welche in Folge der Verordnung vom 1. November 1848 und vom 25. November 1850, §. 2, besteht, als Handhabe für anderweitige Zwecke in Kraft.

Indem übrigens der Senat, gleichwie es auch bereits von der Bürgerschaft geschehen ist, die vielfachen Bemühungen derjenigen, welche als Bezirksvorsteher ihr reges Interesse für das städtische Gemeindewesen Bremens bethätigt haben, dankbar anerkennt, fordert er zugleich die jetzigen Bezirksvorsteher auf, die auf ihre Geschäftsführung sich beziehenden Gegenstände, namentlich die dahin gehörenden Bücher und Verzeichnisse, im Laufe des Januar 1853 auf dem Rathhause im dortigen Archive abzuliefern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. December 1852.

A n h a n g

im Jahre 1852 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1. Aufforderung der Stellvertretungsdeputation an die Stellvertretungsmannschaft vom Jahrgange 1828 zur Empfangnahme der contractlichen Zahlungen.

Die Stellvertretungsmannschaft vom Jahrgange 1828 wird hiermit aufgefordert, am

Dienstag, den 6. Januar, 9 Uhr Morgens,

am Stadthause zu erscheinen, um die contractlichen Zahlungen zu empfangen, Behufs welcher es erforderlich, sowohl die Contracte wie auch den Abschied vorzuweisen.

Bremen, December 1851.

Die Stellvertretungsdeputation.

2. Bekanntmachung der Taxe des Tagelohns der Maurer- und Zimmergesellen für das Jahr 1852.

Durch Senatsbeschluß vom 5. Januar d. J. ist die Taxe des Tagelohns der Maurer- und Zimmergesellen für das Jahr 1852 folgendermaßen festgesetzt:

in den Monaten

Januar, Februar, November und December	30 ℋ
März und October	39 »
April, Mai, Juni, Juli, August und September	48 »

und wird dieses im besonderen Auftrage hiedurch bekannt gemacht.

Aus der Regierungscanzlei den 6. Januar 1852.

Breuls, Secretair.

3. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise der bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend, hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1840	121½ ₰	83 ₰	58 ₰	39 ₰	90 ₰
1841	154 »	93 »	53 »	37 »	87½ »
1842	110 »	85 »	64 »	46 »	78 »
1843	128½ »	82 »	48 »	46 »	63 »
1844	92½ »	69 »	51 »	31 »	72½ »
1845	154 »	106 »	63 »	57 »	108 »
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »

Bremen, den 9. Januar 1852.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

4. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Nachdem in Folge der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 zwei Köhrungs-Commissionen niedergesetzt sind, wovon die Eine mit der Köhrung der Hengste, die Andere mit der Köhrung der Stiere beauftragt ist, wird in Gemäßheit der von diesen Commissionen getroffenen weiteren Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die Vorführung und Besichtigung der Hengste geschieht in diesem Jahre

am Mittwochen, den 28. Januar,

auf dem Platze der C. H. D. Hockemeyer Wittwe vor dem Hohenthore. Sämmtliche zur Zucht bestimmten Hengste sind vor 11 Uhr Morgens dahin zu führen. Nach beendigter Köhrung findet auch die Austheilung der Prämien statt.

2) Die Besitzer von Zuchtstieren haben sich wegen Köhrung derselben an eins der Mitglieder der betreffenden Köhrungscommission, nämlich

Johann Haake zu Niederbüren,
Diedrich Hagens zu Hastedt,
Tönjes Vagt zu Woltmershausen,
Wilken Köhler zu Strohm

zu wenden, welches hinsichtlich des Orts und der Zeit jeder Köhrung das Erforderliche bestimmen wird.

Ueber Ort und Zeit der Prämienvertheilung für Stiere soll später das Nöthige bekannt gemacht werden.

Bremen, den 10. Januar 1852.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

5. Bekanntmachung der Gewerbekammer, die Veranstaltung einer Gewerbeausstellung betreffend.

Da sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß Gewerbeausstellungen geeignet sind von dem Zustande des Gewerbewesens Kunde zu geben und auf die Förderung desselben einen wohlthätigen Einfluß zu üben, so findet sich die Gewerbekammer im Hinblick auf die Vorschrift des sie betreffenden Gesetzes veranlaßt im September dieses Jahres eine Ausstellung bremischer Industrieerzeugnisse zu veranstalten.

Sie hegt die zuversichtliche Erwartung, daß unsre Gewerbtreibenden, sowohl Fabrikanten als Handwerker, dieses Unternehmen durch Einsendung zur Ausstellung geeigneter Gegenstände bereitwilligst fördern werden, und wird nicht ermangeln seiner Zeit das Nähere zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Etwaige Anmeldungen oder Anfragen wird der Consulent der Gewerbekammer, Herr Dr. L. C. A. Heineken, Sandstraße Nr. 3, entgegennehmen.

Bremen, den 16. Januar 1852.

Die Gewerbekammer.

6. Erinnerung der Militair-Deputation an die säumigen Wehrpflichtigen vom Geburtsjahre 1831, welche sich noch nicht gemeldet haben. (Jan. 21.)

7. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation wegen Einzeichnung in die Bürgerwehrlisten.

Alle Bürgerwehrpflichtigen vom Geburtsjahre 1827, welche versäumt haben, sich auf die Aufforderung vom 5. d. M. in den angesetzten Terminen am Rathhause vor der Militair- und Bewaffnungs-Deputation zur Einzeichnung in die Bürgerwehrlisten zu melden, so wie

für die Abwesenden deren Eltern, Vormünder, Pflegeeltern oder wer sie sonst während ihrer Abwesenheit zu vertreten hat, werden hiemit aufgefordert, die versäumte Anmeldung

am Bureau der Bürgerwehr, im Stadthause Zimmer Nr. 20, in den Vormittags-stunden der Werktage von 10 bis 1 Uhr

unverzüglich persönlich nachzuholen.

Es wird ihnen dazu eine letzte Frist bis zum 4. Februar d. J. zugestanden und haben diejenigen, welche alsdann die schuldige Meldung nicht gemacht haben, zu gewärtigen, daß sie in die gesetzliche Ordnungsstrafe von fünf Thalern genommen werden.

Zugleich werden alle Bürgerwehrpflichtige von den Geburtsjahren 1813 bis 1826, welche abwesend gewesen und jetzt aus der Fremde zurückgekehrt aber noch nicht bei der Bürgerwehr eingestellt sind, an die Vorschrift des Art. VI. Nr. 3 des Bürgerwehr-gesetzes ernstlich erinnert, daß sie bei einer gleichen Strafe von fünf Thalern sich innerhalb 4 Wochen nach ihrer Rückkehr am Büreau der Bürgerwehr zu melden haben.

Bremen, am 24. Januar 1852.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

---

8. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Reclamationen der Bürgerwehrpflichtigen vom Jahre 1827 betreffend. (Jan. 31.)

---

9. Bekanntmachung der Landherren, die zur Zucht zugelassenen Hengste und Stiere betreffend.

In Gemäßheit §. 17 der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai v. J., die Köhrung der zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere betreffend, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von den Köhrungscommissionen

I. Die Hengste

1) des Bereites Arnold Buchtenkirchen zu Bremen,
2) des Diedrich Bollmann zur Hastedt,
3) des Johann Meyerdierks zu Oberneuland.

II. Die Stiere

1) des Tonjes Vagt zu Woltmershausen,
2) des Gädje Lange zu Hasenbüren,
3) des Hinrich Rathjen zu Strohm,
4) der Heinrich Böse Wwe im Werder,
5) des Fritz Strothhoff zu Neuenland,
6) des Alert Meyer zu Habenhausen,
7) der Bauleute zu Mittelsbüren,

8) des Hermann Rathjen zu Uthbremen,
9) der Bauleute zu Gröpelingen,
10) des Berend Bolland zu Lesumbrock,
11) des Wilh. Smidt zu Dungen,
12) der Dorfschaften Wummsiede und Wasserhorst,
13) des Daniel Murken zu Borgfeld,
14) des Johann Murken zu Borgfeld.
15) des Berend Kropp zu Oberneuland,
16) des Diedrich Boschen zu Oberneuland,
17) des Gerhard Kropp zu Rockwinkel,
18) des Wilhelm Kaemena zu Horn,
19) des Johann Bolland zu Lehe,
20) des Lür Kaemena zur Vahr,
21) des Albert Rust zu Tenever und
22) des Hinrich Bollmann zu Kaemena (Rockwinkel)

zugelassen sind, und wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß nach §. 2 derselben obrigkeitlichen Verordnung, das Verwenden nicht zugelassener Hengste und Stiere zum Decken oder Belegen bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 ₰ für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Bremen, den 14. Februar 1852.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

---

10. Bekanntmachung der Landherren, die Benutzung verschiedener Obstreiser betreffend.

Die Kammer für Landwirthschaft hat zur Beförderung der Obstbaumzucht ein Sortiment Edelreiser verschiedener Aepfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirschensorten angeschafft und bietet dasselbe den Landleuten im Gebiete am rechten und linken Weserufer zur beliebigen Benutzung an.

Die Reiser werden an den Markttagen von 10 bis 12 Uhr in der Wohnung des mitunterzeichneten Landherrn Albers, Dechanatstraße No. 1, unentgeltlich verabfolgt.

Bremen, den 16. Februar 1852.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

---

11. Bekanntmachung der Militairdeputation, die Ausloosung der Wehrpflichtigen vom Jahre 1831 betreffend. (Febr. 20.)

---

12) Bekanntmachung der Handelskammer, den Kahnfrachttarif für Eisenbahnschienen und Theile betreffend.

Die Handelskammer bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach einer mit den Kahnschiffern getroffenen, vom Kaufmannsconvente am 19. d. M. genehmigten Vereinbarung der Kahnfrachttarif für Eisenbahnschienen und Theile — unter welcher Benennung Räder, Axen, Laschen, Platten, Nägel und Schrauben zu verstehen sind — in Betracht, daß diese Gegenstände als eigentliche Handelsartikel nicht anzusehen sind, und um deren Spedition zu erleichtern, statt bisheriger 1 ℔ 24 ℊ auf 1 ℔ pr. 4000 ℔ festgestellt ist.

Bremen, den 20. Februar 1852.

Die Handelskammer.

13. Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungsdeputation, die Wahl eines Obersten der Bürgerwehr betreffend. (März 6.)

14. Bekanntmachung der Stellvertretungsdeputation, betreffend die Vertheilung des Ueberschusses der Vereinscasse für den Jahrgang 1828.

Nachdem die Dienstzeit der Wehrpflichtigen des Jahrganges 1828 beendigt ist, kann der Ueberschuß der Vereinscasse dem §. 9 der unter dem 1. December 1847 öffentlich bekannt gemachten Statuten gemäß vertheilt werden. Dieser Ueberschuß ist, nach Absetzung der Verwaltungskosten, nur so zu vertheilen, daß lediglich diejenigen Vereinsgenossen, welche den Nachschuß von 95 Thlrn. geleistet haben, eine Zurückzahlung, — welche für Jeden derselben etwa 60 Thlr. betragen wird, — erhalten können.

Da jedoch bei Einforderung des erwähnten Nachschusses einige Mitglieder des Vereins erklärt haben, daß sie denselben zu bezahlen außer Stande seien, auch eine sehr geringe Zahl dieser Mitglieder den Nachschuß zu leisten sich geweigert, sowie bei dieser Gelegenheit Anträge und Ansprüche vorgebracht hat, welche die Deputation nicht für begründet zu erkennen vermochte, und solchergestalt von Jenen wie Diesen der Nachschuß nicht eingezahlt worden ist, so findet sich die Deputation veranlaßt, vor der Vertheilung des Ueberschusses und vor der Auflösung des Vereins hierdurch

alle und jede Mitglieder des Stellvertretungsvereins für das Jahr 1828, welche, in Bezug auf das Vereinsvermögen und die oben der Weise und der Summe nach näher angegebene Vertheilung des Ueberschusses, sowie überhaupt in Betreff der sofortigen gänzlichen Auflösung des Vereins Ansprüche, Anträge oder Einwendungen machen zu können glauben und solche machen wollen,

aufzufordern, sich

am Dienstag, den 23. März d. J., pünktlich 10 Uhr Vormittags,

in dem Stadthauszimmer Nr. 5 vor der unterzeichneten Deputation einzufinden und ihre deßfallsigen Ansprüche, Anträge oder Einwendungen vorzubringen.

Die Nichterscheinenden werden als einverstanden mit der oben erwähnten Vertheilung des Ueberschusses und der Auflösung des Vereins angesehen, und können später eingehende Ansprüche, Anträge oder Einwendungen nicht weiter beachtet werden; indem

am Dienstage, den 6. April d. J., pünktlich 9 Uhr Vormittags,

in demselben Locale der mehrgedachte Ueberschuß mit etwa

sechszig Thalern

an Jeden derjenigen Vereinsmitglieder, welche den Nachschuß von 95 Thlrn. leisteten, ausbezahlt werden soll, wozu die Betheiligten hiermit unter der Bemerkung geladen werden,

daß statutenmäßig nur die Inhaber des Aufnahmescheines, welchen sie im Termine einzureichen haben, zur Erhebung solchen Betrages befugt angesehen werden,

daß nicht minder die Quittung über den gezahlten Nachschuß alsdann einzureichen ist,

sowie daß die dann nicht abgeforderten Gelder drei Monate nach solchem Termine Einer der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen zufallen, und sie, die Betheiligten, daran jedes Recht verlieren, auch nach geschehener Auszahlung des Ueberschusses der Verein von 1828 aufgelöset ist.

Bremen, den 13. März 1852.

Die Stellvertretungsdeputation.

15. Polizeiliche Bekanntmachung, die Erlaubniß zum Colportiren betreffend.

In Bezug auf die heute publiarte obrigkeitliche Verordnung in Betreff des Colportirens und öffentlichen Anschlagens bringt die Polizei-Direction den Betheiligten zur Kenntniß, daß die von ihr einzuholende Erlaubniß täglich in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr am Polizeibüreau auf dem Stadthause nachgesucht werden kann.

Bremen, den 31. März 1852.

Die Polizei-Direction.

16. Bekanntmachung über die 16. Ausloosung zu tilgender Staatsschuldscheine. (April 5.)

17) Bekanntmachung der Commission zur Leitung der Wahlen der Vertreter der Staatsbürger, die Vornahme dieser Wahlen betreffend.

Da durch die obrigkeitliche Verordnung vom 29. März vorgeschrieben ist, daß unverweilt zu den Wahlen der 150 Vertreter der Staatsbürger für die zu berufende neue Bürgerschaft, nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, geschritten werden soll, so macht die zur Anfertigung der Wählerlisten, so wie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl niedergesetzte Commission des Senats hiedurch bekannt:

1) Die von der Commission angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom morgenden Tage an, während der Morgenstunden von 9—12 Uhr, mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar die der Wähler zur 1., 2., 3. und 4. Classe auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die der Wähler zur 5. Classe im Amthause zu Vegesack, die der Wähler zur 6. Classe im Amthause zu Bremerhaven, die der Wähler zur 7. und 8. Classe für das Gebiet am rechten Weserufer im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße No. 69, und die der Wähler für das Gebiet am linken Weserufer im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm No. 15.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwanigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses, oder nicht erhaltene Einladung bei dem Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Witte, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle, jedenfalls vor Eröffnung der Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

Für die 1. Classe............	Freitag, den 23. April 9 Uhr Morgens.
Für die 2. Classe............	Dienstag, den 20., Mittwoch, den 21. und Donnerstag, den 22. April 9 Uhr Morgens.
Für die 3. Classe............	Sonnabend, den 24. April 9 Uhr Morgens.
Für die 4. Classe A..........	Montag, den 26. April 9 Uhr Morgens.
« « « « B..........	Dienstag, den 27. April 9 Uhr Morgens.
« « « « C..........	Mittwoch, den 28. April 9 Uhr Morgens.
Für die 5. Classe Abtheilung I.	Montag, den 3. Mai 10 Uhr Morgens.
« « « « « II.	Montag, den 3. Mai 11½ Uhr Morgens.
« « « « « III.	Montag, den 3. Mai 1 Uhr Nachmittags.
Für die 6. Classe Abtheilung I.	Mittwoch, den 5. Mai 10 Uhr Morgens.
« « « « « II.	Mittwoch, den 5. Mai 11½ Uhr Morgens.
« « « « « III.	Mittwoch, den 5. Mai 1 Uhr Nachmittags.

Für die 7. Classe Wahlbezirk	XIV.	Freitag, den 23. April 3 Uhr Nachmittags.
« « « « «	XV.	Mittwoch, den 28. April 3 Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVI.	Freitag, den 30. April 3 Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVII.	Donnerstag, den 29. April 3 Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVIII.	Montag, den 26. April 3 Uhr Nachmittags.
Für die 8. Classe Wahlbezirk	XIV.	Freitag, den 23. April 4½ Uhr Nachmittags.
« « « « «	XV.	Mittwoch, den 28. April 4½ Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVI.	Freitag, den 30. April 4½ Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVII.	Donnerstag, den 29. April 4½ Uhr Nachmittags.
« « « « «	XVIII.	Montag, den 26. April 4½ Uhr Nachmittags.

Bremen, den 7. April 1852.

Die Commission des Senats zur Leitung der Wahl der Vertreter.

---

18. Erinnerung der Polizeidirection an die Verordnung vom 24. Juni 1846 in Betreff der Dienstbücher fremder Dienstboten.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt an die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni 1846 in Betreff der durch dieselbe eingeführten Dienstbücher fremder Dienstboten und namentlich daran zu erinnern, daß

1) die fremden Dienstboten keinen Dienst hieselbst antreten dürfen, ehe sie ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erlangt haben und daß sie
2) binnen 8 Tagen nach angetretenem Dienste den Namen ihrer Herrschaft in ihr Dienstbuch durch die Polizeibehörde eintragen lassen, und
3) vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Eintritt in einen andern Dienst der Polizeibehörde diesen Dienstwechsel anzeigen müssen, so wie
4) daß die Herrschaften keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen dürfen, welcher nicht im Stande ist, ihnen ein Dienstbuch vorzuzeigen, welches den Vorschriften der obenerwähnten Verordnung entspricht.

Die Polizeibeamten sind von Neuem angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der gedachten obrigkeitlichen Verordnung zu richten, und etwaige Uebertretungen, damit diese zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, sofort der Unterzeichneten zu melden.

Bremen, den 10. April 1852.

Die Polizeidirection.

---

19. Polizeiliche Bekanntmachung, das Fensterwaschen und die Beeinträchtigung des Trottoirs betreffend.

Da bei Gelegenheit des Fensterwaschens, besonders in den obern Stockwerken der Häuser das Wasser oft so rücksichtslos auf die Straßen gegossen wird, daß das dieselben passirende Publikum sich vielfach mit Recht darüber beschwert, so erinnert die Polizeidirection aufs Neue daran, daß das Ausgießen von Flüssigkeiten aus den Fenstern auf die Straße überhaupt polizeiwidrig ist, ohne daß es, wie Manche zu glauben scheinen, einen Unterschied macht, bei welcher Veranlassung solches geschieht. Wenn auch die Polizeidirection der hier herrschenden Sitte des Fensterwaschens nachsehen will, so versteht es sich doch, daß dadurch die Passage nicht, wie dies bisher oft der Fall war, beeinträchtigt und belästigt werden darf, und kann daher die Polizeidirection ein Waschen der nach der Straße gehenden Fenster, besonders der obern Stockwerke und der höher liegenden Erdgeschosse, nur dann bis auf Weiteres geschehen lassen, wenn solches in der frühern Morgenzeit, wo der Verkehr auf den Straßen noch nicht lebhaft ist, jedenfalls in den Monaten April bis September vor 9 Uhr und in den Monaten October bis März vor 10 Uhr, und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß dadurch die Passirenden nicht belästigt werden, und haben Diejenigen, die in dem einen oder andern Falle hiegegen fehlen, unausbleiblich eine angemessene Geldstrafe zu gewärtigen.

Zugleich bringt die Polizeidirection wiederholt in Erinnerung, daß nicht blos das Schieben mit Karren, das Ziehen kleiner Wagen ꝛc., sondern auch das Tragen und Stehenlassen solcher Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sind, wie namentlich großer Päckereien, Wassereimer und ähnlicher Gefäße, Mobilien, Balken und Stangen ꝛc. auf den Trottoirs oder Fußwegen der Straßen, bei nachdrücklicher Strafe verboten ist, so wie, daß jeder Hausbewohner bei Vermeidung angemessener Strafe, das Trottoir vor seinem Hause stets sorgfältig rein zu halten hat, wie denn nur durch Befolgung obiger Vorschriften der bei Anlegung der Trottoirs beabsichtigte Zweck, Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums, erreicht werden kann.

Bremen, den 13. April 1852.

Die Polizeidirection.

---

20. Bekanntmachung der Landherren, die fernere Zulassung von Hengsten und Stieren zur Zucht betreffend.

In Gemäßheit §. 17 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai v. J., die Köhrung der zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere betreffend, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß von den Köhrungscommissionen ferner zugelassen sind:

a. die Hengste:

1) der Mittelsbürener Interessenten,
2) des H. C. Meyer zur Kuhlen,
3) der Vahrster Interessenten, und
4) des Lür Meybohm zu Seehausen,

b. die Stiere:

1) des Arnold Budde zu Mittelshuchting,
2) des Hinr. Depken, Paulinermarsch,
3) der Bauleute zu Hastedt,
4) der Bauleute zu Walle, und
5) des Friedrich Bosse zu Grambke,

und wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß nach §. 2 derselben obrigkeitlichen Verordnung das Verwenden nicht zugelassener Hengste und Stiere zum Decken oder Belegen bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 ₰ für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Bremen, den 19. April 1852.

Die Landherren:
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

---

21. Marktordnung für Bremerhaven.

§. 1. An jedem Mittwoch und Sonnabend findet auf dem Markte zu Bremerhaven ein Wochenmarkt Statt. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

§. 2. Dieser Markt ist bestimmt für Gemüse, frisches und getrocknetes Obst, Federvieh, Wild, Fische, geräucherten Speck, Schinken, Talg, Grütze, Mehl, Eier, Milch, Butter, Käse, Flachs, Hanf, Sämereien, Topfgewächse, Töpferwaaren, Torf, Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh und ähnliche Gegenstände, die für den täglichen Bedarf von Haushaltungen bestimmt sind.

§. 3. Allen Hiesigen und Fremden steht es frei, ihre Waaren der im §. 2 benannten Art auf dem Wochenmarkt feil zu bieten, doch hat jeder Verkäufer sich einen Platz anweisen zu lassen, und darf denselben nicht willkührlich verändern.

§. 4. Die Marktzeit währt bis 11 Uhr Vormittags.

§. 5. Während der Marktzeit müssen alle in §. 2 aufgeführte und ähnliche Gegenstände auf den Markt gebracht werden, und ist es bei Strafe der Confiscation verboten, dieselben an andern Orten feil zu bieten oder zu verkaufen. Nicht minder ist der Verkauf bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thaler untersagt. Nach dem Schlusse der Marktzeit dürfen die auf dem Markt ausgestellten bis dahin noch nicht verkauften Gegenstände in den Straßen der Stadt feil geboten werden. Die nach dem Schlusse der Marktzeit eingeführten Marktwaaren müssen, dafern sie nicht raschem Verderb ausgesetzt sind, am folgenden Tage bis 11 Uhr auf dem Markte ausgeboten werden.

§. 6. Diejenigen Waaren, welche durch Schiffe angebracht werden, dürfen in den Schiffen an den für dieselben bestimmten Anlegeplätzen zu jeder Zeit verkauft werden.

§. 7. Alle zur Verproviantirung von Seeschiffen bestimmte Gegenstände können sofort auf die Schiffe gebracht werden, ohne vorher auf dem Markte ausgestellt zu sein.

§. 8. Alle Verkäufer dürfen bei Strafe der Confiscation ihrer sämmtlichen Waaren sich keiner andrer als richtiger Bremer Maße und Gewichte bedienen.

§. 9. Für die den Verkäufern anzuweisenden Plätze sind folgende Gebühren zu entrichten:

für einen Wagen mit zwei Zugthieren	4 ₰,
für einen Wagen mit einem Zugthier	3 »
für eine Schiebkarre oder Handwagen	2 »
für Gegenstände, die zu Markte getragen werden, je nach der Quantität 1 bis	3 »

§. 10. Der Gemeinderath und vor allen der von diesem für Marktangelegenheiten niedergesetzte Ausschuß, so wie der Gemeindediener, haben auf die Aufrechthaltung dieses Marktreglements sorgfältig zu achten und ist ihren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Alle Uebertretungen sind dem Amte ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Bremerhaven, am 29. April 1852.

Im Auftrage des Senats
das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning.

22. Marktreglement für den Jahrmarkt zu Bremerhaven.

1) Am Montag vor Bartholomaei und an den folgenden drei Wochentagen findet in Bremerhaven ein Jahrmarkt Statt.

2) An den genannten Tagen ist das Ausrufen und Feilbieten von Waaren aller Art gestattet, dafern die Vorschriften dieses Reglements beobachtet sind.

3) Jeder Fremde, welcher den Markt bezieht, hat sich beim Amte zu melden, sein Logis anzugeben und für sich und seine Begleiter einen Aufenthaltsschein zu erwirken, welcher unentgeltlich ertheilt wird. Sodann ist bei dem Vorsitzer des Gemeinderaths eine Marktkarte zu lösen, welche dem Amte vorzuzeigen ist und dann dem Fremden als Legitimation dient.

4) Wer auf dem Marktplatz in Buden oder unter freiem Himmel an einem bestimmten Platze seine Waaren auszubieten wünscht, hat sich an den Vorsitzer des Gemeinderaths zu wenden und gegen Bezahlung des Stellgeldes sich einen Platz anweisen zu lassen. Die sodann ertheilte Stellkarte vertritt die Stelle der Marktkarte.

5) Die zu entrichtenden für die Dauer der Marktzeit berechneten Gebühren sind die folgenden:

Stellgeld	für	eine Bude, pr. 100 []-Fuß	1 ₰	— ₰	Cour.
»	»	ein Gestell, z. B. Schuster	— »	48 »	»
»	»	einen Tisch ... 36 ₰ bis	1 »	— »	»
»	»	Waaren, die auf ebener Erde ausgebreitet werden	— »	24 »	»
»	»	Steingut	— »	48 »	»
Gebühren	für	Hausirer	— »	36 »	»
»	»	Drehorgeln, Musik ꝛc.	1 »	— »	»
»	»	Musik in Zelten oder Häusern	2 »	36 »	»

6) Den Hausirern ist es verboten in die Häuser zu dringen, und sind auch andere Belästigungen des Publikums strengstens untersagt.

7) Waarenausspielungen und alle Hazardspiele sind auch während der Marktzeit bei gesetzlicher Strafe verboten.

8) Der vom Gemeinderath ernannte Ausschuß für Marktangelegenheiten hat auf die Aufrechthaltung dieses Reglements sorgfältig zu achten.

Bremerhaven, den 29. April 1852.

Im Auftrage des Senats
das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning.

---

23. Bekanntmachung der Handelskammer, die Gleichstellung der bremischen Flagge mit der nationalen in den spanischen Häfen betreffend.

Nach einer vom Senate der Unterzeichneten gewordenen Mittheilung hat die königlich spanische Regierung unterm 29. April d. J. die Verfügung getroffen,

daß die bremischen Schiffe in den Häfen der Halbinsel und der angränzenden Inseln in Betreff der Hafen- und Schifffahrtsabgaben, der in dem königlichen Decrete vom 3. Januar d. J. enthaltenen Anordnung gemäß, den spanischen Schiffen gleich gestellt werden sollen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 19. Mai 1852.

Die Handelskammer.

---

24. Polizeiverordnung wider das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung und des Lehesterfeldes.

Das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Feldmarken, und das Betreten der Ländereien zu diesem Zweck ohne Erlaubniß der Eigenthümer, wird hiedurch bei einer Geldstrafe von fünf Thalern und den Umständen nach Gefängnißstrafe, auch Confiscation der Fischgeräthe, untersagt.

Die Landbesitzer so wie die Polizeiofficianten sind berechtigt, den Contravenienten die Fischgeräthe abzunehmen.

Bremen, den 22. Mai 1852.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

25. Polizeiliche Warnung gegen Uebertretungen der Sonntagsordnung.

Am vergangenen Sonntage wurden während des Gottesdiensts in der St. Martinikirche zwei Kähne unter lautem Gesang der dabei Arbeitenden die Weser aufwärts gezogen.

Diese Störung der Sonntagsfeier ist bereits in angemessener Weise bestraft worden, welches zur Warnung hiemit bekannt gemacht und zugleich ernstlich daran erinnert wird, daß derartige Uebertretungen der bestehenden Sonntagsordnung bei nachdrücklicher Strafe verboten sind.

Bremen, den 25. Mai 1852.

Die Polizeidirection.

26. Bekanntmachung der Gewerbekammer, die Gewerbeausstellung betreffend.

Die Gewerbeausstellung, auf welche durch frühere Bekanntmachungen wiederholt aufmerksam gemacht ist, wird im Locale des Schützenvereins in den ersten Tagen des Septembers dieses Jahres eröffnet werden.

Wünschenswerth wäre es, wenn in derselben alle Zweige des bremischen Gewerbefleißes, mindestens die erheblicheren, also neben den eigentlichen Handwerkserzeugnissen auch die hiesigen Fabrikate, chemischen Producte und weiblichen Handarbeiten hinreichend vertreten wären und wiederholt daher die Unterzeichnete ihre Aufforderung zur Anmeldung mit dem Bemerken, daß sie neben dem Namen und dem Gewerbe des Ausstellers mindestens eine allgemeine Angabe über Art, Zahl und Dimensionen der einzuliefernden Gegenstände zu erhalten wünscht, daß der Consulent Herr Dr. L. C. A. Heineken, Sandstraße Nr. 3, zur Entgegennahme der Anmeldungen beauftragt ist und daß bei verspäteter Anmeldung der Aussteller es sich selbst beizumessen hat, wenn seinen Arbeiten eine minder günstige Stelle angewiesen werden muß.

Die Gewerbekammer.

27. Polizeiliche Erinnerung an die Polizeiverordnung vom 4. Mai 1845, das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen betreffend.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt ihre Verordnung vom 4. Mai 1845 hiedurch nachstehend wiederholt in Erinnerung zu bringen:

Das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen, das Wegfangen derselben, das Aufsuchen ihrer Nester, das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln, so wie jede sonstige Störung der in den Wallanlagen und auf dem Stadtgraben befindlichen Vögel ist bei nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten, und sollen die Namen der Bestraften durch die wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Polizeidirection ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung ihr zur Anzeige zu bringen, und sichert übrigens denjenigen, welche Personen zur Anzeige bringen, die diesem Verbot erweislich zuwider gehandelt haben, eine angemessene Belohnung zu.

Bremen, den 2. Juni 1852.

Die Polizeidirection.

28. Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes der Richtercollegiums betreffend.

In Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, macht der Senat hiemit bekannt, daß die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Archivars Dr. Johann Daniel Noltenius

am nächsten Freitage den 18. Juni d. J. Mittags 12 Uhr

von ihm in einer öffentlichen Sitzung in der obern Rathhaushalle vorgenommen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 14. Juni 1852.

29. Aufforderung der Militär- und Bewaffnungsdeputation an die Wehrpflichtigen vom Jahre 1831, welche sich nicht gestellt haben. (Juni 16.)

30. Polizeiverordnung des Amtes Vegesack, die Einführung einer bestimmten Torfmaße betreffend.

Um den Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Kauf und der Zulieferung des Torfs in hiesiger Stadt so häufig vorfallen, für die Zukunft möglichst vorzubeugen, sieht sich das Amt veranlaßt, mit Genehmigung des Senats die nachstehenden Anordnungen und Vorschriften zu erlassen.

1) Ein Hunt Torf muß 560 Cubikfuß halten und soll der Regel nach aus 6480 Soden Torf bestehen.

Bei der Lieferung des Torfs, welcher Huntweise gekauft wird, müssen je nach der Wahl des Käufers 60 oder 100 Körbe (welche völlig anzufüllen sind und worin der Torf dergestalt hineinzuwerfen ist, daß er fest zusammenliegt) für jeden Hunt geliefert werden, und soll dabei das in der Stadt Bremen geltende Maß von 60 Baumträgerkörben und 100 Wagenkörben auf den Hunt als Norm dienen.

Desgleichen soll Jeder, der hier einen Wagen oder ein Schiff voll ungebundenen Torf also kauft, daß er eine bestimmte Quantität betragen soll, verlangen können, daß er ihm in Körben der eben erwähnten Art zugemessen werde.

Ein Bund Torf muß 60 Soden halten.

Bei etwaigen Streitigkeiten über die Quantität angelieferten Torfs sollen diese verschiedenen Maße die Norm abgeben.

2) Damit ein Jeder sicher gestellt werde, daß alle Körbe die gehörige Größe haben, sollen vom 5. August 1852 an beim Kauf des Torfs nach Hunt nur geaichte Körbe gebraucht werden dürfen.

3) Das Aichen der Körbe geschieht bis auf Weiteres in Bremen, und zwar nach Maßgabe der Verordnung vom 19. October 1829.

4) Jeder Torfschiffer oder Fuhrmann, der sich nach dem 4. August 1852 nicht geaichter Körbe zum Abliefern des Huntweise gekauften Torfs bedient, soll für jeden Korb in Einen Thaler Strafe genommen werden.

5) Außerdem soll ein jeder Torfverkäufer, der nicht die gehörige oben vorgeschriebene Quantität geliefert zu haben überführt wird, abgesehen von dem dem Käufer zu leistenden Interesse, in eine angemessene Strafe genommen werden.

6) Es wird schließlich den Torfschiffern und deren Gehülfen beim Austragen des Torfs bei Vermeidung unausbleiblich eintretender Gefängnißstrafe untersagt, Torf über Bord oder unter die bei den Ausladeplätzen befindlichen Treppen zu werfen.

Vegesack, den 8. Juli 1852.

Hansestadt Bremisches Amt.

Droste, Dr.

---

31. Polizeiverordnung, das Reinigen der Straßen betreffend.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt die in Betreff der Straßenreinigung wiederholt erlassenen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, indem sie besonders die Beachtung nachstehender Vorschriften einem Jeden zur Pflicht macht.

1) In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September sind die Straßen mit Inbegriff der Trottoirs des Morgens vor 6 Uhr und in den anderen Monaten des Morgens vor 7 Uhr täglich zu fegen.

2) Es ist durchaus verboten, Kehricht, Asche oder andere derartige Gegenstände auszuwerfen, sowie übelriechende Flüssigkeiten auf die Straße zu gießen oder abzuleiten.

3) Die Schmutzeimer oder Kasten sind an den Wochentagen in den Monaten April bis September einschließlich, des Morgens vor 6 Uhr, in den anderen Monaten vor 7 Uhr auszusetzen und sofort wieder von der Straße wegzunehmen, sobald sie entleert worden sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit einer angemessenen Geldbuße, bei besonders erschwerenden Umständen aber mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 13. Juli 1852.

Die Polizeidirection.

---

32. Polizeiverordnung, das Anlegen der Hunde betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

Von heute an sollen alle Hunde in den städtischen Bezirken angelegt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und sollen alle Hunde, welche, dieser Vorschrift zuwider, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen betroffen werden, eingefangen und den Umständen nach getödtet werden.

Bremen, den 19. Juli 1852.

Die Polizei-Direction.

---

33. Bekanntmachung der Gewerbekammer, die Industrieausstellung in Newyork betreffend.

Die Industrieausstellung aller Völker in Newyork soll unwiderruflich am 2. Mai 1853 eröffnet werden.

Die Zollbehörden haben das zu errichtende Ausstellungsgebäude als eine freie

Niederlage (Entrepôt libre) erklärt, so daß die Waaren darin zollfrei aufgenommen werden und der Zoll erst nach stattgefundenem Verkaufe bei der Ablieferung zu bezahlen ist.

Die Ausstellung unterscheidet sich unter Anderem dadurch von derjenigen in London, daß auch Kunstgegenstände aller Art, wie Malereien, Gravüren u. s. w. zugelassen werden.

Alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände werden vom Einschiffungshafen bis Newyork unentgeltlich befördert und, falls sie nicht verkauft werden, unentgeltlich nach Europa zurückgesandt.

Vorstehende bei dem Senate eingegangenen und von diesem an die Gewerbekammer verwiesenen Mittheilungen werden hiedurch zur Kunde der Gewerbtreibenden gebracht.

Die Gewerbekammer.

---

34. Anzeige der Finanzdeputation, die neue Staatsanleihe betreffend.

Die Finanzdeputation bringt hinsichtlich der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen neuen Anleihe zur Anzeige, daß sie gerne bereit ist, schon in der nächsten Zeit einige Obligationen zum Tagescourse abzugeben, wenn es für mäßige Posten gewünscht werden sollte.

Sie ersucht solchen Falls die erforderliche Aufgabe, worin Summe und Tag der Einzahlung angegeben ist, bei der Generalcasse einzureichen, um sich dann über die angemeldeten Anerbietungen näher erklären zu können.

Bremen, am 24. Juli 1852. Von Finanzdeputationswegen.

---

35. Aufforderung zum freiwilligen Dienst im Bremischen Bundescontingent.

Diejenigen jungen Männer, welche Neigung haben, in dem Bundescontingente der freien Hansestadt Bremen zu dienen, werden hiermit aufgefordert, sich in der Commandantur, Wall Nr. 94, zu melden, wo auch die nähern Bedingungen der einzugehenden Capitulation einzusehen sind und wonach jedem Capitulanten 10 Thaler Handgeld und ein Capitulationsgeld von 40 Thalern jährlich, zahlbar nach Ablauf der Dienstzeit, zugesichert werden.

Auswärtige haben amtlich ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigungen beizubringen, daß sie sich bisher untadelhaft betragen und daß sie ihrer Militairpflicht in der Heimath Genüge geleistet haben.

Bremen, den 20. Juli 1852. Reuter,

Oberstlieutenant und Commandeur des Contingents.

36. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da von denjenigen Bürgern, welche laut der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. zu Vertretern gewählt worden sind, einige die Wahl abgelehnt haben, und zwar von den Gewählten der IV. Classe A., Herr Johann Bley, von den Gewählten der IV. Classe C., die Herren Wilhelm Brandt, G. H. Lose, Theodor Bastian, C. D. Osterloh und C. H. C. Wischmann, von den Gewählten der VIII. Classe Herr Tonjes Vagt in Woltmershausen, von den Gewählten der I. Classe aber Herr Richter Dr. Ferd. Donandt seitdem in den Senat gewählt worden ist: so macht, zum Behuf der in Gemäßheit des §. 22 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März d. J. von Seiten der I., IV. und VIII. Wahlabtheilung vorzunehmenden Ergänzungswahlen, die kraft §. 4 derselben Verordnung bestehende Commission des Senats hiedurch bekannt:

1) Die von der Commission angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom morgenden Tage an, während der Morgenstunden von 9—12 Uhr, zur Einsicht bereit, und zwar die der Wähler zur I. und IV. Classe auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die der Wähler zur VIII. Classe im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm Nr. 15;

2) Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor der unten anberaumten Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Wätjen, am Wahlbureau auf der obern Rathhaushalle, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtigt werden;

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

Für die	I.	Classe:		Mittwoch den	11. August	10 Uhr	Morgens,
» »	IV.	»	A.	Mittwoch den	11. August	11 Uhr	Morgens,
» »	IV.	»	C.	Mittwoch den	11. August	1 Uhr	Mittags,
» »	VIII.	»		Dienstag den	10. August	3 Uhr	Nachmittags,

und werden zu diesem Ende die Wähler der 1. und 4. Classe auf die obere Rathhaushalle, die Wähler der 8. Classe nach dem Hause des Wirths Cordes in Woltmershausen eingeladen.

Bremen, den 24. Juli 1852.

Die Commission des Senats
zur Leitung der Wahl der Vertreter.

37. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 26. d. auf Mittwoch, den 11. August, anberaumte Versammlung der Wähler der achten Classe kann an diesem Tage nicht stattfinden, und werden daher die Wähler dieser Classe nach dem bezeichneten Lokale auf

Sonnabend, den 14. August,
drei Uhr Nachmittags,

hiemit eingeladen. Rücksichtlich der übrigen Wahlclassen behält es bei den durch die Bekanntmachung vom 26. d. anberaumten Terminen sein Bewenden.

Die Commission des Senats für die Wahl der Vertreter.

38. Polizeiliche Bekanntmachung, die Aufhebung der Verordnung vom 19. Juli 1852 wegen des Anlegens der Hunde betreffend.

Die in Betreff Anlegens der Hunde unter dem 19. v. Mts. erlassene Polizei-Verordnung wird hiemit bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

Bremen, den 7. August 1852.

Die Polizeidirection.

39. Anzeige der Finanzdeputation, die neue Staatsanleihe betreffend.

Die Finanzdeputation, nachdem sie bis jetzt denen, die einzelne vorräthige Capitalien in der beschlossenen neuen Anleihe anzulegen wünschten, dazu vorab Gelegenheit gegeben hat, erklärt sich nunmehr auch bereit, Anerbietungen von größeren Posten, bis zur Hälfte der ganzen Anleihe, zur Einzahlung in monatlichen Terminen dieses Jahres entgegen zu nehmen, wird sich aber nicht darauf einlassen können, wenn sie nicht dem Tagescourse möglichst nahe treten.

Sie ersucht, die näheren Aufgaben an einen der Inspectoren der Generalcasse (den Herrn Bürgermeister Schumacher oder J. L. Ruyter) schriftlich und versiegelt einzusenden, welche auch persönlich Auskunft zu geben bereit sind.

Bremen, den 16. August 1852.

Die Finanzdeputation.

40. Polizeiliche Bekanntmachung, das Droschkenwesen betreffend.

Es wird häufig darüber geklagt, daß die Droschkenkutscher sich nicht mit gebührender Höflichkeit und Bescheidenheit benehmen, Forderungen machen, welche die Droschkentare übersteigen, und wenn die Fahrgäste die Taxe zu sehen verlangen, solche nicht bei sich führen und vorzeigen können.

Die Polizeidirection erinnert deshalb die Droschkenkutscher ernstlich an die im Droschkenreglement und der Droschkentaxe enthaltenen Vorschriften, mit dem Bedeuten, daß die dagegen Handelnden nicht bloß unnachsichtliche Strafe, sondern auch den Umständen nach die sofortige Ausschließung vom Droschkenfahren zu gewärtigen haben.

Bremen, den 8. September 1852.

Die Polizeidirection.

41. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da von denjenigen Bürgern, welche laut der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. zu Vertretern gewählt worden, einige aus der Bürgerschaft ausgetreten sind, nämlich von den Gewählten der II. Classe die Herren Aeltermann Herm. Heye, Aeltermann Alb. Nicol. Schütte und Dr. Isaac Daniel Ludw. Motz; von den Gewählten der III. Classe Herr Georg Everh. Hafers; von den Gewählten der IV. Classe Herr Joh. Bertram; von den Gewählten der VII. Classe, 16. Wahlbezirk, Herr Friedr. Bremermann aus Wahr; da der von der VIII. Classe zum Vertreter gewählte Herr Heinr. August Wilckens verstorben ist; da endlich von den laut der Bekanntmachung vom 25. August d. J. Gewählten Herr Friedrich Adolph Delius (von der IV. Classe) die Wahl abgelehnt hat: so macht zum Behuf der in Gemäßheit des §. 22 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März d. J. von Seiten der II., III., IV., VII. und VIII. Wahlabtheilung vorzunehmenden Ergänzungswahlen, die kraft §. 4 derselben Verordnung bestehende Commission des Senats hiedurch bekannt:

1) Die von der Commission angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom Montag, den 27. d. M. an, während der Morgenstunden von 9—12 Uhr, zur Einsicht bereit, und zwar die der Wähler zur II., III. und IV. Classe auf dem Rathhause am Wahlbureau, die der Wähler der VII. Classe im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße No. 69; die der Wähler der VIII. Classe im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm Nr. 15;

2) Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens 8 Tage vor der unten anberaumten Wahlversammlung bei dem

Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Witte, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtigt werden;

3) zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

Für die II.	Classe	Dienstag, den 12. Octbr.,	10	Uhr	Morgens,
« « III.	«	Dienstag, den 12. Octbr.,	11	«	«
« « IV.	« A.	Dienstag, den 12. Octbr.,	1	«	Nachmittags,
« « IV.	« C.	Dienstag, den 12. Octbr.,	12	«	Mittags,
« « VII.	«	Dienstag, den 12. Octbr.,	3	«	Nachmittags,
« « VIII.	«	Donnerstag, d. 14. Octbr.,	3½	«	«

und werden zu diesem Ende die Wähler der II., III. und IV. Classe auf die obere Rathhaushalle, die Wähler der VII. Classe im Hause der Lür Bremermann Wwe. in Schwachhausen; die Wähler der VIII. Classe nach dem Hause des Wirths Cordes in Woltmershausen eingeladen.

Bremen, den 24. Septbr. 1852.

Die Commission des Senats
zur Leitung der Wahl der Vertreter.

---

42. Berichtigung vorstehender Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend, vom 24. d. M. wird dahin berichtigt:

daß die für die VIII. Wahlabtheilung vorzunehmende Ergänzungswahl nicht am Donnerstag, den 14. October, 3½ Uhr Nachmittags, im Hause des Wirths Cordes in Woltmershausen stattfindet, sondern

am Dienstag, den 12. October, 4 Uhr Nachmittags, im Hause der Lür Bremermann Wwe. in Schwachhausen,

und liegt zu diesem Ende das Verzeichniß der Wähler obiger Wahlabtheilung vom Montag, dem 27. d. M. an, während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße Nr. 69, zur Einsicht bereit.

Bremen, den 25. September 1852.

Die Commission des Senats
zur Leitung der Wahlen.

43. Anzeige der Gewerbekammer, die Industrieausstellung zu Newyork betreffend.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche sich bei der am 2. Mai 1853 beginnenden Industrieausstellung in Newyork durch Einlieferung von Arbeiten betheiligen wollen, werden ersucht sich innerhalb der nächsten drei Wochen bei einem der Herren

H. Bayer, Neustadtsdeich Nr. 62,
J. P. van der Hoop, Obernstraße Nr. 37,
J. H. Schmidt, Jacobikirchhof Nr. 18.
C. H. C. Wischmann, Breedenstraße Nr. 12,
Dr. L. C. A. Heineken, Sandstraße Nr. 3,

zu melden und die Dimensionen der Gegenstände möglichst genau aufzugeben, mit der Bemerkung, ob die angegebenen Quadratfuß Wand-, Tisch- oder Fußbodenraum bezeichnen.

Die genannten Herren sind zur Ertheilung weiterer Auskunft gern bereit und werden Namens der Gewerbekammer die Besorgung der von den Gewerbtreibenden einzuliefernden Gegenstände bis zur Einschiffung übernehmen. Die Seefracht und Seeversicherung für die Hin- und Herfuhr von und nach dem Verschiffungshafen, sowie die Feuerversicherung während der Ausstellung übernimmt die Gesellschaft in Newyork, und bringt diese Auslagen nur im Falle eines Verkaufs oder der Ablieferung in Amerika in Anrechnung.

Die Gewerbekammer.

44. Anzeige neugewählter Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft.

Nachdem in Gemäßheit §. 15 des Gesetzes vom 25. April 1849, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, die erforderlichen Ergänzungswahlen für die am 30. Juni d. J. ausgetretenen Mitglieder nunmehr beendet sind, werden die Namen der neugewählten Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft hiedurch zufolge §. 13 des alleg. Gesetzes im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gewählt sind:

Im 14. Wahlbezirk:

1) Lür Bosse zu Gröpelingen,
2) Hinr. Wätjen zu Walle.

Im 15. Wahlbezirk:
3) Georg Heinr. Jürgens zu Ellen,
4) Johann Lachmund zu Osterholz.

Im 16. Wahlbezirk:
5) Friedr. Bremermann zu Vahr,
6) Friedr. Hoormann zu Horn.

Im 17. Wahlbezirk:
7) Johann Bohne zu Habenhausen,
8) Hinrich Warnken zu Arsten.

Im 18. Wahlbezirk:
9) Lüder Vagt zu Woltmershausen,
10) Hinrich Blanke zu Brockhuchting.

Bremen, den 28. September 1852.

Die Kammer für Landwirthschaft.
Der Vorsitzer
J. D. Meier, Dr.

---

45. Bekanntmachung über die 17te Ausloosung zu tilgender Staatsschuldscheine. (September 29.)

---

46. Polizeiliche Bekanntmachung, die polizeiliche Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen betreffend.

Die Wallarbeiter C. Behmann, H. Oltmann, C. Cassens, H. Struve, C. Uppendahl, W. Meyer, C. Dopmann und H. Deß sind mit der polizeilichen Aufsicht in den öffentlichen Spaziergängen besonders beauftragt und deshalb durch die Polizeidirection verpflichtet und mit einem Schilde, welches den Bremer Schlüssel und die Inschrift »Wallaufseher« enthält, versehen worden, um sich erforderlichenfalls in ihrer Eigenschaft kenntlich zu machen.

Bremen, den 30. September 1852.

Die Polizeidirection.

47. Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Musiciren während des Freimarkts betreffend.

Es finden sich häufig Personen, die an körperlichen Gebrechen leiden, zum hiesigen Freimarkt ein und sucher als Musikanten oder Producenten irgend einer unbedeutenden Schaustellung eine Concession nach, die dann aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, häufig nur zum Deckmantel der Bettelei benutzt wird, indem sie durch ihre Gebrechen das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen suchen.

Da solche Betteleien aber nicht geduldet werden können, so warnt die unterzeichnete Behörde hiemit alle derartige Personen, sich nicht unnütze Kosten durch eine Reise hierher zu machen, indem nur denen eine Concession wird ertheilt werden, bei welchen man vor solchem Mißbrauch derselben sich für gesichert halten kann.

Zugleich wird allen, welche um die Erlaubniß nachsuchen wollen, in den Straßen zu musiciren und Künste oder sonstige Schaustellungen ꝛc. zu produciren, bedeutet, daß ihnen die desfallsige Concession nur für die Tage des Freimarkts, also erst vom 21. October an, ertheilt werden wird.

Bremen, den 12. October 1852.

Die Polizei-Direction.

---

48. Polizeivorschriften, betreffend die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizeidirection, am Stadthause № 21, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts für sich, seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken Erlaubnißscheine daselbst zu lösen.

2) Jeder hiesige Bürger und Einwohner wird in Gemäßheit der wiederholt bekannt gemachten Verordnungen hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder demselben Zimmer zu vermiethen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizeidirection ausgestellten Erlaubnißschein versehen sei, bei einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

3) Hazardspiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind, sowie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten und Wirthe, welche solche in ihren Häusern gestatten, werden dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, und haben die Wirthe außerdem, den Umständen nach, den Verlust ihrer Concession zu gewärtigen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- oder kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizeivorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 14. October 1852.

Die Polizeidirection.

---

49. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung von Hengsten und Stieren, sowie die Prämienvertheilung für Hengste und Zuchtstiere betreffend.

Am Freitag, den 19. Nov., Morgens 9 Uhr, findet im Locale von H. D. C. Hockemeyer Witwe vor dem Hohenthore die regelmäßige jährliche Hengstköhrung für 1853 Statt. Es werden daher alle Besitzer von Zuchthengsten, welche im nächsten Jahre gebraucht werden sollen, in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 aufgefordert, dieselben zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorführen zu lassen.

Bei dieser Köhrung wird zugleich bestimmt werden, welche Hengste qualificirt sind, um die für das Jahr 1853 von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien zu erhalten.

Gleichzeitig findet auch in demselben Locale die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft für die beiden besten Zuchtstiere ausgelobten Prämien statt, zu welchem Ende an alle Besitzer der in diesem Jahre geköhrten Stiere, welche auf die Prämien in Gemäßheit der Bekanntmachung der Kammer für Landwirthschaft vom 5. Mai 1851 Anspruch zu haben glauben, die Aufforderung ergeht, dieselben nach dem Locale der Witwe Hockemeyer hinführen zu lassen.

Außerdem soll daselbst auch eine Köhrung von Zuchtstieren für 1853 vorgenommen werden, damit die Eigenthümer sich bei Zeiten vergewissern können, ob ihre Thiere den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es sind daher, soweit als irgend thunlich, alle Stiere, welche im nächsten Jahre zur Zucht gebraucht werden sollen, am 19. November, Morgens 9 Uhr, der betreffenden Köhrungscommission in dem Locale der Witwe Hockemeyer vorzuführen

Bremen, den 5. November 1852.

Die Landherren:
J. D. Meyer, Dr. G. W. Albers, Dr.

---

50. Polizeiliche Verordnung, das Droschkenfuhrwesen betreffend.

Nachdem eine Revision des Droschkenreglements sich als erforderlich ergeben hat, und solche vorgenommen ist, bringt die Polizeidirection hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß sie ein neues, zugleich eine abgeänderte Fahrtaxe enthaltendes Reglement für das Droschkenfuhrwesen erlassen hat, welches für drei Grote am Polizeibüreau im Stadthause zu haben ist, woselbst auch ein bloß die Fahrtaxe enthaltender Auszug aus dem Reglement für einen Groten abgegeben wird.

Die jetzigen Theilnehmer an der Droschkenanstalt können ein Exemplar des Reglements unentgeltlich am Polizeibüreau entgegen nehmen.

Zugleich wird dabei das Nachstehende verordnet:

1) Das neue Reglement tritt mit dem 1. December d. J. in Kraft, und haben die jetzigen Theilnehmer an der Droschkenanstalt bis dahin ihre Fuhrwerke den Vorschriften des Reglements gemäß in Stand zu setzen.
2) Es wird zu solchem Zwecke gegen Ende dieses Monats ein Tag anberaumt werden, an welchem alle Theilnehmer an der Droschkenanstalt die von ihnen zur Droschkenfahrt bestimmten Fuhrwerke an dem ihnen zu bezeichnenden Orte aufzufahren haben, um dort durch die dazu besonders beauftragten Polizeibeamten nachgesehen zu werden.
3) Fuhrwerke, welche zu dieser Nachsehung nicht vorgeführt oder welche nicht auf die im Reglement vorgeschriebene Weise numerirt und sonst in genügendem Zustande befunden werden, sollen zur Droschkenfahrt nicht zugelassen werden.
4) Diejenigen Theilnehmer an der Droschkenanstalt, welche keine Fuhrwerke an dem erwähnten Tage zur Nachsehung stellen, werden angesehn, als verzichteten sie auf die fernere Theilnahme, und haben sie, wenn sie solche demnächst wünschen sollten, sich nach Vorschrift des Reglements bei der Polizeidirection zu melden.

Bremen, den 13. November 1852.

Die Polizeidirection.

---

51. Polizeiliche Verordnung, das Droschkenfuhrwesen betreffend.

Da die Droschkeninhaber sich in einer Vorstellung an den Senat über das neue Droschkenreglement beschwert, und einen Aufschub der Einführung desselben, sowie eine Abänderung mehrerer Vorschriften und Tarbestimmungen beantragt hatten, so ist dadurch eine Verzögerung der vorbereitenden Einrichtungen verursacht worden, welche die Einführung des neuen Reglements mit dem 1. December d. J. unmöglich gemacht hat. Die Polizeidirection sieht sich daher veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß das neue Reglement für das Droschkenfuhrwesen erst

am 1. Januar 1853

ins Leben treten wird.

Bremen, den 27. November 1852.

Die Polizeidirection.

Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

§. 1. Jeder hiesige Bürger kann an der Droschkenanstalt Theil nehmen, wenn er sich gegen die Polizeidirection, bei welcher er sich desfalls zu melden hat, verpflichtet, den erlassenen und ferner zu erlassenden Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen in allen Stücken gehörig nachzukommen.

§. 2. Wer die Theilnahme an der Droschkenanstalt nicht erwirkt hat, darf nicht auf öffentlichen Plätzen oder Straßen der Stadt Wagen zur Annahme von Fahrgästen bespannt ausstellen oder fahren lassen. Nur hinsichtlich von sogenannten Omnibus und ihnen gleichzustellenden Fuhrwerken behält sich die Polizeidirection vor, ausnahmsweise die Aufstellung an geeigneten Plätzen zu gestatten.

§. 3. Die Anmeldung zur Theilnahme, welche auf eine beliebige Anzahl von Wagen geschehen kann, verpflichtet den Theilnehmer die angemeldete Zahl von Wagen nach den Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen täglich zu stellen. Die Droschken dürfen daher zu keinen Fahrten gebraucht werden, die diese tägliche Aufstellung zur vorgeschriebenen Zeit hindern können.

§. 4. Jeder Theilnehmer kann am Schlusse der Woche aus der Anstalt austreten, wenn er den beabsichtigten Austritt spätestens am Mittwoch vorher der Polizeidirection anzeigt, widrigenfalls er für die laufende und die nächstfolgende Woche als Theilnehmer verpflichtet bleibt.

§. 5. Jeder Theilnehmer hat nicht nur selbst die Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen gehörig zu befolgen, sondern auch darauf zu halten, daß sie durch den von ihm etwa bestellten Führer des Wagens befolgt werden, für welchen er den Umständen nach persönlich verantwortlich ist.

§. 6. Es kann Niemand als solcher Wagenführer oder Droschkenkutscher zugelassen werden, der nicht wenigstens 18 Jahre alt ist und das Fahren gehörig versteht.

§. 7. Der Fuhrherr hat ein Register über seine Kutscher zu halten, das von Jedem dessen Vornamen, Alter und Heimathsort und die Wagennummer, welche er führt, ergiebt.

§. 8. Der Theilnehmer ist verpflichtet, den von ihm angenommenen Kutscher auf Verlangen der Polizeidirection durch einen andern zu ersetzen.

§. 9. Die zu stellenden Wagen und Pferde werden nicht eher zugelassen als bis solche von der Polizeidirection für genügend erklärt sind.

§. 10. Der Theilnehmer muß auf Erfordern der Polizeidirection den Mängeln, die sich an den zugelassenen Wagen und Pferden zeigen, abhelfen, und kann er, bis solches geschehen, mit den mangelhaft befundenen Wagen und Pferden von der Theilnahme an der Droschkenanstalt ausgeschlossen werden.

§. 11. Jeder Wagen muß zu beiden Seiten auf dem Wagenschlage und hinten an einer stets sichtbaren Stelle mit der von der Polizeidirection ertheilten Nummer, nach näherer Vorschrift dieser Behörde, versehen sein, und darf diese Nummer ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden.

§. 12. So lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde aller Fuhrwerke mit klingenden Schellen versehen sein.

§. 13. Bei Schlittenbahn können statt der Wagen anständige Schlitten aufgefahren werden, die dann aber eben so wie §. 11 angegeben ist, mit einer Nummer versehen sein müssen.

§. 14. Die Halteplätze für die Droschken werden von der Polizeidirection bestimmt und soll unter den Droschken ein Wechsel in Besetzung dieser Plätze nach näherer polizeilicher Anordnung stattfinden. Indeß behält die Polizeidirection sich vor, den Umständen nach einspännige Droschken von diesem Wechsel auszunehmen und ihnen die Wahl unter den Halteplätzen zu gestatten.

§. 15. Bei Schauspielen und Concerten dürfen Droschken sich in der Nähe der Schauspiel- und Concertlocale gegen Ende der Vorstellung aufstellen, haben dann aber, auch wenn dieses Ende erst nach der im §. 32 bestimmten Fahrzeit eintritt, zu den in der Droschkentaxe bestimmten Fahrpreisen zu fahren.

§. 16. Unter gleicher Verpflichtung können auf dem Bahnhofe und den Anlegeplätzen der Dampfschiffe zur Zeit der Ankunft der Züge und Schiffe Droschken aufgestellt werden. Daselbst dürfen außer den Droschken auch Fuhrwerke hiesiger Gastwirthe sich aufstellen.

§. 17. Die Ordnung und Reihefolge bei der Aufstellung der in den vorhergehenden Paragraphen gedachten Wagen wird entweder ein für allemal oder durch die an den erwähnten Plätzen anwesenden Polizeibeamten bestimmt. Kutscher, welche deren Anordnungen nicht sofort Folge leisten, sollen, vorbehältlich ihrer Bestrafung, ohne Weiteres mit ihren Wagen weggewiesen werden.

§. 18. Jeder Droschkenkutscher, als welcher auch der Theilnehmer an der Anstalt angesehen wird, sobald er selbst fährt, ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Reglements stets bei sich zu führen und jedem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem soll die Taxe im Wagen vorzufinden sein.

§. 19. Die Aufstellung der Wagen muß überall so geschehen, daß dadurch die Passage in keiner Weise gehindert wird.

§. 20. Der Droschkenkutscher ist gehalten, sich höflich und bescheiden gegen die Fahrgäste zu benehmen, anständig gekleidet zu erscheinen und stets nüchtern zu sein. Trunkenheit im Dienst hat, außer seiner sofortigen Zurückweisung und Bestrafung, den Umständen nach seine gänzliche Entlassung, resp. Ausschließung von der Droschkenfahrt, zur Folge.

§. 21. Das Rauchen während des Fahrens ist dem Droschkenkutscher verboten.

§. 22. Er hat sich bei Vermeidung scharfer Ahndung jeder Mißhandlung und übertriebenen Anstrengung der Pferde, namentlich auch der Ueberladung seines Wagens durch Aufnahme zu vieler Personen zu enthalten.

§. 23. Wer sich einer Droschke bedienen will, kann dieselbe aus den auf den Halteplätzen stehenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge beliebig wählen, und darf

diese Wahl Niemandem, namentlich nicht aus dem Grunde, der gewählte Wagen sei im Voraus bestellt, erschwert werden.

§. 24. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist dem Kutscher verboten.

§. 25. Sobald ein Fahrgast die Droschke genommen hat, muß der Kutscher abfahren, und darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fahrgastes nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

§. 26. Der Kutscher hat nach jeder vollendeten Fahrt seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und spätestens am andern Morgen entweder dem Eigenthümer zuzustellen oder bei der Polizeibehörde einzuliefern.

§. 27. Auf dem Halteplatze sowohl wie auf der Rückfahrt nach demselben muß der Kutscher jeden sich meldenden Fahrgast aufnehmen, und darf er nur diejenigen zurückweisen, durch deren Kleidung oder sonstigen Zustand das Fuhrwerk verunreinigt werden würde.

§. 28. Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Rückfahrt dahin gemacht werden, muß er ohne Aufenthalt sofort nach dem Bestellungsorte fahren und hat er den Besteller auf dessen Verlangen, ohne besondere Vergütung, mitzunehmen.

§. 29. Der Kutscher muß nach seinem Bestimmungsorte im Trabe fahren; auf unchaussirten Wegen, neuüberschütteten Chausseen, im Sande, bei hohem Schnee und Glatteis indeß nur da, wo der Weg es gestattet. Bei Wendungen und auf den Brücken, sowie bei der Rückkehr zum Halteplatz hat er immer im Schritt zu fahren.

§. 30. Er darf unter keinem Vorwande dem Fahrgast mehr wie den taxmäßigen Fuhrlohn (siehe §. 37) abfordern und kein Trinkgeld begehren.

§. 31. Der Kutscher hat sich mit seiner Droschke des Morgens pünktlich zur vorgeschriebenen Fahrzeit auf dem ihm angewiesenen Halteplatz einzufinden und solchen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht anders als auf Fahrbestellung oder Abends nach Ablauf der vorgeschriebenen Fahrzeit zu verlassen.

§. 32. Die Fahrzeit ist:

vom 1. April bis zum letzten September von Morgens 7 Uhr bis Abends 10½ Uhr;
vom 1. October bis zum letzten März von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr.

Indeß müssen einzelne Fahrten bis zum Ende der Fahrzeit angenommen werden, auch wenn sie über dieselbe hinaus dauern sollten.

§. 33. Während des Fahrdienstes darf der Kutscher seine Droschke nicht verlassen und hat er sich stets in wachem Zustande zu erhalten; er muß in der Regel auf dem Bock sitzen bleiben und darf sich nicht in den Wagen setzen.

§. 34. Außer der im §. 32 bestimmten Fahrzeit kann es den Kutschern gestattet werden, mit ihren Droschken überall zu halten wo solches polizeilich erlaubt ist.

Sie dürfen indeß solchenfalls keinen größern Fuhrlohn als höchstens das Doppelte des taxmäßigen Preises begehren.

§. 35. Die Theilnehmer an der Droschkenanstalt welche die wegen des Droschkenfuhrwesens erlassenen Vorschriften übertreten, haben eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder, im Fall des Unvermögens, angemessene Gefängnißstrafe, und bei wiederholten erheblichen Uebertretungen des Reglements Ausschluß von der Theilnahme an der Anstalt zu gewärtigen.

§. 36. Die Droschkenkutscher haben wegen Uebertretung der Vorschriften eine gleiche Geldstrafe oder nach den Umständen angemessene Gefängnißstrafe zu erwarten, und sollen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten vom Droschkenfahren ausgeschlossen werden.

§. 37.

Droschkentaxe.

1. Einzelne Fahrten.

Bei einzelnen Fahrten innerhalb der Stadt, wenn sie nicht über den Punkendeich, das Steinthor, die Schleifmühle, den Bahnhof, das Einnehmerhaus am Torfcanal, das Waller Chausseehaus, das Einnehmerhaus am Gröplingerdeich, und am Stephanithors-Bollwerk über den Armendeich hinausgehen, ist der Fahrpreis für Einspänner......... 9 ⁊
für Zweispänner........ 12 〃

Bei anderen Fahrten ist der Fahrpreis:

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach dem Krankenhause und bis vor Hastedt	12 ⁊	Für eine Fahrt nach dem Krankenhause und bis vor Hastedt	15 ⁊
〃 〃 〃 〃 dem Waltjenschen Etablissement	12 〃	〃 〃 〃 〃 dem Waltjenschen Etablissement	15 〃
〃 〃 〃 〃 dem Schützenhofe	12 〃	〃 〃 〃 〃 dem Schützenhofe	15 〃
〃 〃 〃 〃 der Schwachhauser Chaussee bis an den Consumtionspfahl	15 〃	〃 〃 〃 〃 der Schwachhauser Chaussee bis an den Consumtionspfahl	18 〃

Chaussee nach Tenever,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Hastedt bis zur ersten Mühle	20 ⁊	Für eine Fahrt nach Hastedt bis zur ersten Mühle	24 〃
〃 〃 〃 〃 Hastedt weiter als diese Mühle	30 〃	〃 〃 〃 〃 Hastedt weiter als diese Mühle	36 〃
〃 〃 〃 〃 Sebaldsbrück	36 〃	〃 〃 〃 〃 Sebaldsbrück	42 〃
〃 〃 〃 〃 Kämenade	45 〃	〃 〃 〃 〃 Kämenade	54 〃
〃 〃 〃 〃 Hemelingen	42 〃	〃 〃 〃 〃 Hemelingen	48 〃
〃 〃 〃 〃 Osterholz	45 〃	〃 〃 〃 〃 Osterholz	54 〃
〃 〃 〃 〃 Tenever	54 〃	〃 〃 〃 〃 Tenever	66 〃
〃 〃 〃 〃 Arbergen	54 〃	〃 〃 〃 〃 Arbergen	66 〃

Chaussee nach Oberneuland,

für Einspänner

Für eine Fahrt nach	Schwachhausen	20 gr.
„ „ „ „	Horn und Vahr, so weit der Steinweg geht	30 „
„ „ „ „	Vahr, weiter als der Steinweg geht	42 „
„ „ „ „	Lehe bis zur Mühle	39 „
Für eine Fahrt nach	Lehe bis zum Rüten	45 gr.
„ „ „ „	Lehesterdeich	51 „
„ „ „ „	Oberneuland bis Jürgens und Glüvers Holz	54 „
„ „ „ „	Oberneuland und Rockwinkel (Kirche und Mühlenfeld)	60 „
„ „ „ „	Borgfeld	54 „
„ „ „ „	Warff	60 „
„ „ „ „	Lilienthal	1 Thlr. — „

für Zweispänner

Für eine Fahrt nach	Schwachhausen	24 „
„ „ „ „	Horn und Vahr, so weit der Steinweg geht	36 „
„ „ „ „	Vahr, weiter als der Steinweg geht	54 „
„ „ „ „	Lehe bis zur Mühle	45 „
„ „ „ „	Lehe bis zum Rüten	54 „
„ „ „ „	Lehesterdeich	60 „
„ „ „ „	Oberneuland bis Jürgens und Glüvers Holz	66 „
„ „ „ „	Oberneuland und Rockwinkel (Kirche und Mühlenfeld)	1 Thlr. — „
„ „ „ „	Borgfeld	66 „
„ „ „ „	Warff	1 Thlr. — „
„ „ „ „	Lilienthal	1 Thlr. 18 „

Chaussee nach Burg,

für Einspänner

Für eine Fahrt nach	Walle bis zum Waller See	20 gr.
„ „ „ „	Gröpelingen (Dorf)	30 „
„ „ „ „	Gröpelingen (Mühle)	36 „
„ „ „ „	Oslebshausen (Schulenburg)	45 „
„ „ „ „	Grambke	54 „
„ „ „ „	Burg	60 „
„ „ „ „	Lesum	1 Thlr. — „
„ „ „ „	Vegesack oder St. Magnus	1 Thlr. 36 „

für Zweispänner

Für eine Fahrt nach	Walle bis zum Waller See	24 gr.
„ „ „ „	Gröpelingen (Dorf)	36 „
„ „ „ „	Gröpelingen (Mühle)	42 „
„ „ „ „	Oslebshausen (Schulenburg)	54 „
„ „ „ „	Grambke	66 „
„ „ „ „	Burg	1 Thlr. — „
„ „ „ „	Lesum	1 Thlr. 24 „
„ „ „ „	Vegesack oder St. Magnus	1 Thlr. 60 „

Chaussee nach Brinkum,

für Einspänner

Für eine Fahrt nach	Buntenthorssteinweg bis zum Weghause	20 gr.
„ „ „ „	Wolfskuhle	30 „
„ „ „ „	Kattenthurm	39 „
„ „ „ „	Arsten	39 „
„ „ „ „	Brinkum	54 „

für Zweispänner

Für eine Fahrt nach	Buntenthorssteinweg bis zum Weghause	24 gr.
„ „ „ „	Wolfskuhle	36
„ „ „ „	Kattenthurm	45 „
„ „ „ „	Arsten	45 „
„ „ „ „	Brinkum	66 „

Chaussee nach Delmenhorst,

für Einspänner

Für eine Fahrt nach	Woltmershausen bis Konzes Wirthshaus	20 gr.
„ „ „ „	do. bis Poos Wirthshaus	30 „
„ „ „ „	Wartthurm	20 „
„ „ „ „	Huchting	42 „
„ „ „ „	Varrelgraben bis zur Grenze	51 „
„ „ „ „	Delmenhorst	1 Thlr. — „

für Zweispänner

Für eine Fahrt nach	Woltmershausen bis Konzes Wirthshaus	24 gr.
„ „ „ „	do. bis Poos Wirthshaus	36 „
„ „ „ „	Wartthurm	24 „
„ „ „ „	Huchting	54 „
„ „ „ „	Varrelgraben bis zur Grenze	60 „
„ „ „ „	Delmenhorst	1 Thlr. 18 „

2. Fahrten nach der Zeit,

innerhalb oder außerhalb der Stadt und in dieselbe zurück.

Einspänner.		Zweispänner.	
Für 1/4 Stunde	9 gr	Für 1/4 Stunde	12 gr
„ 1/2 „	15 „	„ 1/2 „	18 „
„ 3/4 „	18 „	„ 3/4 „	24 „
„ 1 „	24 „	„ 1 „	30 „
„ 1 1/4 „	30 „	„ 1 1/4 „	36 „
„ 1 1/2 „	36 „	„ 1 1/2 „	42 „
„ 1 3/4 „	42 „	„ 1 3/4 „	48 „
„ 2 oder mehrere Stunden jede Stunde	24 „	„ 2 oder mehrere Stunden jede Stunde	30 „

Bemerkungen.

1) Die Stadt begreift die Altstadt, Neustadt und Vorstadt, soweit deren jetzige Grenzen gehen.

2) Jede begonnene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.

3) Die Taxsätze gelten für 1 oder 2 Personen; für jede Person mehr als zwei werden 3 gr mehr bezahlt. Bei jeder Fahrt dürfen zwei Kinder unter 10 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden, jedes über diese Zahl mitfahrende Kind gilt für einen Fahrgast.

4) Für einen Koffer, Kolli und dergleichen größeres Gepäck wird 3 gr für das Stück bezahlt. Gewöhnliche Reisesäcke, kleine Päckchen, Hutfutterale rc. sind frei.

5) Die Zahlung muß immer sofort baar geleistet werden und findet ein Creditiren des Fahrgeldes nicht statt.

6) Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.

7) Wenn bei Touren aufs Land dieselben Personen nach einem Aufenthalt von höchstens einer halben Stunde zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Dritttheil des für die Hinfahrt festgesetzten Preises bezahlt.

Abänderungen des vorstehenden Reglements werden ausdrücklich vorbehalten.

Bremen im November 1852.

Die Polizeidirection.

---

52. Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes des Richtercollegiums betreffend.

In Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, macht der Senat hiermit bekannt, daß die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Staatsanwalts Dr. Johann Hermann Smidt

am nächsten Freitage den 10. Decbr. d. J. Mittags 12 Uhr

von ihm in einer öffentlichen Sitzung in der obern Rathhaushalle vorgenommen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. December 1852.

53. Bekanntmachung der für 1853 zur Zucht zugelassenen Hengste und Stiere betreffend.

In Gemäßheit §. 17 der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai v. J., die Köhrung der zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere betreffend, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß von den Köhrungscommissionen für das Jahr 1853

I. die Hengste

1) der Vahrer Interessenten,
2) des Lür Meybohm zu Seehausen,
3) des Herm. Friedr. Schleper zu Timmerslohe
4) der Mittelsbührener Interessenten,
5) des Joh. Meyerdierks zu Oberneuland.
6) des Diedr. Bollmaun zu Hastedt.

II. die Stiere

1) der Bauleute zu Uthbremen,
2) des Tönjes Vagt zu Woltmershausen,
3) des Hinr. Bollmann zu Kaemena,
4) des Hinr. Depken auf der Paulinermarsch,
5) des Philipp Meinken auf der Bürgerviehweide.
6) des Joh. Boschen zu Gröpelingen,
7) der Hinr. Böse Wwe. auf dem Werder,
8) des Diedr. Boschen zu Oberneuland,
9) des Berend Kropp zu Oberneuland,
10) des Lür Meybohm zu Seehausen,
11) der Bauleute zu Walle,
12) des Wilhelm Smidt zu Dungen,
13) der Bauleute zu Hastedt,
14) der Bauleute zu Mittelsbühren.
15) des Albert Rust zu Tenever,
16) der Köther zu Walle,
17) der Wwe. Warnken zu Woltmershausen,
18) des Ahlert Meyer zu Habenhausen,
19) des Friedr. Bosse zu Grambke, und
20) der Köther zu Oslebshausen

zugelassen sind, und wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß nach §. 2 derselben obrigkeitlichen Verordnung das Verwenden nicht zugelassener Hengste oder Stiere zum Decken oder Belegen bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 ₰ für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Bremen, den 18. December 1852.

Die Landherren:

J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

54. Polizeiliche Bekanntmachung, das Droschkenfuhrwesen betreffend.

Da in den bereits ausgegebenen Exemplaren des am 1. Januar 1853 ins Leben tretenden Reglements für das Droschkenfuhrwesen und der besonders abgedruckten Droschkentaxe einige in den Druck übergegangene Schreibfehler in der Fahrtaxe übersehen sind, sich auch ein paar Abänderungen in derselben hinterher als zweckmäßig empfohlen haben, so können Diejenigen, welche bereits im Besitz solcher Exemplare sind, diese gegen rectificirte Exemplare am Polizeibureau im Stadthause umtauschen. *)

Bremen, den 21. December 1852.

Die Polizeidirection.

55. Bekanntmachung, die Wahl eines Mitgliedes der Handelskammer betreffend.

In der heutigen Versammlung des Kaufmannsconvents ist

Herr Hermann Henrich Meier

zum Mitgliede der Handelskammer erwählt worden, welches, gesetzlicher Bestimmung gemäß, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 23. December 1852. Die Handelskammer.

56. Polizeiliche Bekanntmachung, die Nachsehung der Droschken betreffend.

Sämmtliche Droschkeninhaber, welche wünschen, ferner zur Droschkenfahrt zugelassen zu werden, werden an den in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom 13. November d. J. auf Freitag, den 31. d. M., Morgens 8 Uhr, angesetzten Termin zur Nachsehung ihrer Droschken und zugleich an die Bestimmungen 3 und 4 jener Verordnung erinnert, welche wie folgt lauten:

3) Fuhrwerke, welche zu dieser Nachsehung nicht vorgeführt, oder welche nicht auf die im Reglement vorgeschriebene Weise numerirt und sonst in genügendem Zustande befunden werden, sollen zur Droschkenfahrt nicht zugelassen werden.

4) Diejenigen Theilnehmer an der Droschkenanstalt, welche keine Fuhrwerke an dem erwähnten Tage zur Nachsehung stellen, werden angesehen, als verzichteten sie auf die fernere Theilnahme, und haben sie, wenn sie solche demnächst wünschen sollten, sich nach Vorschrift des Reglements bei der Polizeidirection zu melden.

Bremen, den 28. December 1852.

Die Polizeidirection.

*) Das Reglement pag. 168 ist ein Abdruck des rectificirten.

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatt von 1852 und dessen Anhange.